Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1911. XIII. Jahrgang.

Guttapercha und Kautschuk in Kaiser-Wilhelmsland.[1])

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee berechnete vor nicht langer Zeit, daß das Deutsche Reich für den Import von Guttapercha- und Kautschukrohstoffen an das Ausland jahrein jahraus etwa 230 Millionen Mark zahle. Es liegt demnach auf der Hand, daß es im volkswirtschaftlichen Interesse sehr wünschenswert wäre, wenn diese Abhängigkeit vom Auslande wesentlich eingeschränkt würde, und Quellen für den Bezug dieser Rohstoffe innerhalb des deutschen Kolonialgebietes in immer reicherem Maße erschlossen werden könnten. Auch die Kultur der in Frage kommenden Pflanzen stellt sich angesichts des enormen Bedarfs als eine hohe wirtschaftliche Aufgabe aller Kolonialmänner dar. Dennoch ist die Gewinnung von Kautschuk aus Pflanzungen erst neueren Datums.[2]) Die Hauptmengen der Welterzeugung von rund 75 000 Tonnen entstammten bisher der Anzapfung wildwachsender Kautschukpflanzen, die sich jedoch naturgemäß erschöpfen, während die Pflanzungen erst nach und nach in Ertrag kommen. In Deutsch-Ostafrika z. B. stammt zur Zeit etwa die Hälfte der Gesamt-Kautschukausfuhr aus Plantagen; sie hatte im Jahre 1909 eine Höhe von 219 Tonnen im Werte von 1,1 Millionen Mark erreicht, während die totale Kautschukausfuhr 474 Tonnen im Werte von 2,75 Millionen Mark betrug.

Unter den an Kautschuk- und Guttaperchapflanzen reichen Ländern ist auch Kaiser-Wilhelmsland zu nennen. Eine nähere Erforschung dieses Gebietes auf die nach dieser Richtung hin in Frage kommende Flora erschien deshalb von größter wirtschaftlicher Wichtigkeit, und die im Schoße des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees hierüber gepflogenen Beratungen führten sehr bald zu dem Entschluß, der als wichtig erkannten Aufgabe näher zu treten. Ermutigt hierzu wurde man auch durch die erfreulichen Ergebnisse der in den Jahren 1900 bis 1902 ausgeführten Guttapercha- und Kautschukexpeditionen nach Westafrika, Hinterindien, dem Malaischen Archipel und Neu-Guinea.

---

[1]) Schlechter, Dr. R.: Die Guttapercha- und Kautschuk-Expedition des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees (wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft) nach Kaiser-Wilhelmsland 1907—1909. Mit 7 Tafeln u. 3 Karten. Verlag: Kolonial-Wirtschaftl. Komitee, wirtschaftl. Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin NW., Unter den Linden 43, 1911.

[2]) Hupfeld, Direktor: Stand der Pflanzungen in Deutsch-Ostafrika und Togo. Vortrag in der Kolonial-Abteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Jahrbuch 1910. S. 182.

Die Mittel für das neue Unternehmen wurden im Jahre 1907 von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft (96 000 Mark), von der Kolonial-Verwaltung (75 000 Mark) und von der Kautschuk verarbeitenden Industrie (25 000 Mark) aufgebracht. Zum Leiter und Berichterstatter der Expedition wurde der Botaniker Dr. Schlechter ernannt. Dem Unternehmen waren folgende speziellen Aufgaben gestellt:

1. Feststellung abbauwürdiger Mengen von Guttapercha und Kautschuk;
2. Ausbeutung dieser Rohstoffe;
3. Heranziehung und Anlernung der Eingeborenen zu einer rationellen Gewinnung der Ware;
4. Vorbereitung und Verbreitung der Guttaperchakultur.

Der von Schlechter hierüber erstattete Bericht ist sehr eingehend und bringt eine Fülle wertvollsten Materiales. Es hieße dem Buche seinen eigensten Reiz nehmen, wenn wir im folgenden auf alle Ausführungen seines Autors des Näheren eingehen wollten.

Insbesondere gilt dies von der chronologischen Entwicklung des Unternehmens: von den Erlebnissen, Beobachtungen und Arbeiten des Verfassers im mittleren Teil von Kaiser-Wilhelmsland, im Wariatal und im westlichen Gebiet des Schutzbezirkes. Der Verkehr mit den Eingeborenen, ihre Heranziehung zur Arbeit, die Erschließung des Landes durch Straßenbau, die Verpsegung und das Leben im Urwalde: das alles muß im Original nachgelesen werden. Unsere Aufgabe soll vornehmlich ein kurzer Bericht über die praktischen Ergebnisse der Expedition sein.

Der wichtigste Guttaperchabaum des Schutzgebietes von Neu-Guinea ist Palaquium Supfianum. Er erreicht eine Höhe von 30 bis 40 Meter und einen Stammdurchmesser von 2 Meter. Abgesehen von einer etwa 10 bis 20 Km. breiten Küstenzone, die guttaperchafrei ist, tritt er von der Ray-Küste bis zum Kap Croiselles allenthalben auf. Auch über dieses Gebiet hinaus, nach Osten und Westen hin, darf man sein Vorkommen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, genauere Beobachtungen hierüber liegen jedoch noch nicht vor. Die Höhenlagen, in denen man den Baum antrifft liegen etwa zwischen 100 und 800 Meter über dem Meeresspiegel. Er bevorzugt gut entwässerte, grundwasserfreie Lagen. Eine dem Palaquium Supfianum botanisch sehr nahestehende Art ist Palaquium Warburgianum. Sie scheint jedoch die Küstenseite der Gebirge zu bevorzugen und Höhen über 400 Meter nicht zu lieben. Die Güte der Guttapercha beider Arten ist sehr verschieden. Während das Erzeugnis von P. Warburgianum in Europa selten einen Preis von mehr als 50 bis 70 Pf. pro Kilogramm erzielte, konnte des Erzeugnis von P. Supfianum, die rote Guttapercha mitunter mit 5 bis 6 Mark und noch höher verkauft werden. Allerdings kann man auf so hohe Preise keineswegs mit Sicherheit rechnen; die Preise sind in einem stetigen Auf- und Niedergang begriffen und dies ist zum guten Teil wohl ein Geheimnis der Kaufleute. Schlechter sagt hierzu sehr bescheiden: „Ich kann nur das eine feststellen,

daß vollständig gleiche Guttaperchamengen, die von demselben Baum geerntet worden waren und die sich beim Einpacken der Vorräte in Kisten in keiner Weise von einander unterschieden, in Europa recht verschieden bewertet wurden." — Das erinnert an den von Hupfeld[3]) gemachten Ausspruch über die Kautschukpreise, der dahingeht: „Bedenklich sind nur die riesigen Schwankungen der Weltmarktpreise gerade bei diesem Artikel."

Schlechter hat versucht, durch zahlreiche Stichproben einen ungefähren Überblick über die Dichtigkeit des Auftretens der Palaquium-Bäume im Urwalde zu bekommen, indem er hektargroße Parzellen auf ihren Palaquium-Bestand auszählen ließ. Diese Zählungen hatten in dem dichten Urwalde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten zu einem keineswegs exakten Resultat gelangen. Indessen ging doch aus ihnen soviel mit einiger Sicherheit hervor, daß auf ein Hektar zuweilen 4 bis 6 große und eine recht erhebliche Menge von kleineren Bäumen festgestellt wurden, während allerdings die der Probefläche angrenzenden Hektare nicht selten nur kleinere oder selbst gar keine Exemplare besaßen. — Der Bestand im Urwalde ist somit ein keineswegs großer, und er kann durchaus nicht als eine dauernde Quelle für Palaquium-Guttapercha angesehen werden. Immerhin übertrifft die Häufigkeit des Vorkommens die besten Gutta-Distrikte Sumatras und Borneos. Sollte man aber auf Palaquium-Guttapercha auch fernerhin größeren Wert legen, so wird man sich schon entschließen müssen, die holländische Methode, die man bei Buitenzorg auf Java verwendet, weiter zu vervollkommnen.

Diese Methode besteht nach Schlechter darin, daß man die in den Blättern enthaltene Guttapercha extrahiert. Bei etwa 20jährigen Bäumen beträgt die Jahresernte der abfallenden Blätter gegen 25 Kilogramm, woraus sich etwa ein Pfund Guttapercha gewinnen läßt. Die mit dieser Extraktion gewonnenen Resultate befriedigen allerdings hinsichtlich des Kostenpunkts zwar noch in keiner Weise, aber weitere Erfahrungen werden auch diese Schwierigkeiten überwinden lassen. Jedenfalls ist diese Methode der Zapfmethode am lebenden Baume unter allen Umständen vorzuziehen, da Palaquiumarten das Anzapfen nicht vertragen, sondern bei seiner Ausführung eingehen.

Vorderhand ist freilich die Gewinnung der Guttapercha durch einfachen Abbau der Bestände oder — derber ausgedrückt — durch Raubbau, der gewiesene Nutzungsweg.

Sobald im Urwalde ein Guttaperchabaum entdeckt ist, wird mit dem Fällen desselben begonnen. Der gefällte Baum erhält zur Unterlage mehrere kleinere Bäume beliebiger Art, so daß er hohl liegt und sein Stamm von allen Seiten leicht bearbeitet werden kann. Nach dem Fällen geht man behufs Gewinnung der Guttaperchamilch an das Ringeln des Baumes. Die einzelnen Ringe werden in Abständen von etwa 30 Zentimeter quer um den Stamm

---

[3]) Jahrbuch der Deutsch. Ldw.-Ges. 1910. S. 182.

gezogen. Zum Ausschälen der etwa 2 Zentimeter breiten, rinnenförmigen Ringe werden Messer benutzt, die die Form eines Hohlmeißels haben, dessen Seiten ziemlich hoch nach oben parallel gehen. Die Tiefe der Rinne muß bis zum Cambium gehen, um das Öffnen sämtlicher Milchkanäle in den Rindenschichten zu erreichen. Je näher die Milchkanäle dem Cambium liegen, um so milchreicher sind sie. Unter jeden Ring werden ein bis zwei Becher untergestellt, in die die hervorquellende Guttaperchamilch abtropft, soweit sie nicht in den Rinnen selbst schon zum Koagulieren kommt. Die Becher werden zweckmäßig an Ort und Stelle in einfachster Form aus großen Blättern von ledriger Textur von beliebigen Pflanzen hergestellt. Eine Faltung der Blätter und Befestigen der Blattspitzen durch ein kleines Hölzchen läßt schon die gewünschten Sammelgefäße entstehen. Sobald das Abtropfen der Milch aufhört, was gewöhnlich in 15 bis 20 Minuten erfolgt, wird die gewonnene Milch in großen Töpfen durch Kochen zum Gerinnen gebracht. Auch die aus den Rinnen noch herauszukratzende bereits erstarrte Guttaperchamasse wird der aufgekochten Milch zugefügt und schließlich das ganze Koagulum durch Breiten und Pressen von den beigemengten Fremdkörpern (Holz oder Steinchen) befreit. Das Pressen erfolgt so lange, bis die entstehenden Scheiben eine Dicke von etwa 30 Zentimeter haben. Um Verunreinigungen mit dem Waldboden hintenanzuhalten, geschieht die Herstellung der Scheiben zweckmäßig auf flachen Brettern oder Blattunterlagen.

Stammumfang und Länge der Bäume sind nicht immer der beste Anhaltepunkt für die Menge der zu erwartenden Milch. Nicht selten ergeben schwächere (jüngere) Exemplare mehr Milch als stärkere Bäume.

Am Minjem angestellte Versuche mit roten Guttaperchabäumen ergaben folgendes Resultat:

Von 40 Bäumen hatte der stärkste einen Stammumfang von 290 Zentimeter und ergab 10 314 Gramm Ertrag, der schwächste einen Umfang von 103 Zentimeter mit 612 Gramm Ertrag; dagegen fand sich aber auch ein Baum mit 170 Zentimeter Umfang, der nur 570 Gramm brachte und Ähnliches wiederholte sich häufiger. In einer zweiten Versuchsreihe, die sich auf 82 Bäume erstreckte, erhielt Schlechter folgende Zahlen:

Der stärkste Baum — Umfang 338 Zentimeter — ergab 20,25 engl. Pfund Ertrag, der schwächste — 92,5 Zentimeter — 2,50 engl. Pfund Ertrag; der ergiebigste Baum brachte 24,50 engl. Pfund bei 248 Zentimeter Stammumfang, der milchärmste 1,50 engl. Pfund bei 114 Zentimeter Stammumfang.

Nimmt man das Mittel dieser 82 Bäume, so erhält man nach meiner Berechnung einen mittleren Stammumfang von 159,3 Zentimeter bei einem Mittelertrage von 8,106 Pfund.

Sehr eingehend bespricht Schlechter das finanzielle Ergebnis dieser Ausbeutungsmethode. Es sei gestattet, eine derartige Berechnung, die sich auf Gewinnung der Guttapercha durch Eingeborene unter Beaufsichtigung von sachkundigen Malayen bezieht, detailliert wiederzugeben. Es kostet:

I. Ein Malaye zur Beaufsichtigung:

1. An Hin- und Rückreise bei dreijährigem Kontrakt, pro Jahr	76 Mk.
2. Monatsgeld 64 Mk. . . . . „ „	768 „
3. Verpflegung pro Monat 18 Mk. . . . . „ „	216 „
(täglich Reis und Salz 20 Pf., Fisch und Fleisch 40 Pf.)	
zusammen	1051 Mk.

II. Ein Eingeborener:

1. Bei Kontraktarbeit, Monatsgehalt 5 Mk. . . . . pro Jahr	60 Mk.
2. Verpflegung pro Monat 11,17 Mk. . . . . „ „	134 „
(täglich Reis 20 Pf.: pro Monat 6 Mk.; außerdem ein Lendentuch 0,77 Mk., Fleisch 3,20 Mk., Tabak 1,20 Mk.)	
zusammen	194 Mk.

Zweckmäßig beaufsichtigt ein Malaye je 5 Eingeborene. Die Gesamtkosten betragen demnach 1051 + (5 · 194 =) 970 = 2021 Mark. Diesen Ausgaben steht etwa folgende Guttaperchaausbeute gegenüber. Die 5 Eingeborenen vermögen zusammen bei gehöriger Beaufsichtigung ungefähr 2 Kilogramm Guttapercha pro Tag zu sammeln, mithin bei 300 Arbeitstagen im Jahr 600 Kilogramm. Die Gestehungskosten pro Kilogramm Guttapercha belaufen sich demnach bei einer Lohnausgabe von 2021 Mark auf 3,34 Mark, ein Betrag, der ziemlich hoch zu nehmen ist und keine besonders hohe Rente verspricht. Schlechter zeigt nun durch weitere Kalkulationen, daß man bei Verwendung von Melanesen (unter Beaufsichtigung von Malayen) ein Kilogramm Guttapercha voraussichtlich schon mit 2,25 Mark Unkosten würde gewinnen können, was gegen den ersten Fall bedeutend vorteilhafter wäre. Dagegen erhöhen sich bei Europäerleitung die Ausgaben so bedeutend, daß an eine Rentabilität nicht zu denken ist. Den rentabelsten Weg sieht Schlechter in der Methode der Gewinnung der Guttapercha durch die Eingeborenen allein, denn hierbei brauche der europäische Aufkäufer höchstens 1,30 Mark pro Kilogramm zu zahlen. Da gegenwärtig im Kaiser-Wilhelmsland nicht wenige Europäer als Paradiesvogeljäger tätig sind, würde es wohl das angebrachteste sein, wenn diese Herren sich zugleich als Aufkäufer von Guttapercha betätigen würden. Eventuell könnten sie, wo nötig, die Eingeborenen in der Gewinnungsmethode unterrichten und auch ihre Melanesen als Lehrmeister hier und dort stationieren.

An Kautschuklianen konnte Schlechter 6 verschiedene Arten in Kaiser-Wilhelmsland feststellen, wovon 4 zur Familie der Apocynaceen gehören. Im Minjem-Gebiet ist eine Apocynacee heimisch, die — wegen ihres schwefelgelben Milchsaftes von Schlechter Ichnocarpus xanthogalax genannt — 5 Zentimeter dicke Stämme bildet. Sie erreicht eine recht erhebliche Länge und windet sich bis in die höchsten Spitzen des Urwaldes hinauf. Die Liane des Wariagebietes — Parameria wariana Schlechter — bildet oft armdicke, sehr lange Stämme, die ebenfalls bis in die höchsten Baumkronen

klettert. Ihr Milchsaft ist schneeweiß. Eine ähnliche Art — die Liane des Kambarangebietes — hat einen Durchmesser von etwa 6 Zentimeter. Ihre Verästelung beginnt schon etwa 15 Meter über dem Boden, während die meisten Lianen sich erst in den Baumwipfeln verzweigen. In dem Gebiet von Eitapi findet sich endlich eine 4. Apocynaceenart, die schlangenförmig sich hinwindende Stämme besitzt. Ihr Kautschukgehalt scheint nicht besonders groß zu sein. Dieser ist dagegen bei den folgenden beiden Ficuslianen recht beträchtlich und sie besitzen wohl die größte wirtschaftliche Bedeutung von allen Kautschukpflanzen der Kolonie. Schlechter hat die eine Ficus hypaphaca, die andere F. Supfiana genannt. Die erstere ist in Kaiser-Wilhelmsland weitverbreitet. Sie bildet schenkeldicke Stämme bei beträchtlicher Länge. Im Finisterre-Gebirge steigt sie bis in Höhen hinauf, die 1300 Meter über dem Meeresspiegel liegen. F. Supfiana konnte Schlechter nur im Eitapi-Bezirk nachweisen. Sie zeigt in biologischer Hinsicht die größte Ähnlichkeit mit F. hypaphaca, ist aber in morphologischer Hinsicht von dieser doch sehr verschieden. Die ersten Exemplare von F. Supfiana endeckte Schlechter in einem Niederungswald, der in etwa 20 Meter Meereshöhe lag.

Die Gewinnung der Kautschukmilch wurde zumeist nach derselben Methode, die sich auch bei Gewinnung der Guttaperchamilch bewährt hatte, durchgeführt. Sobald im Urwalde eine genügend kräftige Liane gefunden war, wurde sie entweder von einem Mann, der auf den Baum, in dem sie festsaß, hinaufkletterte, oben nach bester Möglichkeit vorsichtig abgelöst, so daß der ganze lange Stamm auf den Waldboden herunterfiel, oder falls ein Erklettern des Baumes nicht möglich war, wurde der betreffende Stamm abgeschlagen, und die Zweige der Liane, wenn sie auf dem Baume noch festsaßen, vorsichtig losgelöst. Die so befreite Liane wurde dann ihrer ganzen Länge nach etwa ein Fuß über dem Erdboden auf Gabelhölzer gelegt, geringelt wie die Guttaperchabäume, und die hervorquellende Milch ebenfalls wie die Guttaperchamilch verarbeitet. Zapfversuche an lebenden Lianen hatten keinen zufriedenstellenden Erfolg. Doch meint Schlechter, daß es sich zur Eindämmung des Raubbaues empfehlen dürfte, beim Abschlagen der Lianen darauf zu achten, daß an der Basis ein genügendes Stammstück im Boden bleibt, aus dem sich dann wieder ein neuer Sproß entwickeln kann. Es sei anzunehmen, daß dieser Sproß sich nach einigen Jahren wieder zu einer milchreichen Pflanze entwickeln würde.

Die Erträge richten sich bei den Lianen naturgemäß nicht nur nach der Länge — in einem Falle betrug diese fast 50 Meter — sondern auch nach ihrer Stärke. Auf diese hat Schlechter bei den von ihm gegebenen Tabellen m. E. ein beinahe zu großes Gewicht gelegt, insofern er darüber vergißt, die spezielle Länge der Versuchspflanzen anzugeben.

Bei 28 Kautschukzapfungen im Finisterregebiete fand Schlechter bei einem größten Stammumfange von 48 Zentimeter einen Ertrag von 1218 Gramm, bei einem geringsten Umfange von 21 Zentimeter einen Ertrag von

290 Gramm. Den geringsten Ertrag von 210 Gramm ergab eine Liane von 23 Zentimeter. Im Mittel war der Ertrag 642 Gramm bei 32 Zentimeter Umfang.

Bei 18 Kautschukzapfungen im Wariagebiet stellten sich die gefundenen Zahlen wie folgt: Die Liane mit größtem Stammumfange — 39 Zentimeter — ergab 1210 Gramm Ertrag, die Liane mit kleinstem Stammumfang — 17 Zentimeter — ergab 130 Gramm Ertrag. Das Mittel berechnet sich für diese 18 Zapfungen auf 30 Zentimeter Stammumfang und 688 Gramm Ertrag.

Eine Anpflanzung von Ficus hypaphaea und F. Supfiana kann Schlechter trotz der verhältnismäßig hohen Kautschukmengen, die sie liefern, nicht raten. „Es ist ja bewiesen, daß selbst die optimistischsten Berichte über Heveakultur nicht zuviel sagten, denn die Erträge, die wir von diesem Kautschukbaum erhalten, stellen jede andere Kautschukkultur in den Schatten." (Selbst eine relativ starke Zapfung der Hevea schadet dem Baum nur wenig!) So unbedingt wie hier Schlechter der Heveakultur das Wort redet, dürften ihm wohl andere Kolonialexperten doch wohl nicht beistimmen, denn bei aller Berücksichtigung der guten Eigenschaften der Hevea gibt man z. B. in Togo der Manihotkultur den Vorzug.

Manihotkautschuk aus dem Milchsaft von Manihot Glaziovii gewonnen, steht in der Qualität nach Hupfeld[4]) zwar nicht an erster Stelle, aber die Kultur des Manihot ist sehr einfach, nennenswerte Schädlinge sind nicht beobachtet worden, und die Erntegewinnung ist nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden. Sie verlangt auch keine kostspieligen Anlagen und beginnt schon im dritten bis vierten Jahre Erträge zu bringen.

Nach Bücher[5]) ist Hevea allerdings auch der beste Plantagen-Kautschukbaum, aber die Kautschukliane Kickxia elastica hat (besonders in Kamerun) ebenfalls manches für sich. Sie hat vor allen Dingen den großen Vorteil, daß sie bei dem geringsten Arbeitsaufwand die größte Menge Milch gibt. Bestimmend für ihre Verbreitung auf die Nutzländer der Eingeborenen in Kamerun ist auch der Umstand, daß sie hier heimisch ist, während von Hevea in den nächsten Jahren in Westafrika noch nicht genügendes Saatmaterial zur Verfügung steht.

Übrigens ist die Anlage von Kautschukpflanzungen in größerem Umfange in Kaiser-Wilhelmsland durch die Neu-Guinea Compagnie bereits erfolgt. Sie hat schon über 1170 Hektar mit Ficus elastica, Castilloa und Hevea angepflanzt.

Schlechter hat es sich auch angelegen sein lassen, seine Aufmerksamkeit außer auf Kautschuk- und Guttaperchapflanzen auch auf andere Gewächse von größerem wirtschaftlichen Wert zu richten. Drei Pflanzengattungen waren es besonders, die er auf ihr Vorkommen und ihren wirtschaftlichen Wert näher untersuchte: Rotang, Faserbananen und Harzbäume.

---

[4]) Jahresber. der D. L. G., 1910, S. 185.
[5]) Ebenda, S. 198.

Es gibt unter den vielen Rotang-Palmen des Schutzgebietes mehrere, die einen glatten, nicht brüchigen Rotang liefern. Die immense Preissteigerung des Rotangs sollte die Veranlassung geben, eingehende Versuche mit der Rotangkultur zu machen. Die klimatischen und die Geländeverhältnisse in Kaiser-Wilhelmsland scheinen Schlechter dazu ganz besonders günstig zu sein.

Die Faserbanane ist mit dem Manilahanf nahe verwandt und gehört wie diese zur Gattung Susa.

Es lassen sich aus derselben wunderbar seidig gefärbte oder fast weiße Fasern von 1,5 bis 2 Meter Länge erzielen; und man kann auf einen Ertrag von etwa 100 Gramm Fasern pro Pflanze rechnen. Eine Probe, die Schlechter von diesen Fasern nach Europa schickte, wurde von einigen Firmen mit 300 von anderen bis zu 650 Mark die Tonne taxiert, und zwar zu einer Zeit, als für die Tonne Sisalhanf, die von der Neu-Guinea-Compagnie nach Europa geschickt worden war, etwa 500 Mark geboten worden waren. Die Kultur dieser Banane würde sehr einfach sein, da sie sehr schnellwüchsig ist. Im Wariagebiet brauchten die dort vorhandenen natürlichen Bestände nur rationell gepflegt und erweitert zu werden.

Ebenfalls im Wariagebiet traf Schlechter auf den Hügeln und im Gebirge mächtige Harzbäume (Dipterocarpaceen) an, die ein Produkt lieferten, das an den aromatischen Geruch des Damarharzes erinnerte. Durch Verwundung der Stämme, die ein Reiz auf die Schutzzellen in der Rinde hervorruft, läßt sich ein stärkeres Ausschwitzen von Harz herbeiführen, das bei sachgemäßer, reinlicher Gewinnung wahrscheinlich ein sehr gefragtes Handelsobjekt werden würde. Schlechter rät deshalb, die Ausbeutung dieses Harzes nicht aus dem Auge zu verlieren.

Ein sehr wesentliches, wenn schon zunächst freilich nur den Wissenschaftler interessierendes Ergebnis der Schlechterschen Expedition ist ihre botanische Ausbeute. Das mitgebrachte Herbarmaterial setzt sich aus 5000 Nummern zusammen. Seine Bearbeitung wird erst einen vollen Überblick über die Flora von Kaiser-Wilhelmsland ermöglichen und gewiß auch dazu beitragen, das Vorkommen bisher noch nicht beachteter Nutzpflanzen festzustellen und Fingerzeige über ihre Kulturmöglichkeiten zu geben.

In geographisch-kartographischer Beziehung gelang es der Expedition eine Anzahl von Karten herzustellen, die für die Kenntnis einzelner Teile des Innern des Schutzgebietes von grundlegender Bedeutung sind. Es sind dies Routenkarten der Expedition im Finisterre- und im Toricelli-Gebirge, sowie im Gebiete von Mittel-Kaiser-Wilhelmsland, nördlich des Bismarckgebirges. — Von ganz allgemeinem Interesse ist die Beobachtung Schlechters, daß in diesem Tropenlande auch Schnee auftritt: auf den höchsten Erhebungen des Bismarckgebirges. Freilich nur als flüchtiger Gast, der mittags meist wieder weggeht. — Dr. von Ollech.

Die Stellung der Kolonien bzw. Schutzgebiete im Industrierecht.

Die früher zweifelhafte Frage, inwieweit das herrschende Industrierecht — Patentgesetz, Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster und zum Schutz der Warenbezeichnungen und das sogenannte Geschmackmuster-Gesetz — in den deutschen Schutzgebieten Geltung hat oder nicht, ist bekanntlich durch die Kaiserliche Verordnung vom November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in deutschen Schutzgebieten, dahin geregelt worden, daß die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und Warenbezeichnungen Anwendung finden. Das auch in der industrierechtlichen Gesetzgebung geltende Territorialitätsprinzip hat damit nur seine Betätigung gefunden insofern, als die Schutzgebiete als Bestandteile des Mutterlandes angesehen werden. Das Patentgesetz und die übrigen angeführten Gesetze gelten, soweit die schwarzweißroten Grenzpfähle reichen; haben dagegen keine Verwendung in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit, da hierfür eine maßgebende Kaiserliche Verordnung noch nicht ergangen ist. Eine solche Verordnung wäre nach der herrschenden Rechtsansicht auch deshalb nicht möglich, weil das deutsche Industrierecht bei seinem strikten Territorialitätsprinzip nicht in außer-deutschen Bezirken Geltung haben kann, die einer fremden Staatsautorität unterstehen. Nicht einmal die in den Konsularbezirken wohnenden deutschen Staatsangehöreigen oder Schutzbefohlenen unterstehen nach der herrschenden Meinung der deutschen Industriegesetzgebung.

Die Tatsache, daß die Schutzgebiete als Teil des Deutschen Reiches angesehen werden, hat für die dort lebenden Inhaber von Patenten die angenehme Seite, daß die im § 11 des Patentgesetzes geforderte Ausübung des Patentes als vollzogen anzusehen ist, wenn der Inhaber sein Schutzrecht, in genügendem Umfange natürlich, in den Kolonien verwertet oder zur Anwendung bringt. Auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Benutzen der Erfindung an andere, die sogenannte Lizenz, sichert, wenn sie ernsthaft ausgeführt wird, das Patent vor den in dem § 11 angedrohten nachteiligen Folgen.

In weiterer Entwicklung des Grundsatzes, daß die Industriegesetze auch in den Schutzgebieten gelten, ist festzustellen, daß für etwaige in diesem Gebiet begangene Patentverletzungen der dortige Gerichtsstand gegeben ist, so daß man z. B. bei dem zuständigen Gericht in Südwest wegen Patentverletzung oder Verletzung eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens die Unterlassungsklage anstellen und Schadenersatz unter den im Patentgesetz erwähnten Voraussetzungen der wissentlichen oder fahrlässigen Verletzung geltend machen kann. Es steht natürlich dem nichts im Wege, daß die Parteien statt des örtlichen, zuständigen Gerichtes in Südwest gemäß § 38 der Zivil-Prozeßordnung ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren, das bei Übereinstimmung beider Parteien dadurch zuständig wird. Die im allgemeinen recht schwierigen Streitfälle werden mit Vorliebe vor dazu besonders geeignete Kammern gebracht, die sogenannten Patentkammern, welche auf dem in Frage stehenden Gebiet eine umfangreichere Sachkunde besitzen, als sie im Industrierecht im allgemeinen sonst von Zivilkammern erwartet oder gefordert wird. So finden sich Vereinbarungen, daß Hamburg oder Berlin als Gerichtsstand gewählt werden, da dort besonders geeignete Kammern vorhanden sind.

Mit den eben entwickelten Grundsätzen, die sich aus der Zugehörigkeit der Schutzgebiete zum Mutterlande ergeben, steht jedoch die stets erhobene Forderung nicht in Einklang, daß der in den Schutzgebieten wohnhafte Inhaber eines Schutztitels einen im Deutschen Reiche wohnhaften Vertreter haben muß. Die verschiedenen Gesetze bestimmen nämlich, daß im Ausland wohnende Anmelder oder Schutzinhaber im Inlande einen Vertreter bestellen, der zuerst dem Patentamt gegenüber ihr Interesse wahrzunehmen hat, der aber auch zur Vertretung in den das Schutzrecht betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt ist. Gemäß der herrschenden Praxis und in Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der Kommentatoren werden die Schutzgebiete für diese Fälle aber nicht als Inland, z. B. im Sinne des § 12 des Patentgesetzes, angesehen, so daß sich der merkwürdige Zustand ergibt, daß eine in den Schutzgebieten getätigte Ausübung wohl als ausreichend angesehen wird, der in den Kolonien wohnhafte Schutzinhaber jedoch einen innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Vertreter bestellen muß. So müßte ein in den Kolonien wohnhafter Patentanwalt durch einen z. B. in Berlin ansässigen Kollegen mit dem Kaiserlichen Patentamt arbeiten. Dieser Zustand erklärt sich aus dem Bestreben, den Verkehr der erteilenden Behörde, also des Patentamtes, mit dem Anmelder oder dessen Vertreter zu erleichtern und einfach zu gestalten. Der Vertreterzwang war deshalb durch das Gesetz eingeführt, weil dem Patentamt zur Erleichterung der Rechtsverfolgung der Verkehr mit außerhalb des Reiches wohnenden Schutzinhabern nicht durch umständlichen Postlauf oder räumliche Entfernung erschwert werden soll. Der in den deutschen Schutzgebieten wohn-

hafte Anmelder oder Inhaber von Schutztiteln muß also einen in Deutschland wohnenden Vertreter, z. B. einen Patentanwalt, mit seiner Vertretung beauftragen, da die prüfende Behörde mit ihm selbst nicht direkt verkehrt. Dies ist die herrschende Praxis, gegen welche sich nur vereinzelt Widerspruch erhoben hat.

Bis jetzt war diese Frage der inländischen Vertretung noch keine sehr brennende, da ausweislich der Statistik des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1877—1910 für im Schutzgebiet wohnhafte Erfinder im ganzen 7 Patente erteilt wurden. In den Jahren 1891—1910 wurden für dortige Anmelder 19 Gebrauchsmuster und in den Jahren 1894—1910 5 Warenzeichen eingetragen. Diese bisher minimale Beteiligung der Schutzgebiete an den verschiedenen Erscheinungsformen des industriellen Rechtsschutzes wird sich ändern, sobald Industrie und Technik in größerem Umfang zur Mitarbeit in den Kolonien herangezogen werden, wozu nach den an die Öffentlichkeit gelangenden Berichten zurzeit begründete Aussicht besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß von dem besprochenen Vertreterzwang für in den Kolonien wohnhafte Anmelder in späteren Zeiten abgegangen werden wird, nachdem sich die Schutzgebiete immer mehr als organisch angefügte Teile des Deutschen Reiches erwiesen haben; vorläufig jedoch ist mit dem Vertreterzwang als mit einer feststehenden Tatsache zu rechnen.

W. Zimmerstädt, Berlin.
Patentanwalt.

Motorschiffahrt in den tropischen Kolonien.

Die zunehmende Erschließung der afrikanischen Kolonien — in keinem anderen Erdteile gibt es im Tropengebiet eine große Kolonie von Bedeutung — läßt den Wunsch immer mehr auftauchen, auch die vorhandenen Flüsse und Seen der Schiffahrt nutzbar zu machen. Die Schiffahrt ist besonders notwendig, wo infolge von Terrainschwierigkeiten Bahnbau in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommt, ferner wo auch Karawanenverkehr nicht möglich oder sehr schwierig ist. In vielen Fällen wird sicher die Schiffahrt geradezu eine Blüte des Landes herbeiführen können; denn es gibt viele kulturfähige, an Hilfsquellen reiche Gebiete, die deshalb zu keinem Aufschwung kommen, weil sie schlechte oder zu teure Verbindungen haben, so daß die Ausfuhr ihrer Produkte nicht lohnend wird. Das würde sich ändern, sobald der billige Schiffstransport möglich wäre.

Wasserstraßen, die reguliert sind, gibt es allerdings in den tropischen Kolonien nicht. Auch sind die Flüsse der Schiffahrt nicht sehr günstig. Die kleinsten und jene, die nur periodisch einen zusammenhängenden Wasserlauf haben, kommen natürlich für die Schiffahrt nicht in Betracht. Ein weiterer großer Teil der Flüsse ist durch zahlreiche Stromschnellen in viele Abschnitte zerlegt, auf denen Schiffahrt nicht lohnend ist. Wenn auch technisch teilweise die Stromschnellen zu beseitigen oder oft durch Kanäle zu umgehen möglich wäre, kommt solche Regulierung wegen der hohen Kosten, die vorläufig durch keinen entsprechenden Nutzen aufgewogen werden, kaum in Betracht. Anders ist es mit jenen Strömen, die nur durch Stromschnellen in ihrem Unterlaufe für den Schiffsverkehr gesperrt sind. Bei ihnen wird sich eine Beseitigung oder Umgehung des Hindernisses sicher oft als lohnend erweisen; und sonst sind sie auch bei langem Laufe trotz den Schnellen nutzbar, wenn sie von der Mündung bis zu den Schnellen und dann wieder oberhalb der Schnellen befahren werden können. Zu den Flüssen dieser Art gehören in Afrika der Nil, der Kongo und mehrere zunächst weniger bedeutende Küstenflüsse. Gering ist die Zahl der Flüsse, die von der Mündung ab ein gutes Stück fahrbar sind; zu ihnen gehören u. a. Niger, Gambia und Kamerunfluß.

Die größten dieser Ströme locken naturgemäß am meisten zu einem Schiffahrtsunternehmen. Von ihnen hat der Nil seit altersher lebhafte

Schiffahrt, der heute auch schon zahlreiche Dampfer und Motorboote dienen, ja sogar der Motorbootsport ist dort in Blüte. Nächstdem kommen der Niger und das gewaltige System des Kongo für die Schiffahrt in Betracht.

Auch eine ganze Anzahl großer Seen sind schiffbar, von denen die wichtigsten sogar für unsere ostafrikanische Kolonie in Betracht kommen. Auf einigen von ihnen sind auch schon kleine Dampfer in Betrieb, wenn auch die großen Mühen und Kosten des Transports dieser Schiffe von der Küste, wohin sie aus Europa gebracht sind, nach ihrem Gewässer hemmend auf die Entwicklung einwirken.

Auf dem Niger ist bisher noch kein größerer Schiffsverkehr vorhanden, da die umliegenden Gegenden teilweise noch kaum befriedet und alle noch sehr wenig besiedelt sind. Auch auf den meisten anderen afrikanischen Flüssen ist die Schiffahrt noch wenig entwickelt; nur das Stromgebiet des Kongo zeigt schon seit längerer Zeit einen lebhaften Schiffsverkehr.

Der Kongofluß ist zwar kurz vor seiner Mündung durch Fälle gesperrt, oberhalb aber bietet er mit seinen Nebenflüssen ein großartiges Wasserstraßensystem, dem sich nur noch der Amazonenstrom und der Mississippi zur Seite stellen können. Seitdem 1881 Stanley mit einem Dampfer von 12,2 Meter Länge und 15 Pferdestärken den oberen Kongo befahren hat, ist auf dem Kongo eine ganze Dampferflotte entstanden. Jetzt aber, nachdem der Kongostaat zur belgischen Kolonie geworden ist, will man die Schiffahrt in dem aufblühenden Lande heben und hat nun die Einführung von Motorschiffen beschlossen.

Die bisher auf dem Kongo verkehrenden Schiffe waren meist Heckraddampfer, deren größte bei 50 Meter Länge und 1,56 Meter Tiefgang eine Maschine von 300 Pferdestärken haben und 500 Tonnen laden können. Als Brennstoff verwenden diese Dampfer, die größtenteils von der Cockerill-Werft in Antwerpen gebaut sind, Holz, das in den Uferwäldern geschlagen wird. Es ist ein billiger Brennstoff; aber manche Schwierigkeiten sind damit verbunden. Da das Holz einen großen Raum an Bord einnimmt, kann man nur für eine kurze Strecke Vorrat davon mitnehmen. Die Schiffe müssen also oft anlegen, um frisches Holz zu schlagen, wozu auch noch besondere Arbeiter nötig sind. So geht die Fahrt nur recht langsam weiter, indem immer nur für höchstens 10 Stunden Brennstoff mitgenommen werden kann. Für die Tour Leopoldville-Stanleyville, die etwa 1600 Kilometer lang ist, werden von den besten Dampfern hin und zurück über 30 Tage gebraucht, wovon fast die Hälfte auf den Aufenthalt beim Holzschlagen entfällt. Kohlen kommen als Brennstoff nicht in Betracht, weil sie durch den Transport von Europa zunächst über See und dann noch ins Binnenland hinein viel zu teuer würden.

Hier zeigt nun der Verbrennungsmotor gegenüber der Dampfmaschine erhebliche Vorteile. Er verbraucht flüssigen Brennstoff, der zwar auch eingeführt werden muß, sich aber leichter als Kohlen ins Binnenland schaffen

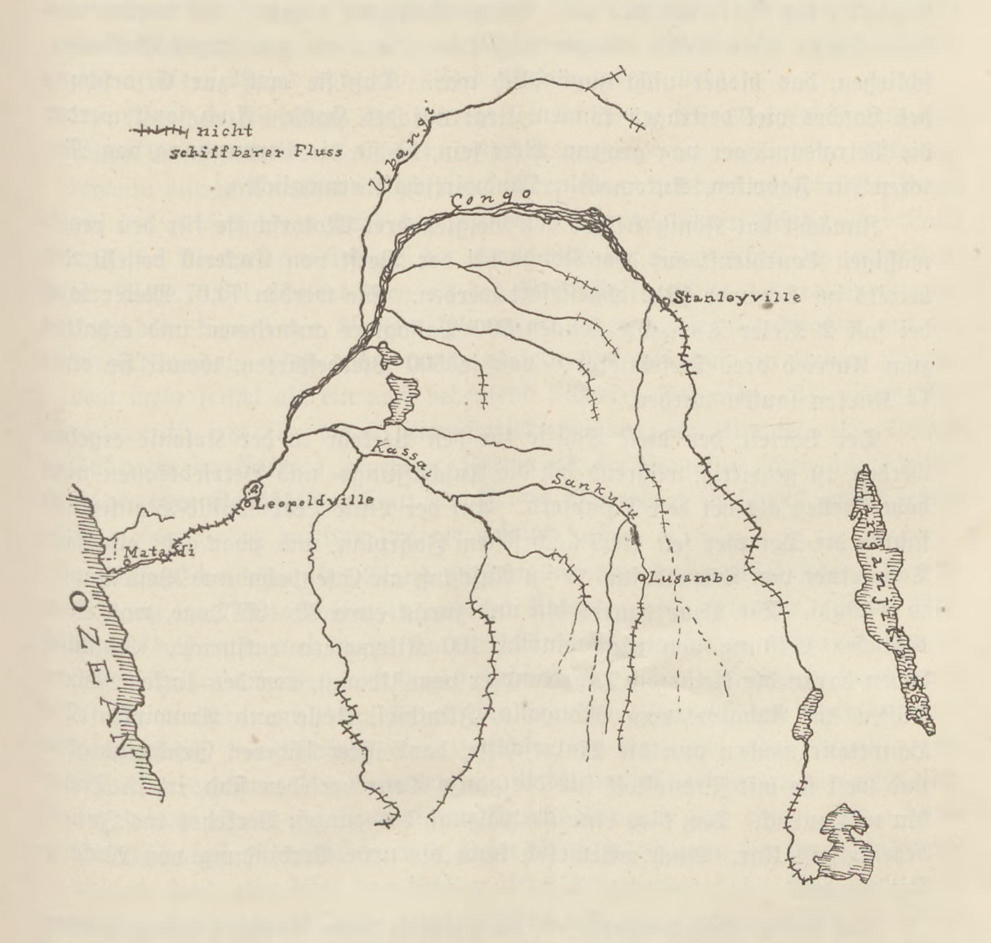
läßt, am besten wohl durch eine Rohrleitung. An diese können auch unterwegs leicht Ölstationen angeschlossen werden, wo das Schiff seinen Bedarf deckt. Doch ist das kaum nötig; denn flüssiger Brennstoff läßt sich im Schiffe leichter in großen Mengen unterbringen als Holz, außerdem ist der Verbrauch davon weit sparsamer. Dann zeichnet sich der Motor durch große Billigkeit im Betrieb, Einfachheit und Zuverlässigkeit aus. Sein Brennstoff ist billig, wenn auch nicht so billig als Holz. Dafür kann man noch in anderer Hinsicht sparen. Die Bedienungsmannschaft ist gegenüber dem Dampfer erheblich geringer. Heizer sind nicht notwendig, ebensowenig Schmierer, und das Maschinistenpersonal braucht nicht eine so lange Vorbildung zu haben wie auf den Dampfern. Der Motor ist, einmal im Gange, nur sauber zu halten und genau zu beobachten, was bei seiner Einfachheit auch den Eingeborenen möglich ist. Einfachheit ist allerdings erforderlich und Vorbedingung. Daher kommen neben den dänischen und schwedischen Fischereimotoren, die an der Guineaküste schon mehrfach im Gebrauch sind, die Dieselmotoren in Frage, die von einigen deutschen Firmen schon hoch entwickelt sind. Sie zeichnen sich durch Fehlen eines Vergasers und einer Zündung — beides überaus empfindliche Teile — aus und können direkt umgesteuert werden. Weiterhin ist der Motor bedeutend leichter und nimmt weniger Raum ein als die Dampfmaschine, so daß der gewonnene Raum nutzbar Verwendung finden oder als Brennstofftank dienen kann. Sehr wesentlich ist es auch, daß man aus diesem Grunde mit kleineren Fahrzeugen auskommen kann. Auch der Umstand, daß der Motor — im Gegensatz zur Dampfmaschine — jederzeit sofort betriebsbereit ist, wird bisweilen ins Gewicht fallen.

Schon in nächster Zeit wird nun die Motorschiffahrt in der Kongokolonie in großem Umfange eingeführt werden, und zwar zunächst auf dem Kongo von Leopoldville bis Stanleyville und auf dem Kassaï bis Lusambo, das etwa 1500 Kilometer von Leopoldville entfernt ist. Es handelt sich, worauf hingewiesen werden muß, nicht nur um Projekte, sondern um in der Ausführung begriffene Pläne.

Zunächst werden von Matadi, dem Seehafen, Rohrleitungen für die Beförderung des Brennstoffs über Leopoldville nach Stanleypool gelegt. Für ihren Betrieb hat sich in Brüssel eine Gesellschaft gebildet, die den Namen „Société anonyme des Pétroles au Congo“ führt und über ein Kapital von 6 000 000 Franks verfügt. Nach einem Vertrag mit der Kolonialregierung hat sie eine Rohrleitung von mindestens 10 Zentimeter Rohrweite in 2½ Jahren fertigzustellen. Das Gelände dazu wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Von der Leitung nach Stanleypool aus werden zahlreiche Petroleumlager an den übrigen Wasserstraßen nach Bedarf eingerichtet, wo immer ein für mindestens 3 Monate zureichender Petroleumvorrat vorhanden sein soll. Die Rohrleitung muß im Jahre mindestens 50 000 Tonnen Petroleum befördern können. Der Preis des Petroleums wird von der Kolonialregierung

und der Gesellschaft alle 6 Monate festgesetzt, bei ungünstigen Ergebnissen erhöht, bei günstigen herabgesetzt. Nach 50 Jahren soll die ganze Anlage an die Kongokolonie fallen.

Nach belgischen Berechnungen betragen die Kosten für den Betrieb der Dampfmaschine mit Holz im Kongo etwa 15 Centimes für die Stunde und Pferdekraft, mit Kohlen etwa 41,5 Centimes und für Maschinen mit Petroleum etwa 36 Centimes. Die Nachteile der Holzverwendung sind oben er-



wähnt; sie werden aber mit der Ausdehnung des Verkehrs wachsen, da bald die unmittelbar am Flußufer stehenden Bäume abgeholzt sind und man dann das Holz aus größerer Entfernung herbeiholen muß. An einen Ersatz des Holzes müßte also ohnehin in absehbarer Zeit gedacht werden. Wenn nun aber die Rohrleitung fertig sein wird, kann man mit einer erheblichen Herabsetzung der Kosten für den Petroleumbetrieb rechnen, so daß dann wahrscheinlich sogar die Pferdekraftstunde mit Petroleum für Motoren billiger wird als mit Holz.

Im Anschluß an die Petroleumstationen kann sich dann die Motorschiffahrt über das ganze Kongogebiet ausbreiten. Für größere Dampfer war bisher ein guter Teil der Wasserläufe nicht befahrbar; auch würden sich große Schiffe vielfach noch nicht rentieren. Auf kleinen Schiffen aber ist der Betrieb mit Holz als Brennmaterial nicht recht möglich und erst recht nicht rentabel. Da ist nun das Motorschiff am Platze. Gerade bei kleinen Fahrzeugen treten die Vorzüge der Motoren besonders ins Licht, namentlich was Billigkeit des Betriebes und gute Raumausnutzung angeht. So werden nun Motorschiffe jeder Größe Verwendung finden und ein gewaltiges Gebiet erschließen, das bisher nicht zugänglich war. Daß sie auch zur Erforschung des Landes viel beitragen können, liegt auf der Hand. Auch sonst werden die Petroleumlager von großem Wert sein, da sie die Verwendung von Motoren für Fabriken, Automobile, Landwirtschaft ermöglichen.

Zunächst hat König Albert von Belgien drei Motorschiffe für den regelmäßigen Tourdienst auf dem Kongo bei der Werft von Cockerill bestellt, die bereits im Sommer 1912 abgeliefert werden. Sie werden 74,67 Meter lang bei fast 2 Meter Tiefgang, können 200 Passagiere aufnehmen und erhalten zum Antrieb drei Dieselmotoren von je 500 Pferdestärken, womit sie etwa 14 Knoten laufen werden.

Der Vorteil, den diese Schiffe für den Verkehr in der Kolonie ergeben werden, ist gewaltig, während sich die Anschaffungs- und Betriebskosten nicht höher stellen als bei den Dampfern. Auf der Linie Leopoldville-Stanleyville fahren die Dampfer seit 1905 nach festem Fahrplan, und zwar geht alle zehn Tage einer von Leopoldville ab im Anschluß an Eisenbahn und Postdampfer in Matadi. Die Tour dauert hin und zurück etwa 32—35 Tage, was einer täglichen Leistung von nicht einmal 100 Kilometern entspricht. Anschluß haben daran die kleineren Tourdampfer vom Ubangi, von den linken Nebenflüssen am Äquator, vom Mongalla, Itimbiri, Uëlle und Aruwimi. Die Haupttour machen nun die Motorschiffe, dank ihrer höheren Geschwindigkeit und weil sie mit Brennstoff für die ganze Tour versehen sind, in 15 Tagen hin und zurück. Daß dies eine Umwälzung des ganzen Verkehrs ins Innere bedeutet, ist klar. Auch militärisch kann die neue Verbindung von Wichtigkeit werden.

Auf den meisten Nebenflüssen, die an diese Linie Anschluß haben, werden wohl bald Motorboote in Dienst gestellt werden. Zunächst ist ein solches von 16 Meter Länge mit 2 Kromhout-Motoren von je 40 Pferdestärken, das etwa 18 Knoten laufen soll, für den Ubangi in Bau gegeben.

Für die zweite Hauptlinie von Leopoldville nach Lusambo waren bisher für die Fahrt stromauf etwa 30 Tage nötig, da die Stromverhältnisse hier schwierig sind. Es fuhr alle 21 Tage ein Raddampfer. Das neue Motorschiff soll für die Hinfahrt 15 Tage brauchen, unter Einrechnung aller Fahrtunterbrechungen. Von Lusambo wird eine Bahn nach Bukama geplant, wodurch

der Katangadistrikt mit seinen wirtschaftlichen Entwickelungsmöglichkeiten an die Kongoschiffahrt angeschlossen wird. Bisher ging der Verkehr mit Katanga wegen der langsamen Dampferlinie hauptsächlich zu Lande durch portugiesisches Gebiet über Beïra und Lebito-Bay. Aber erst nach Erbauung jener Bahn und Einrichtung der Motorschiffahrt wird Katanga zur verdienten Bedeutung gelangen.

Im Kongo wird auch in diesem Jahre ein Motorfischkutter zur Verwendung kommen, der von Matadi aus der Seefischerei obliegen soll. Die Cockerill-Werft hat dazu den 24 Meter langen Fischkutter „Pionier" mit einem Diesel-Motor von 120 Pferdestärken ausgerüstet.

Von den deutschen Kolonien bietet Ostafrika der Motorschiffahrt eine reiche Entwickelungsmöglichkeit. Bisher waren nur auf dem Viktoria-Nyansa einige Dampfer in Betrieb. Aber einer Ausdehnung der Schiffahrt auf den großen Seen stand der schwierige Transport der Schiffe über Land und der Mangel an Kohlen, die ebenso wie im Kongogebiet zu teuer sind, im Wege. Bei Motorbooten ist der Brennstoff leichter zu transportieren, außerdem können die Boote selbst wegen ihrer großen Leichtigkeit gut befördert werden. Und dabei spricht es sehr viel mit, daß ein kleines Motorboot mehr leistet als ein noch bedeutend größerer Dampfer. Als erstes Motorboot ist jetzt für die Missionsstation Ruanda am Kiwusee ein kleines Fahrzeug in Auftrag gegeben. Ferner ist in Kamerun schon im vorigen Jahre vom Reichskolonialamt ein kleines Motorboot in Dienst gestellt, dem in diesem Jahre mehrere weitere gefolgt sind.

Die Einrichtung der Motorschiffahrt auf dem Kongo wird sicher zur Einführung von Motorbooten in anderen Kolonien viel beitragen. Diese Wirkung kann man noch mehr von der Motorbootexpedition erwarten, die in diesem Jahre Oberleutnant Graetz, bekannt durch seine Automobilfahrt durch Afrika, unternimmt. Die Expedition soll den Flußlauf des Chambesi, den Banguelosee, den Lualaba oder Luapula, der Banguelo- und Merusee verbindet, erforschen. Der Banguelosee gilt bei den Eingeborenen für gefährlich. Er ist von einem Schilfsumpf umgeben, daher nur auf einem Boote durch den Chambesi zu erreichen, und dieser Fluß selbst muß im Boote befahren werden, weil seine Ufer von dichtem Urwald bestanden sind. Das Boot muß aber auch über Land leicht wegzuschaffen sein, um flache Stellen der Flußläufe und etwaige Wasserscheiden zu überwinden. So ist eine Spezialkonstruktion entstanden, die von der Jachtwerft von Lüssen in Vegesack geliefert ist. Das Boot ist 8,2 Meter lang und 1,65 Meter breit bei etwa 0,3 Meter Tiefgang. Vorn und hinten sind kurze eingedeckte Räume, wo Vorrat verstaut werden kann. Hinten ist ein Klappverdeck vorgesehen, unter dem drei Expeditionsteilnehmer schlafen können. Die Schraube arbeitet in einem Tunnel und ist vor Grundberührungen durch einen Ansatz, gebildet von zwei seitlichen Holzbacken, geschützt. Für den Landtransport können mittschiffs

zu beiden Seiten Automobilräder angebracht werden. Der Antrieb des Bootes geschieht durch einen Bolindermotor von 5 PS., womit das Fahrzeug 14 Kilometer in der Stunde zurücklegt. Der Motor verarbeitet außer Rohöl, das mittschiffs in einem großen Tank untergebracht wird, auch schlechtes Petroleum.

Die Erschließung neuer Verkehrswege und die Einführung neuer Verkehrsmittel ist für die Zukunft von Afrika von größter Bedeutung. Man muß deshalb diesen Versuchen mit Verwendung von Motorfahrzeugen mit größter Erwartung folgen. Hermann Steinert.

Deutsches Kolonial-Zivilprozeßrecht.

Das deutsche Kolonial-Zivilprozeßrecht — d. h. das in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltende Recht — hat wie das materielle Kolonialzivilrecht und das materielle und formelle Kolonialstrafrecht[1]) zunächst das Schutzgebietsgesetz vom 10. Sept. 1900 zur Quelle. Dieses verweist wieder auf zahlreiche entsprechend anwendbare Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 und findet in einer Reihe von Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Kolonialbehörden seine Ergänzung.

Hiernach sind für den Zivilprozeß (wie für den Strafprozeß) in den Schutzgebieten mit einigen Abweichungen die gleichen Vorschriften maßgebend wie in den Konsulargerichtsbezirken (SchGG. §§ 3, 6 Nr. 6—9, V. v. 9. XI. 00, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, §§ 8, 10).

Dieser Regelung unterliegen in sämtlichen Schutzgebieten zunächst bloß die Weißen oder Nichteingeborenen, nicht auch die Eingeborenen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Bevölkerungsteile, die Farbigen, solange nichts Gegenteiliges bestimmt wird (SchGG. § 4, V. v. 9. XI. 00, § 2). Die rechtliche Scheidung zwischen Weißen und Farbigen tritt auch hier wie auf den übrigen Gebieten der kolonialen Rechtspflege scharf hervor.

I.

Für die **Weißen,** d. h. wenn Weiße verklagt werden[2]), gelten in den Schutzgebieten wie in den Konsulargerichtsbezirken die Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (SchGG. § 3, KonsGG. § 19 Nr. 1).

---

[1]) Vgl. hierüber Doerr, Jahrg. 1908 S. 321 ff., 660 ff., 1909 S. 161 ff., 1910 S. 69 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) Auf die Person des Klägers kommt es nicht an; dieser kann Weißer oder Farbiger sein. Actor sequitur forum rei gilt auch hier unter völlig veränderten Verhältnissen.

Anwendbar sind hiernach nicht etwa nur die RZPO. und das EG. hierzu, sondern insbesondere auch die prozessualen Vorschriften des RGVG., z. B. über Ausschließung des Gerichtsvollziehers (GVG. § 156), Rechtshilfe (GVG. §§ 157 ff., KonsGG. §§ 7, 18, SchGG. § 2), Öffentlichkeit und Sitzungspolizei (GVG. §§ 170 ff.), Gerichtssprache und Dolmetscherzuziehung (GVG. §§ 186 ff.), Beratung und Abstimmung (GVG. §§ 194 ff.), während die Organisation der Schutzgebietsgerichte in teilweiser Anlehnung an die Konsulargerichtsverfassung durch SchGG. §§ 2, 6 und V. v. 9. XI. 00 und (für Kiautschou) 28. IX. 07 abweichend vom RGVG. besonders geregelt ist[3]). Außerdem finden sich hier einschlägige prozeßrechtliche Bestimmungen in dem Gerichtskostengesetz, den Gebührenordnungen, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. III. 97 und 20. V. 98[4]), dem Gesetz, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, v. 3. V. 86, dem Lohnbeschlagnahmegesetz v. 21. VI. 69 u. a. m.

Wenn sonach auch im großen und ganzen für die Weißen in den Schutzgebieten ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken Reichszivilprozeßrecht gilt, neben dem die in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken anwendbaren preußischen Prozeßgesetze nur von untergeordneter Bedeutung sind[5]), so unterscheidet sich doch das koloniale und konsulargerichtliche Verfahren vom mutterländischen in wesentlichen Punkten. Die Abweichungen des Kolonialprozesses vom Reichszivilprozeß sind auch im kolonialen Konkursverfahren zu berücksichtigen, auf das mit unbedeutenden, die Fristen betreffenden Abänderungen (Kons.-GG. § 47, SchGG. § 3) die Konkursordnung und gegebenenfalls, soweit sich nicht aus der KO. Abweichungen ergeben, die ZPO. Anwendung finden (KO. § 72)[6]).

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Bezirksrichter (in Kiautschou dem Kaiserlichen Richter) oder dem aus dem Bezirksrichter und zwei Beisitzern bestehenden Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht

---

[3]) Vergl. wegen der rechtl. Stellung der Kolonialrichter jetzt §§ 48 ff., Kol. B. G. v. 8. VI. 10, im übrigen Doerr, Jahrg. 1909 S. 161 ff., 1910 S. 69 dieser Zeitschr. Wichtig ist das auch in den Zivilprozeß einschlagende Delegierungssystem, wodurch dem Übelstande der räuml. Entfernung der Gerichtsstätte vorläufig einigermaßen gesteuert werden soll. Hiernach dürfen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte, die ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten von solchen durch schriftliche Verfügung in stets widerruflicher Weise geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen übertragen. Nach der Verfügung des Reichsk. wegen Änderung der Verfügung v. 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 8. V. 08 ist das Übertragungsrecht insbes. auch auf die Urteilsfällung ausgedehnt. Ausgenommen sind nur noch Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, Ernennung der Beisitzer und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Ähnliches bestimmt die Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. X. 07. Zur Reichsk.-Verf. vom 8. V. 08 s. auch den sie erläuternden Runderlaß des Staatssekr. des R.-K.-Amts v. 15. VIII. 08, Kol.-Gesetzg. XII. S. 356.

[4]) Vergl. hierzu Kais. V. betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. XI. 02 § 2 Abs. 2. Wir kommen hierauf unten bei der Darstellung der Zwangsvollstreckung zurück.

[5]) Vergl. EG. z. ZPO. § 15; F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtsch. Kolonien, Bonner Diss. 1904, S. 62 Note 1, W. Höpfner, Schutzgebietsgesetz 1907, S. 30 unten.

[6]) Außerdem ist zu § 111 Abs. 2 KO. § 29 KonsGG. (SchGG. § 3) zu beachten.

von Kiautschou)[7]) sowie in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz vor dem Obergerichte bzw. dem Oberrichter als Einzelrichter[8]) richtet sich nicht nach den Vorschriften des landgerichtlichen, sondern nach denen des amtsgerichtlichen Prozesses (KonsGG. § 41, SchGG. § 3, V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3). Es finden mithin die §§ 495 ff. ZPO. in der Fassung der Novelle v. 1. VI. 1909 entsprechende Anwendung.

In jeder Instanz können die Parteien ihre Prozesse persönlich führen. Das Kolonialrecht kennt keinen Anwaltsprozeß und Anwaltszwang in dem Sinne, daß eine Vertretung durch Rechtsanwälte (die sich in den Kolonien bis jetzt nur in geringer Zahl niedergelassen haben) vorgeschrieben wäre.

Die Klage kann beim Bezirksgerichte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht (ZPO. § 496 Abs. 2) oder durch mündlichen Vortrag bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien erhoben werden (ZPO. § 500). Zustellungen (mit Einschluß der Urteilszustellung[9]) und Ladungen erfolgen von Amts wegen, nicht durch die Parteien (ZPO. §§ 496 Abs. 1, 497). Eine Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben. Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen, kann der Bezirksrichter schon vor der mündlichen Verhandlung treffen (ZPO. § 501).

Die dem kolonialen wie dem amtsgerichtlichen Prozeß eigene Ausdehnung des Offizialbetriebs macht sich auch in der mündlichen Verhandlung durch das weitgehende richterliche Fragerecht, das zugleich Fragepflicht ist, geltend. § 502 ZPO. (vgl. §§ 136 Abs. 3, 139 ZPO.) macht dem Gerichte zur Pflicht, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und dahin zu wirken, daß diese sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. Dies ist um so notwendiger, je weniger die rechtsunkundigen und des verständigen Rates eines Anwalts entbehrenden Parteien sich über die Bedeutung ihrer Anträge und die durch Unterlassungen eintretenden Rechtsnachteile im klaren sind. Anträge sowie Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen, falls nicht im Protokoll auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes Bezug genommen wird (ZPO. § 510a).

---

7) Der Bezirksrichter als Einzelrichter ist zuständig für die bei uns den Amtsgerichten (auch nach der Zivilprozeßnovelle v. 1. VI. 09, sowie den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zugewiesenen Sachen (KonsGG. § 7, SchGG. § 2). In allen anderen erstinstanziellen (Zivilkammer-) Sachen entscheidet in oder auf Grund der mündl. Verhandlung das Bezirksgericht mit 2 Beisitzern, deren Zuziehung im Falle der Unausführbarkeit unterbleiben kann (KonsGG. §§ 9, 10^1, 11, SchGG. § 2). Entscheidungen außerhalb der mündl. Verhandlung trifft der Bezirksrichter allein (KonsGG. § 11 Abs. 2).

8) In II. und letzter Instanz entscheidet regelmäßig das Obergericht (Oberrichter und 4 Beisitzer), der Oberrichter allein nur über Beschwerden gegen gleichfalls ohne Beisitzer ergangene Entscheidungen des Bezirksrichters (V. v. 9. XI. 00 § 8).

9) Verf. des Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. XII. 00 § 4 Nr. 2.

In den Fällen der §§ 505, 506 ZPO., in denen das Amtsgericht sich für sachlich unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen hat, bedarf es im Kolonialprozeß weder der Unzuständigkeitserklärung noch der Verweisung; es muß nur die Zuziehung zweier Beisitzer zur mündlichen Verhandlung erfolgen, wenn sie ausführbar ist. Ist die Zuziehung der Beisitzer (z. B. wegen großer Entfernung, Abwesenheit, Krankheit, Sachbeteiligung usw.) nicht ausführbar, so entscheidet auch hier der Bezirksrichter allein; die Gründe für die Nichtausführbarkeit der deshalb unterbliebenen Zuziehung von Beisitzern sind im Sitzungsprotokoll anzugeben (KonsGG. § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Nr. 1, § 11, SchGG. § 2).

Im übrigen verweist § 495 ZPO. für den Amtsgerichts- und somit auch den Kolonialzivilprozeß auf die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten. Nach § 315 ZPO. ist beispielsweise das Urteil von den Richtern, also auch den Beisitzern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben oder die Verhinderung unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden bzw. ältesten Beisitzer unter dem Urteile zu bemerken[10]).

Auch das sonst nur dem landgerichtlichen Prozeß eigentümliche vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (ZPO. §§ 348—354, 507) ist im Kolonialprozeß für anwendbar erklärt (KonsGG. § 41, SchGG. § 3). Das Bezirksgericht (bzw. der Bezirksrichter als Einzelrichter) kann in solchen Fällen jedes Gerichtsmitglied (den Bezirksrichter oder einen der Beisitzer), nach dem oben, Note 3, erwähnten Delegierungssystem auch einen anderen Beamten oder eine sonstige geeignete Person mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens beauftragen.

Bei Ehenichtigkeitsklagen[11]), Entmündigungssachen[12]) und Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung[13]) überträgt der Bezirksrichter die Funktionen der Staatsanwaltschaft für den einzelnen Fall einem Rechtsanwalt oder sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen, der nicht notwendig Deutscher zu sein braucht (KonsGG. § 42, SchGG. § 3). Nichtbeachtung dieser Vorschrift bewirkt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne § 539 ZPO. In den übrigen Ehe- und Kindschaftssachen wirkt im Gegensatz zum Reichszivilprozeß ein Staatsanwalt nicht mit (vgl. ZPO. §§ 606 f., 640).

Das Kolonialzivilprozeßrecht kennt wie der Kolonialstrafprozeß und das Konsulargerichtsverfahren nur die Rechtsmittel der Beschwerde

---

[10]) Die Urteile der Schutzgebietsgerichte ergehen im Namen des Reichs (vgl. SchGG. § 1).

[11]) ZPO. §§ 607, 631, 632, 634—637. Vgl. BGB. §§ 1323 ff.

[12]) ZPO. §§ 645 ff. 646, 652, 659, 663, 666, 673, 675, 677—679, 684, 686). Vgl. BGB. § 6.

[13]) ZPO. §§ 960, 974. Vgl. BGB. §§ 13 ff. — Im übrigen ist bezügl. des Aufgebotsverfahrens zu §§ 948, 1009 Abs. 1 ZPO. § 29 KonsGG. (§ 3 SchGG.) zu beachten.

und der Berufung. Zu deren Entscheidung ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie in Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, regelmäßig das Obergericht (Oberrichter und 4 Beisitzer), der Oberrichter allein nur bei Beschwerden gegen die ohne Beisitzer ergangenen Entscheidungen des Bezirksrichters zuständig (V. v. 9 XI. 1900 § 8 und (für Kiautschou) 28. IX. 07).

In den nach § 7 Nr. 1 KonsGG., § 2 SchGG. zur Zuständigkeit des Bezirksrichters als Einzelrichters gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (die bei uns den Amtsgerichten zugewiesen sind) sind nur dann Rechtsmittel zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt[14]) (KonsGG. § 43, SchGG. § 3); bei einem Streitwerte bis einschließlich 300 Mk. sind die Entscheidungen des Bezirksrichters unanfechtbar und sofort rechtskräftig. Ein bestimmter Wert des Beschwerdegegenstands ist nicht vorgeschrieben und für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entscheidend[15]). In allen zur Kompetenz der (kollegialen) Bezirksgerichte gehörigen (bei uns landgerichtlichen) Sachen (KonsGG. § 10 1) sind dagegen Beschwerde und Berufung unbeschränkt, auch bei geringerem Streitwert und auch dann statthaft, wenn infolge der nach § 9 KonsGG. unterbliebenen Zuziehung der Beisitzer der Bezirkrichter allein entschieden hat. Durch den vorerwähnten Ausschluß der Rechtsmittel nach § 43 KonsGG. werden selbstverständlich nur die Beschwerde und die Berufung, nicht dagegen die sonstigen Rechtsbehelfe getroffen, die keine Rechtsmittel sind: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbefehl, Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens; deren Zulässigkeit bleibt unberührt.

Ausgeschlossen sind Rechtsmittel ferner bei Abweisung von Anträgen auf Zustellung oder Zwangsvollstreckung in Fällen der §§ 16, 24 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, v. 21. VI. 04, bei der gerichtlichen Festsetzung der Höhe von Gebühren- und Auslagen-Vorschüssen nach § 28 dieser Verordnung.

Beschwerde ist nach § 567 Abs. 1 ZPO. nur in den besonders vorgesehenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statthaft, die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen. Der Bezirksrichter[16]) ist (wie im Kolonialstrafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowohl bei der einfachen wie bei

---

[14]) Unrichtig: Seelbach a. a. O. S. 65. — Die Zuständigkeit des Berufsrichters kann auch durch Vereinbarung der Parteien oder Prorogation begründet sein.

[15]) RGE. i. Z. XIII S. 409.

[16]) Nicht das kollegiale Bezirksgericht; vgl. Doerr, Jahrg. 1908 S. 664 Nr. 45 dieser Zeitschr.

der sofortigen Beschwerde stets zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt (KonsGG. §§ 44, 48, 64 Abs. 2, SchGG. § 3)[17].

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift, die die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung, daß hiergegen Berufung eingelegt werde, enthalten muß (ZPO. § 518 Abs. 2) und als Anlagen die erforderliche Zahl von Abschriften haben soll (ZPO. § 520 Abs. 1 Satz 3), bei dem Bezirksrichter, nicht beim Berufungsgericht (wie nach ZPO. § 518 Abs. 1), innerhalb Monatsfrist (ZPO. § 516) eingelegt (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2, SchGG. § 3). Der Beifügung einer Urteilsausfertigung (ZPO. § 518 Abs. 3) bedarf es nicht. Auch besteht kein Anwaltszwang (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 3). Der Bezirksrichter hat die Berufungsschrift in beglaubigter Abschrift (ZPO. § 170) der Gegenpartei, gegebenenfalls deren Prozeßbevollmächtigtem (ZPO. § 210a) von Amts wegen zuzustellen[18]) und hierauf die Prozeßakten samt dem Zustellungsnachweise dem Obergerichte zu übersenden (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 4 und 5), und zwar auch dann, wenn er die Berufung für unstatthaft oder nicht form- oder fristgerecht eingelegt hält.

Der Oberrichter hat nach Eingang der Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen (KonsGG. § 45 Abs. 2). Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Obergericht durch Vermittlung des Bezirksrichters oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst (KonsGG. § 45 Abs. 3). Da auch im Verfahren vor dem Obergericht kein Anwaltszwang besteht (V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3), unterbleibt der in § 520 Abs. 1 Satz 4 ZPO. für das Reichsgebiet vorgeschriebene Hinweis. Die im § 520 Abs. 2 ZPO. unter Bezugnahme auf § 262 ZPO. vorgesehene Einlassungsfrist von 2 Wochen, die zwischen der Terminsbekanntmachung und der mündlichen Berufungsverhandlung liegen muß, beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist (KonsGG. § 45 Abs. 4) — also Berechnung der Frist a momento ad momentum.

Auf das weitere Verfahren finden die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung (V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3).

Unter Berücksichtigung der Verkehrsschwierigkeiten in den Kolonien und der räumlichen Ausdehnung einiger Gerichtsbezirke ist durch § 6 Nr. 9

---

[17]) W. Höpfner, Schutzgebietsgesetz 1907 S. 43 Note 6 zu § 44 KonsGG. a. E., meint, das Bezirksgericht könnte über Beschwerden in Zivilsachen entscheiden. Dies trifft nicht zu. Das Bezirksgericht ist nur in Strafsachen Beschwerdeinstanz; Beschwerden in Zivilsachen gehen an das Obergericht bezw. an den Oberrichter.

[18]) Das Zustellungswesen ist abweichend von der ZPO. geregelt; Näheres s. unten.

SchGG. bestimmt worden, daß durch Kaiserl. Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgelegten Fristen angeordnet werden kann. Hiernach ist nicht nur eine Verlängerung von Prozeß- und Rechtsmittelfristen, wie sie das KGG.[19]) vorsieht, möglich, sondern innerhalb der bezeichneten Grenzen kann jede Frist verlängert werden. Für den Zivilprozeß (wie für den Strafprozeß) ist eine Kaiserliche Verordnung in dieser Richtung nicht ergangen. Es hat daher bei den einschlägigen Fristbestimmungen des KonsGG. sein Bewenden.

Eine besondere, vom Reichsrecht und Konsularrecht erheblich abweichende Regelung hat das Zustellungs-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenwesen erfahren (SchGG. § 6 Nr. 7, V. v. 9. XI. 00 § 10).

a) Für Zustellungen gilt in allen Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou (worauf wir unten zurückkommen), § 4 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. XII. 00[20]).

Danach bleiben die Vorschriften der ZPO. §§ 166—168 über Gerichtsvollzieherzustellung, §§ 180—198 über Ort, Zeit der Zustellung, Empfangsberechtigung usw., §§ 208—233[21]) über Zustellung von Amts wegen durch den Gerichtsschreiber außer Anwendung und obliegen die Zustellungen nicht besonderen Zustellungsbeamten (Gerichtsvollziehern), sondern dem Richter, der mit der Ausführung dauernd oder in bestimmten Fällen andere Personen, die nach seinen Anweisungen zu verfahren haben, beauftragen darf. Der Gerichtsschreiber kann in allen Fällen die zuzustellenden Schriftstücke bzw. deren Abschriften beglaubigen. Der Zustellungsnachweis wird nicht der Partei ausgehändigt, sondern ist zu den Gerichtsakten zu bringen. Bei Bewilligung öffentlicher Ladungs-Zustellung kann der Richter anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei. Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei Gericht ein[22]).

Von Amts wegen zuzustellen[23]) sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle, auch die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Entscheidungen, und zwar Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an Schuldner und Drittschuldner. Ausgenommen sind nur Beweisbeschlüsse und sonstige die Sach-

---

19) §§ 45 Abs. 4, 47 Abs. 4, 62, 66f., 71 Abs. 2.

20) KonsGG. § 28 gilt in den Kolonien nicht.

21) Der durch die Zivilprozeßnovelle v. 1. VI. 09 in die ZPO. eingeschobene § 210a fällt nicht darunter, sondern ersetzt den im KonsGG. § 45 Abs. 1 zit., durch dieselbe Novelle aufgehob. § 179 ZPO. (vgl. Art. VI Novelle).

22) Vgl. ZPO. § 207.

23) Durch den Richter, nicht den Gerichtsschreiber; § 209 ZPO. ist — wie wir oben gesehen haben — unanwendbar.

leitung betreffende Verfügungen und in Abwesenheit der Parteien verkündete Terminsbestimmungen. Arrestbefehle werden dem Schuldner nicht vor der Vollziehung des Arrests zugestellt, außer wenn der Gläubiger vorherige Zustellung beantragt.

Die Zustellung von Schriftsätzen und sonstigen Parteierklärungen, die bei der Gerichtsbehörde eingereicht werden, besorgt diese auch ohne ausdrücklichen Antrag, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. Die öffentliche Zustellung besorgt der Gerichtsschreiber, nachdem sie vom Prozeßgericht auf ein Gesuch der Partei bewilligt ist, was ohne mündliche Verhandlung geschehen kann (vgl. ZPO. § 204 Abs. 1)[24]).

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in dem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, ohne mündliche Verhandlung angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder in einem vorher eingereichten Schriftsatze zu benennen; andernfalls können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Für Kiautschou gilt Besonderes. Dort ist das Zustellungswesen durch §§ 1—18 Verordnung des Gouverneurs, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, vom 21. VI. 04 eingehender geregelt. Zugestellt wird regelmäßig durch den Gerichtsboten gegen Empfangsbescheinigung (§ 3)[25]), ausnahmsweise nach den Vorschriften der ZPO. durch den Gerichtsvollzieher auf ausdrücklichen Antrag der betreibenden Partei oder Anordnung des Richters (§ 4; s. auch § 18)[26]). Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist auf Nichtanwälte ausgedehnt (§ 5). Gegebenenfalls ordnet der Richter die Art der Zustellung an (§ 7). Urschriften zuzustellender Schriftstücke und Zustellungsnachweise bleiben bei den Gerichtsakten (Ausnahme: § 18); auf Antrag erteilt der Gerichtsschreiber der Partei eine Bescheinigung über die Zustellung (§ 10). Diese Bescheinigung wird zugestellt, wo die ZPO. Zustellung einer Zustellungsurkunde vorschreibt (§ 11). Im übrigen sind die Vorschriften der ZPO. ausdrücklich oder implicite für anwendbar erklärt bzw. ergänzt, und zwar auch diejenigen, die — wie wir oben gesehen haben — für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete ausdrücklich als unanwendbar bezeichnet sind.

b) Wie im Zustellungswesen, besteht in der Zwangsvollstreckung, die außer in Kiautschou durch § 5 der erwähnten Reichskanzler-Verfügung

---

[24]) Zu § 204 Abs. 2 ZPO. vgl. KonsGG. § 29, SchGG. § 3.

[25]) Für diese Zustellung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben: § 37 V.

[26]) Die dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen aufgetragenen Zustellungen erfolgen gebührenfrei: § 38 Nr. 3 V.

vom 25. XII. 00 geregelt ist[27]), eine umfassende Mitwirkung des Bezirksrichters. Während nach dem Reichszivilprozeß die Zwangsvollstreckung regelmäßig durch den Gerichtsvollzieher im unmittelbaren Auftrage der Partei, ohne Leitung und Dazwischentreten des Gerichts, ausgeführt wird, erfolgt sie in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten durch den Bezirksrichter, der die Exekution auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und zu leiten hat. Daher bedarf es der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels nicht, soweit diese von dem Gerichtsschreiber des vollstreckenden Gerichts zu erteilen wäre. Nur in Fällen der §§ 726—732, 750, 796 f., 799 ZPO., wo die Exekution vom Eintritt weiterer, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegender Tatsachen abhängt, tritt an Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung bzw. Vollstreckungsklausel die die Zwangsvollstreckung anordnende richterliche Verfügung.

Der Bezirksrichter kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen schriftlich beauftragen, die nach seinen Anweisungen zu verfahren und, soweit er nichts anderes bestimmt, die Befugnisse und Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers nach der ZPO. haben. Der schriftliche Auftrag tritt im Sinne der §§ 754—757 ZPO. an Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. §§ 760, 762 f. ZPO. sind zwar für unanwendbar erklärt; der die Zwangsvollstreckung anordnende Beamte hat aber dafür zu sorgen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zum Gerichtsakte gelangt.

Wird die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils oder anderen Titels (ZPO. §§ 794—800, 829) beantragt, weil die Zwangsvollstreckung in einem andern Gerichtsbezirk erfolgt, so darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Bezirksrichters vom Gerichtsschreiber erteilt werden.

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind nach § 2 Abs. 2 Kaiserlicher Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. XI. 02 die heimischen Vorschriften nur so weit maßgebend, als der Reichskanzler, oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur, sie für anwendbar erklärt. Demgemäß haben die Gouverneure von Deutsch-Südwestafrika, Togo, Neuguinea (unter Ausschluß des Inselgebiets) und Samoa bestimmt[28]), daß das ZwVG. nur für (in das Grundbuch oder Landregister) eingetragene Grundstücke gilt. Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nicht eingetragener Grundstücke finden die für den bisherigen Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des IV. Abschnitts des preußischen Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

---

27) KonsGG. § 46 gilt in den Kolonien nicht. — Vgl. Sassen, Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den dtschn. Kolonien, Jahrg. 1910 S. 685 ff. dieser Zeitschr.

28) Südwestafr. 23. V. 03, Togo 19. VII. 04, Neuguinea 22. VII. 04, Samoa 15. IV. 05 (Kol.-Gesetzg. VII S. 114, VIII S. 155, 157, IX S. 132).

mögen, vom 13. VII. 83 mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze treten, die für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

Für Ostafrika und Kamerun sind zwar keine Vorschriften über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken erlassen, dort werden aber die reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend angewendet[29]).

In Kiautschou ist die Zwangsvollstreckung durch §§ 1, 19—24 der vorerwähnten Gouv.-Verordnung vom 21. VI. 04 abweichend von dem Rechte der übrigen Schutzgebiete in größerer Anlehnung an die ZPO. geregelt. Bei Unzweckmäßigkeit der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher kann der Richter abweichende Anordnungen treffen, insbesondere die Bezirksämter oder das Polizeiamt um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen (§ 21). Aus nicht im Gerichtsbezirk entstandenen Schuldtiteln kann das Gericht, sofern sie in Deutschland, einem anderen Schutzgebiet, einem Konsulargerichtsbezirk oder einem Staat erwachsen sind, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung bewirken. Der einen solchen Antrag abweisende Bescheid ist unanfechtbar (§ 24).

Für die Immobiliarzwangsvollstreckung gilt in Kiautschou mit einigen durch die besondere Regelung des Grunderwerbs[30]) bedingten Abweichungen[31]) im allgemeinen das ZwVG. Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks findet jedoch nicht statt (Gouv.-V. v. 30. III. 03 § 13).

c) Das Kostenwesen ist — Kiautschou wieder ausgenommen — durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. XI. 01 und 28. VIII. 08 geordnet, wodurch die nach § 3 SchGG. auch in den Schutzgebieten entsprechend anwendbaren §§ 73—75 KonsGG. zum Teil modifiziert und ergänzt worden sind.

Hervorgehoben sei, daß die Gerichtsgebühren (regelmäßig auch die Anwaltsgebühren[32]), nicht dagegen die Zeugen- und Sachverständigengebühren) im doppelten Betrage der im Reiche bzw. in Preußen geltenden Sätze[33]) erhoben werden. Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die

---

29) Gerstmeyer, Schutzgebietsges. 1910 S. 122 N. 2.

30) Vgl. Gouv.-V. betr. den Landerwerb in d. dtsch. Kiautschougebiete, v. 2. IX. 98 (Kol. Gesetzg. V. S. 198), betr. Landübertragungen unter der chines. Bevölkerg. i. d. dtsch. Kiautschougebiete, v. 5. V. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 280).

31) Gouv.-V. betr. die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiet, v. 30. III. 03 (Kol.-Gesetzg. VII S. 299) §§ 11ff. So muß z. B. das geringste Gebot gegebenenfalls den Betrag der Wertzuwachssteuer mitumfassen (§ 12).

32) In Samoa stehen zufolge Gouv.-Verordng. v. 22. XII. 09 (Kol.-Gesetzg. XIII S. 658) den Rechtsanwälten Gebühren im dreifachen Betrage der nach den heimischen (Reichs- und preuß.) GebOrdngn. geltenden Sätze zu.

33) In Betracht kommen hauptsächlich das Reichsgerichtskostenges. und das preuß. Gerichtskostenges.

Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, die sonst nach der GebO. für Gerichtsvollzieher diesen zustehen, in doppeltem Betrag als Gerichtsgebühren erhoben (§ 1 Reichsk.-V.). Die Schreibgebühren sind, ungeachtet ihrer Bezeichnung als Gebühren, pauschalierte Auslagen und deshalb nicht zu verdoppeln. Bei Berechnung der im § 80b GKG. bestimmten Pauschalsätze wird die in den Schutzgebieten zu erhebende doppelte Gebühr zugrunde gelegt; die dort festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge der Pauschalsätze werden jedoch als Auslagen nicht verdoppelt[34]).

Die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, wozu nach § 75 KonsGG. sowohl die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden in den Schutzgebieten, wie die Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Beistand zu leisten haben, wird durch den Bezirksrichter veranlaßt (§ 74 KonsGG.). Auf das Zwangsverfahren finden die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In den Fällen der §§ 768, 771—774, 781—784, 786, 805, 878 Abs. 1 ZPO. tritt jedoch an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Richter, der vor seiner Entscheidung stets zur Beweiserhebung befugt ist. Gegen die Entscheidung des Richters ist Beschwerde im Dienstaufsichtswege regelmäßig bis zum Gouverneur, in den ebenerwähnten Fällen der an Stelle der Klage tretenden Erinnerung aber bis zum Reichskanzler und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig (§ 4 zit. Reichskanzler-Verfügung).

Für Kiautschou gelten hinsichtlich des gerichtlichen Kostenwesens §§ 1, 25—40 der mehrerwähnten Gouv.-Verordnung vom 21. VI. 04. Bei der Berechnung des Wertes im Sinne der ZPO. und der Kostengesetze ist die Mark gleich ½ Dollar zu rechnen (§ 25); die Kostensätze betragen ebensoviel Dollar und Zent, wie sie in Preußen Mark und Pfennig betragen würden (§ 26). Damit ist im wesentlichen eine Verdoppelung der bei uns geltenden Sätze, wie in den übrigen Kolonien, erreicht. Gleiches gilt für die Gebühren der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher (§ 27). In gewissen Fällen ist der Oberrichter zur Niederschlagung der Gerichtskosten befugt (§ 31). Die Gerichtskosten werden zwangsweise eingetrieben auf Grund Vollstreckungsauftrags und auf Betreiben des die Geschäfte der Gerichtskasse führenden Gerichtsschreibers (§ 34), der in Gerichtskostensachen den Schutzgebietsfiskus vertritt (§ 30). Die RGebO. für Zeugen und Sachverständige findet nur auf Nichtchinesen Anwendung. Für chinesische Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher setzt das Gericht die Gebühren nach freiem Ermessen fest. Nichtchinesischen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern können auf Antrag höhere als die ihnen nach der GebO. zustehenden Beträge

---

[34]) Vgl. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, Berl. 1910, S. 98 N. 2 zu § 73 KonsGG.

zugebilligt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise angemessen erscheint (§ 39).

II.

Grundverschieden hiervon ist das Zivilprozeßrecht für die **Farbigen**, d. h. der Inbegriff von Normen, die das Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche regeln und dann anwendbar sind, wenn bloß Farbige wegen solcher Ansprüche verklagt werden.

Zunächst hat der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, der für die Gerichtsbarkeit der Weißen sachlich anerkannt und maßgebend, wenn auch in persönlicher Hinsicht nicht völlig durchführbar, ist, für die Gerichtsbarkeit der Farbigen keine Geltung. Für eine solche Trennung ist bei diesen meist weder ein Verständnis, noch ein Bedürfnis vorhanden. Aus praktisch-politischen Rücksichten ist die Farbigen-Rechtspflege grundsätzlich in die Hände der in fortwährende Berührung mit der Bevölkerung kommenden Verwaltungsbehörden gelegt. Demgemäß ist auch das Verfahren, das der einheitlichen gesetzlichen Regelung völlig entbehrt, im wesentlichen verwaltungsmäßig ausgestaltet, vielfach dem Ermessen der Verwaltungsbeamten anheimgegeben und das für die Weißen geltende Prozeßrecht höchstens im Zweifelsfall analog anzuwenden.

Wie zur Eingeborenenverwaltung, so zieht man auch zur Eingeborenengerichtsbarkeit möglichst die Eingeborenen selbst heran. Es hat sich von jeher als zweckmäßig erwiesen, bestehende Verhältnisse, Rechtsgebräuche und Einrichtungen trotz ihrer Mannigfaltigkeit unter den verschiedenen Volksstämmen tunlichst aufrecht zu erhalten, die hergebrachte gesellschaftliche Gliederung der Eingeborenen zu benutzen und den höheren Klassen dem Herkommen gemäß einen nicht geringen Anteil an der Eingeborenenrechtspflege zuzugestehen, zumal bei der Zivilrechtspflege in weit höherem Maße als bei der Strafgerichtsbarkeit die Rechtsgewohnheiten und Anschauungen der Eingeborenen zu berücksichtigen sind. Das geschieht nun entweder dadurch, daß man dem weißen Verwaltungsbeamten, der über Eingeborenenprozesse nach dem ihm mehr oder weniger unbekannten Gewohnheitsrecht zu entscheiden hat, die Zuziehung farbiger Berater, soweit tunlich, zur Pflicht macht, oder dadurch, daß man die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen untereinander eingeborenen Machthabern oder einheimischen (Häuptlings-, Schieds- pp.) Gerichten überläßt, ohne ihnen besondere prozessuale Vorschriften zu geben.

Die Ausgestaltung des kolonialen Zivilprozesses für die Farbigen ist darnach keine gleichmäßige, sondern in den einzelnen Gebieten den verschiedenartigen Verhältnissen, Rechtsgebräuchen und Bedürfnissen entsprechend verschieden. Sie befindet sich vielfach noch im Anfangsstadium der Entwicklung. Einheitliche Bestimmungen fehlen hier noch mehr wie auf strafprozessualem Gebiete. Nur einige wenige allgemein gültige

Grundsätze lassen sich für das Verfahren aus dem bunten Gemisch prozessualer Normen herausschälen; im übrigen hat jede Kolonie ihr Sonderrecht und ihre eigene Gerichtsorganisation.

Die zulässigen Beweismittel sind nicht die gleichen wie nach der ZPO. Es fehlt im Farbigenprozeß sämtlicher Schutzgebiete vor allem der Eidesbeweis (ZPO. §§ 445 ff.). Auch eine Vereidigung farbiger Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt[35]), eine Vereidigung weißer Zeugen pp. mangels gegenteiliger Vorschriften nur nach richterl. Ermessen (vgl. Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. IV. 99 §§ 12 Abs. 19). Die deutsche Regierung hat mit Recht davon Abstand genommen, von Angehörigen heidnischer, auf niederer Entwicklungsstufe stehender Volksstämme Eide zu verlangen und dann mit Meineidsstrafen vorzugehen; wohl aber ist im Farbigenprozeß insbesondere vorsätzliche falsche (uneidliche) Aussage Farbiger vor Gericht bisweilen unter Strafe gestellt[36]). Im Weißenprozeß hingegen ist man mangels anderweitiger Regelung hinsichtlich der Frage der Vereidigung farbiger Zeugen auf §§ 391, 393[1] ZPO. angewiesen.

Andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen zur Herbeiführung von Aussagen sind untersagt. Dieser Grundsatz ist zwar nur für die afrikanischen Schutzgebiete durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 27. II. 96 ausdrücklich ausgesprochen, aber auch in den übrigen Kolonien anerkanntes Recht (vgl. RStGB. § 343).

Bei der Fällung des Urteils ist im Zivil- wie im Strafprozeß mangels einengender Vorschriften, Beweisregeln pp. der freien richterlichen Überzeugung der weiteste Spielraum gelassen.

In Ostafrika, wo noch zum Teil die Gouv.-Verordnung vom 14. V. 91 (Kol.-Gesetzg. VI S. 33) in Kraft ist, obliegt die Zivilgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung, soweit nicht die Erledigung von Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander der eingeborenen Obrigkeit überlassen wird[37]), regelmäßig dem Bezirksamtmann (Stationsleiter). Dieser kann seine Befugnis auf ihm unterstellte Beamte oder Offiziere für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung übertragen.

---

35) Nur im strafgerichtl. Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen unterliegt es nach § 35 Kaiserl. V. v. 2. XI. 09 (RGBl. S. 943, Kol.-Bl. S. 1079) dem freien Ermessen des Gerichts, ob Eingeborene zu vereidigen sind. Vielleicht dient diese Bestimmung einmal als Vorbild für eine einheitliche Regelung der Frage der Vereidigung Farbiger.

36) Vgl. § 22 zit. V. des Gouv. v. Kiautschou v. 15. IV. 99, § 4 Dienstvorschrift des Gouv. v. Kamerun v. Mai 02, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, Kol.-Gesetzg. VI, S. 467.

37) Vgl. Runderl. des Gouv. v. 16. VI. 04, Kol.-Gesetzg. VIII S. 135.

Dem weißen Beamten steht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[38]) ein eingeborener Richter (Wali) zur Seite, dem er, unbeschadet seiner eigenen Verantwortung, auch gewisse richterliche Befugnisse, namentlich soweit das mohammedanische Recht in Frage kommt, übertragen darf. In wichtigeren Sachen kann der Bezirksamtmann pp. mehrere angesehene Farbige als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen, ohne daß er dadurch von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit frei wird.

Bei Streitwerten über 1000 Rupien ist Berufung an den Oberrichter[39]) zulässig und der Farbige jedesmal in diesem Sinne zu belehren. Nur in Berufungssachen und sonstigen wichtigeren oder komplizierteren Fällen werden Prozeßakten angelegt und gesonderte Sachdarstellungen auf Grund des Verlaufes der Verhandlung angefertigt, während die sonstigen Zivilprozesse nur in ein Gerichtsbuch nach vorgeschriebenem Schema eingetragen werden[40]).

Parteien und Zeugen, die trotz Aufforderung des Beamten nicht erscheinen, können zwangsweise vorgeführt oder in eine mäßige Geld- oder Freiheitsstrafe genommen werden.

Mindestens einmal in der Woche ist den Farbigen Gelegenheit zu geben, ihre Klagen vor den Bezirksamtmann zu bringen. Soweit diese nicht sofort ihre Erledigung finden, wird ein besonderer Gerichtstag angeordnet.

Für die Entscheidungen sind „die unter gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen" maßgebend. In schwierigen und besonders wichtigen Fällen ist der Bezirksamtmann berechtigt und verpflichtet, ein Gutachten des gelehrten Richters seines Bezirks oder des Gouvernements einzuholen (Gouv.-V. vom 14. V. 91).

Nachlaßregulierungen der Eingeborenen hat der Bezirksamtmann in die Hand zu nehmen, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt. Hierbei ist wegen des Zusammenhangs des Erbrechts mit religiösen Einrichtungen vom Bezirksamtmann eine Kommission von 3—4 Mitgliedern derjenigen Sekte oder Kaste zuzuziehen, nach deren Recht sich

---

38) Welche Rechtsangelegenheiten als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" anzusehen sind, bestimmt sich nach den in der Heimat geltenden Rechtsanschauungen. Runderl. des Gouv., betr. die Eingeborenen-Rechtspfl. v. 25. X. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 246) Nr. 1. Zu den bürgerl. Rechtsstreitigkeiten gehören auch Ehescheidungssachen. Nach Nr. 4 l. c. gilt der Grundsatz des heimischen Rechts, daß Ehescheidungen nur durch Urteil ausgesprochen werden können, für die Eingeborenen nicht.

39) Runderl. d. Gouv., betr. die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz, v. 26. V. 98 (Kol.-Gesetzg. VI. S. 155). Nach Gouv.-Verf. gleichen Betreffs v. 9. VIII. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 209) hat der Oberrichter hierbei die Amtsbezeichnung „Berufungsrichter (bezw. Berufungsgericht) für Eingeborenensachen anzuwenden. In sonstigen Angelegenheiten der Eingeborenenrechtspflege zeichnet er im Auftrage des Gouverneurs.

40) Wegen der Prozeßkosten s. außer der Gouv.-V. v. 14. V. 91 Runderl. des Gouv. v. 16. XII. 98, Kol.-Gesetzg. IV. S. 5 / 10. VI. 09, Kol.-Gesetzg. XIII. S. 293, v. 25. X. 04, Kol.-Gesetzg. VIII, S. 246, Nr. 2, Kosten d. Berufungsinstanz s. Verf. des Gouv. v. 23. IV. 04, Kol.-Gesetzg. VIII. S. 100 / 11. XII. 09, Kol.-Gesetzg. XIII. S. 652

die Regelung zu vollziehen hat. Dieser Kommission überträgt der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht. Auf Grund der Vorschläge der Kommission nimmt der Bezirksamtmann die endgültige Erbverteilung vor und erteilt den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung[41].

In Kamerun entscheidet bei verschiedenen Stämmen der Häuptling des Beklagten in unterer Instanz bis zu einem Streitwerte von 100 Mark einschließlich.

Außerdem sind in mehreren Landschaften Kameruns sog. Eingeborenen-Schiedsgerichte zur Einführung gelangt, deren Mitglieder vom Gouverneur aus Eingeborenen (besonders Oberhäuptlingen und Häuptlingen) in jederzeit widerruflicher Weise ernannt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Gerichtsschreiber (Sekretär) wählen. Sie entscheiden über Berufungen gegen die Urteile der Häuptlinge. In erster Instanz sind sie für alle Prozesse mit höherem Streitwerte zuständig, die nicht vor die Häuptlingsgerichte gehören[42].

Für die Rechtsprechung sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend. Der Sekretär des Schiedsgerichts hat über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen; dieses muß das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, Gegenstand und Grund des Rechtsstreits und die erlassene Entscheidung enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist binnen einer Woche nach ihrer Verkündung Berufung zur deutschen Verwaltungsbehörde zugelassen.

Höchste Instanz ist in allen, auch den geringsten Sachen der Bezirksamtmann bzw. der Gouverneur oder sein Stellvertreter, der neben dem Oberrichter auch die Tätigkeit der Eingeborenengerichte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Hier ist also ein sehr weitgehender Instanzenzug geregelt, zumal die dritte Instanz Berufungsinstanz und nicht auf revisio in iure beschränkt ist.

Nicht nur die vorerwähnten Eingeborenen-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit lediglich Streitigkeiten zwischen und Verfahren gegen die Angehörigen der betreffenden Gemeinschaft (Stamm, Landschaft) unterliegen, sondern auch die Bezirksämter und Stationen entscheiden auf Anrufen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen untereinander oder über Rechtsansprüche Weißer gegen Farbige.

In den mohammedanischen Bezirken des Hinterlandes ist die Gerichtsbarkeit über die eingesessene farbige Bevölkerung zunächst den dort einheimischen Machthabern überlassen. Außerdem sind Schiedsgerichte für

---

41) Gouv.-V. betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Dtsch.-Ostafrika, v. 4. XI. 93 (Kol.-Bl. 1894 S. 41, Kol.-Gesetzg. II S. 46 f.) §§ 3 f., 8: Runderl. d. Gouv. v. 13. und 14. April 99 und 24. IX. 03 (Kol.-Gesetzg. IV S. 59 f., VII S. 212).

42) Namentlich auch für alle Prozesse, an denen Dualla beteiligt sind.

Klagen gegen Machthaber und Streitigkeiten der Machthaber untereinander eingeführt.

In Togo werden Zivil- (und Straf-) Sachen zum Teil noch in landesüblicher Weise (Palaver) von Eingeborenen- oder Dorfgerichten (Häuptlingen und Ältesten) entschieden, die ihre Urteile auch gewöhnlich selbst vollstrecken. Im übrigen liegt die Gerichtsbarkeit in den Händen der Bezirksamtmänner oder Stationsleiter, bzw. des Gouverneurs, der in allen Eingeborenensachen oberste Instanz ist.

Auch in Südwestafrika entscheiden fast überall[43]) die deutschen Verwaltungsorgane (Bezierksamtmänner und Distriktschefs[44]) unter tunlichster Heranziehung eines oder mehrerer eingeborener Berater. Sie entscheiden auch in gemischten Zivilsachen, d. h. in Prozessen zwischen Weißen und Farbigen, wenn die letzteren Beklagte sind, während in dem anderen Falle, daß Weiße von Farbigen verklagt oder mitverklagt sind, nach dem allgemeinen, auch sonst anerkannten Grundsatz, actor sequitur forum rei, das Europäergericht zuständig ist.

Das Verfahren bei Prozessen Weißer gegen Farbige ist durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 23. VII. 03 (Kol.-Bl. S. 383, Kol.-Gesetzg. VII S. 163) geregelt.

Örtlich zuständig ist derjenige Beamte, in dessen Bezirk der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, beim Fehlen eines solchen, seinen Aufenthalt hat. Der Bezirksamtmann kann seine richterliche Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks übertragen; die Übertragung hindert ihn aber nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1). Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien nach den allgemeinen, für die Bekanntmachung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung ihrer Zwangs- und Strafbefugnisse geltenden Vorschriften bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2, § 6). Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemein oder im Einzelfall Anweisungen über das Verfahren zu erteilen (§ 3 Abs. 3).

Zweite Instanz ist der Oberrichter. Berufung an ihn ist aber nur bei Streitwerten über 300 Mark innerhalb eines Monats zugelassen; die Frist zur Berufungseinlegung beginnt für jeden Teil mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die erstinstanzliche Entscheidung bekannt gemacht ist (§ 4). Hiervon abgesehen kann der Gouverneur die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden von Amts wegen aufheben oder abändern (§ 5).

---

[43]) Den Kapitänen der Bersebaleute und Bastards steht vertragsmäßig noch die Gerichtsbarkeit über die Stammesangehörigen zu.

[44]) Nach Verf. des Reichskanzlers, betr. die Zuständigkeit des selbständ. Distriktschefs in Dtsch.-Südwestafr., v. 31. VIII. 10 (Kol.-Bl. S. 756) sind die den Bezirksamtmännern zugewiesenen Befugnisse in betreff der Eingeborenenrechtspflege (einschl. der Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen) in den selbständigen Distrikten durch die Distriktschefs wahrzunehmen.

Bei dem Verfahren ist — wie sich ein Runderlaß des Gouverneurs vom 30. X. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 473) ausspricht — wenigstens Anlehnung an die ZPO. notwendig. Summarische Aufstellungen von Forderungen gegen Eingeborene ohne die nötigen Anträge sind dem Gläubiger zur ordnungsmäßigen Einreichung zurückzugeben. Es darf dem Gläubiger eines Eingeborenen die Einziehung seiner Außenstände nicht leichter gemacht werden wie jedem andern Gläubiger. Die zuständige Dienststelle darf nicht gleich als Einzieher der Forderung erscheinen, sondern es muß der Beitreibung immer ein auf Grund mündlicher Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien ergangenes rechtskräftiges Urteil vorausgehen. Allzu wenig Form ist gerade dem Eingeborenen gegenüber nicht am Platze. Er soll wissen, daß er durch Richterspruch zur Zahlung verurteilt worden ist. Auch in Eingeborenensachen ist unter allen Umständen mündliche Verhandlung notwendig. Bei den Entscheidungen ist neben den besonderen Voraussetzungen der Klage von Amts wegen zu prüfen, ob die eingeklagte Forderung nicht verjährt oder aus einem nichtigen Rechtsgeschäft hergeleitet wird. Die Termine haben die zuständigen oder delegierten Beamten selbst wahrzunehmen; eine weitere Delegation ist ausgeschlossen. — Soweit der vorerwähnte Runderlaß.

Nach Runderlaß des Gouverneurs vom 19. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 108) sind öffentliche Zustellungen in Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene nicht zu bewilligen, da dies Verfahren Verhältnisse voraussetzt, die bei den Eingeborenen nicht bestehen.

Die Zwangsvollstreckung wegen Verbindlichkeiten der einzelnen Eingeborenen ist weder in das Stammesvermögen (§ 8 Reichskanzler-Verfügung v. 23. VII. 03), noch in diejenigen Vermögensstücke der Verurteilten zulässig, die notwendig sind, um ihnen und ihren Familien die Möglichkeit wirtschaftlichen Bestehens zu sichern. Der Gouverneur kann allgemeine Vorschriften darüber erlassen, inwieweit hiernach das Vermögen der Eingeborenen von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist (§ 7 zit. Reichsk.-Verf. v. 23. VII. 03), sowie über den Ansatz von Gebühren und Auslagen (§ 9). Nach dem Runderlaß des Gouverneurs v. 6. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 87) werden Gebühren nicht erhoben und stehen solche auch den Prozeßvertretern nicht zu; nach dem gleichen Erlaß und dem ihn ergänzenden Runderlaß des Gouverneurs vom 19. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 107) kommen für die Zwangsvollstreckung §§ 811, 850 ZPO. mit gewissen Maßgaben zur Anwendung.

In Neuguinea und dem angegliederten Inselgebiet üben die Zivilgerichtsbarkeit gewöhnlich die Regierungsbeamten oder Vorsteher der (für Strafsachen eingeführten) Stationsgerichte unter Heranziehung der (Regierungs-) Häuptlinge, bei geringwertigen Rechtsstreiten auch diese allein aus; gegen deren Entscheidung ist aber Berufung an den weißen Beamten zugelassen.

Auf den Ostkarolinen ist den über die Distrikte eingesetzten Oberhäuptlingen neben der Handhabung der örtlichen Polizei die Ausübung der Gerichtsbarkeit in kleinen Sachen übertragen. Über die hier zulässige Berufung und in größeren Sachen entscheidet der Bezirksamtmann zu Ponape.

In ähnlicher Weise üben auf den Westkarolinen die niedere Gerichtsbarkeit die Eingeborenenorgane (Häuptlinge oder Dorfvorsteher und Oberhäuptlinge), die höhere das Bezirksamt in Jap aus.

Auf den Marianen ist der Stationsleiter zu Saipan Eingeborenenrichter.

Besonders geregelt ist die Rechtsprechung in Ehescheidungssachen für die Stämme der nördlichen Gazellehalbinsel pp. Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil. Erstinstanzielles Gericht ist der Bezirksamtmann (früher in Herbertshöhe, jetzt in Rabaul) oder dessen allgemeiner Vertreter, Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Stellvertreter oder besonders Beauftragter. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen vom Tage der Verkündigung des erstinstanzlichen Urteils an[45]).

In Samoa wird die Eingeborenengerichtsbarkeit teils von der deutschen Gerichtsbehörde, dem Bezirksrichter oder Bezirksgericht (namentlich bei Länderei-Streitigkeiten und sonstigen Prozessen zwischen Farbigen und Weißen), teils durch eingeborene Richter ausgeübt, deren es für jeden Distrikt mehrere gibt[46]). Gegen Entscheidungen der letzteren ist Berufung an den weißen Richter oder auch im Aufsichtsweg an den Gouverneur zulässig. Für die Insel Sawaii besitzt der dortige Amtmann richterliche Befugnisse.

Zur Entscheidung der Land- und Titelprozesse ist eine besondere Kommission gebildet; sie besteht aus dem Bezirksrichter und 2 Beisitzern, die nicht dem Beamtenstand angehören. Eine weitere, aus angesehenen Eingeborenen zusammengesetzte Kommission hat auf Anfrage der Landkommission Gutachten über samoanische Sitten und Gewohnheiten zu erstatten.

In Kiautschou ist das Chinesen-Prozeßrecht durch die Verordnung des Gouverneurs, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. IV. 99 eingehender wie in den übrigen Kolonien und vor allem einheitlich geregelt[47]).

Dort wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen, wobei den Entscheidungen in erster Linie das örtliche Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen ist[48]) (§ 17)

---

[45]) V. des Gouv. v. Neuguinea, betr. das Eherecht unter den Eingeborenen, v. 5. II. 04 (Kol.-Gesetzgebung VIII S. 41) § 3.

[46]) Vgl. Gouv.-V. v. 1. März 1900 (Kol.-Bl. S. 312, Kol.-Gesetzg. V S. 33), Gouv.-Bekanntmachung, betr. Auslegg. des Begriffs „Eingeborener" v. 1. Juli 1900 (Kol.-Bl. S. 704, Kol.-Ges. V. S. 104).

[47]) Wegen der Zustellgn., Zwangsvollstreckgn. und des Kostenwesens vgl. auch die gegen Ende des I. Abschnitts mehrfach erwähnte Gouv.-V. v. 21. VI. 04.

[48]) Reichsrecht findet nur soweit Anwendung, als der Gouverneur dies bestimmt; § 17 Satz 2 Gouv.-V. v. 15. IV. 99.

und zur Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Personen zu hören sind (§ 4), zunächst von den Bezirksamtmännern wahrgenommen. Sie sind bis einschließlich 250 Dollars Streitwert sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist derjenige Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat bzw. die unbewegliche Sache belegen ist (§ 20).

Die Klage ist schriftlich bei dem zuständigen Beamten einzureichen oder bei diesem oder einer anderen von ihm dazu bestimmten Person zu Protokoll zu erklären (§ 18).

Als Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenscheinseinnahme zulässig, nicht also Eideszuschiebung. Über die Protokollierung der Zeugenaussagen und die Vereidigung nicht chinesischer Zeugen entscheidet der richterliche Beamte nach seinem Ermessen (§§ 19, 12 Abs. 3).

Nichtchinesen, die den an sie als Zeugen oder Sachverständige ergangenen Ladungen des Gerichts oder eines Bezirksamts nicht nachkommen oder grundlos ihr Zeugnis oder Gutachten verweigern, werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (Gouv.-V., betr. Rechtspflege in Chinesensachen, v. 7. VIII. 1902, Kol.-Gesetzg. VI S. 650).

Bei einem Streitwert bis einschließlich 150 Dollars ist die Entscheidung endgiltig, ein Rechtsmitlel also ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2). Bei höherem Streitwert kann Berufung innerhalb 3 Tagen nach der Urteilsverkündung bei dem Bezirksamtmann, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll erklärt werden (§ 21 Abs. 3, § 15).

In den Sachen, für die der Bezirksamtmann nicht zuständig ist, sowie auf Berufung gegen Urteile der Bezirksamtmänner (soweit sie zulässig ist) greift der Kaiserliche Richter bzw. Oberrichter als letzte Instanz ein (§§ 2, 21). Dem Bezirksamtmann obliegt in beiden Fällen vor der Aktenübersendung die Erhebung der erforderlichen Beweise, worauf der Richter (bzw. Oberrichter), der weitere Beweise erheben kann, auf Grund der Akten entscheidet. Unzulässige Berufungen dagegen verwirft der Bezirksamtmann selbst (§§ 21 Abs. 3, 13, 15 Abs. 2).

An Kosten werden vom Kläger 2 Prozent des Streitwerts erhoben, jedoch mindestens 1 Dollar bei den in die Zuständigkeit der Bezirksamtmänner fallenden Sachen, bei allen übrigen mindestens 10 Dollar. Der unterliegende Teil ist zum Kostenersatz an den Kläger zu verurteilen (§ 24). Der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte kann in geeigneten Fällen die Kosten niederschlagen (§ 26).

Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, der das Urteil erster Instanz gesprochen hat (§ 25)[49]).

---

[49]) Die in Chinesensachen gefällten Entscheidgn. werden für die Zwangsvollstreckung den Urteilen des Kaiserl. Gerichts gleichgeachtet. Gouv.-V. v. 21. VI. 04 § 19.

Zwei Besonderheiten bestehen, um der Prozeßsucht des Klägers einerseits und andrerseits dem Streben der Schuldner, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen, wirksam zu steuern:

Wird der Kläger abgewiesen, weil sich seine tatsächlichen Behauptungen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine den Streitwert nicht übersteigende Geldstrafe genommen werden. An deren Stelle tritt im Nichtbeitreibungsfalle Freiheitsstrafe, die mit Zwangsarbeit verbunden werden kann (§ 22). Wird der Beklagte verurteilt, so kann gegen ihn für den Fall, daß er dem Urteile nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt, eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden; von der eingehenden Geldstrafe wird der Kläger befriedigt (§ 23).

Als Schiedsgericht besonders zur Schlichtung kleinerer Rechtsstreitigkeiten zwischen Chinesen und in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts war das aus 12 Mitgliedern bestehende „Chinesische Komitee" berufen; ihm wurden auch verwickelte Prozesse zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen überwiesen. Dieses Komitee ist nun durch Gouv.-V. v. 18. VIII. 10 (Amtsbl. f. Kiautschou 1910 S. 227) aufgelöst.

Das bisher geschilderte, für Chinesen giltige Zivilprozeßrecht greift aber nur Platz und die vorerwähnten Chinesengerichte sind nur zuständig, wenn beide Parteien Chinesen sind. Ist ein Weißer als Kläger oder Beklagter beteiligt, so tritt stets und in vollem Umfang auch gegenüber Chinesen die Europäergerichtsbarkeit ein und findet das sonst nur für Nichtchinesen geltende materielle und Prozeßrecht auch auf Chinesen Anwendung (§ 1 V.). Der Grundsatz actor sequitur forum rei gilt hier ausnahmsweise nicht.

Die im I. Teil erwähnten deutschen Kolonialgerichte für die Weißen sind nicht ausländische, sondern inländische Gerichte. Ihre Urteile bedürfen zur Zwangsvollstreckung im Reichsgebiet oder in einem anderen Schutzgebiet ebensowenig eines Vollstreckungsurteils im Sinne §§ 722 f. ZPO. oder eines vom Gerichte des Ortes der Vollstreckung auszustellenden Vollstreckungstitels, wie die im Reichsgebiet ergangenen Urteile zur Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten. Ingleichen ist § 328 ZPO. unanwendbar[50]).

Die Gerichtsbehörden für die Farbigen (im II. Teile) dagegen sind nur dann inländische Gerichte, wenn sie mit den für die Weißen identisch sind. Soweit die Eingeborenenrechtspflege nicht in der Hand von deutschen Schutzgebietsgerichten liegt, sondern von deutschen Verwaltungsbehörden als solchen oder von einheimischen, lediglich aus Eingeborenen bestehenden Gerichten (Häuptlingsgerichten und dergl.) geübt wird, haben wir es nicht mit in-

---

50) Vgl. im übrigen Doerr, Jahrg. 1909 S. 181 f. dieser Zeitschr.

ländischen Gerichten mehr zu tun. Ersteren Falls ist die Behörde wohl eine inländische (was z. B. im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidungen in dem Reichs- oder einem anderen Schutzgebiet und auf §§ 437, 438 ZPO. bezüglich der Beweiskraft der von ihr errichteten Urkunden von Bedeutung), aber kein Gericht, im letzteren Falle zwar ein Gericht, aber nach der Intension des positiven Rechts kein inländisches Gericht, dessen Urteile auch außerhalb seines engen Bezirks ohne weiteres vollstreckt werden könnten.

Die deutschen Schutzgebiete sind zwar Inland. Wo aber auf dem Gebiete des Prozeßrechts für die Erlassung einer Sonderbestimmung für das Ausland keine staatsrechtliche Rücksicht[51]), sondern nach Zweck und Inhalt der Sondervorschrift der Gesichtspunkt der großen räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Verkehrsschwierigkeit und Prozeßverzögerung der rechtspolitische Grund ist, gilt im Sinne dieser Gesetzesstellen[52]) jedes Schutzgebiet im Verhältnisse zu einem andern Schutzgebiet oder zum Reichsgebiete wie umgekehrt das Reichsgebiet für die Kolonien als Ausland[53]). Unter Umständen wird dies nach der ratio legis sogar für sehr weit abliegende Teile desselben Schutzgebiets im Verhältnisse zueinander gelten müssen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Reichsangehörige in den Schutzgebieten und Eingeborene eines Schutzgebiets in den übrigen Schutzgebieten und im Reichsgebiet in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrecht (ZPO. §§ 110, 114 Abs. 2, GKG. § 85) als Inländer behandelt werden[54]).

---

51) z. B. die Erwägung, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien gewährt wie die einheimische.

52) Vgl. ZPO. §§ 23, 174, 262, 339, 499, 520, 611, 648 Abs. 2, 829 Abs. 2 835, 917.

53) Vgl. Jahrg. 1909 S. 161 N. 3 dieser Zeitschr. u. die dort. Zit. Eine dem § 26 KonsGG. § 3 SchGG. entsprechende Verordg. ist bisher für die Schutzgebiete nicht ergangen.

54) Dtschs. Kol.-Bl. 1902 S. 157, 574; Gerstmeyer, SchGG. S. 118—121.

Dr. Fr. Doerr, München.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Thema Schutztruppe und Landespolizei beschäftigte dann den Landesrat eine ganze Zeit. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß es unmöglich sei, der Schutztruppe den Polizeidienst zu übertragen, denn das würde schließlich zu einem Dualismus und zu Reibereien führen, die natürliche Entwicklung hätte die Trennung ergeben. Der Gouverneur kam dann auf die Kosten eines Reiters während des letzten Aufstandes zu sprechen und verglich damit die Kosten eines englischen Soldaten im Burenkriege, die ungefähr die gleichen gewesen seien. Aus der Versammlung heraus wird über die wünschenswerten Aufgaben der Truppen gesprochen; es seien noch eine ganze Reihe von Eingeborenen und allerlei Gesindel im Busch und müssen herausgejagt werden. Wenn ein Schutztruppenreiter nur 4500 Mark koste und ein Polizeisergeant wenigstens 6500 Mark, so sei das immer noch ein beträchtlicher Unterschied.

Major von Heydebreck meint, daß abzüglich der Kosten für Pensionen und Hinterbliebenenfürsorge die Kosten eines Reiters der Schutztruppe 4620 Mark erfordern.

Ein Mitglied des Landesrats ist der Ansicht, die Polizei könne nicht das Land von dem erwähnten Gesindel säubern, er selber habe sehr oft Patrouillen ausgeschickt, die immer 50 bis 60 solcher Leute zurückgebracht hätten. Später entliefen diese Farbigen wieder, sie müßten aber dem Schutzgebiet nutzbar gemacht werden, denn bei der herrschenden Arbeiternot sei alles heranzuziehen, was arbeiten kann. Vermöge die Polizei diese Forderungen nicht zu erfüllen, so müsse man andere Mittel suchen. Zum Teil seien auch die Polizisten als ältere Leute nicht mehr so beweglich wie der jüngere Soldat der Schutztruppe. Redner rät, Reiterpatrouillen unter Führung eines sachkundigen Offiziers ins Land zu schicken, das diene auch der geographischen und geologischen Erkundung des Landes; dabei könnten auch kartographische Aufnahmen geliefert werden. Die Schutztruppe käme dabei in Bewegung und dazu sei sie da, sie solle nicht in den Garnisonen sitzen.

Farmer Schlettwein entnimmt aus der Lektüre des vorliegenden Etatsentwurfes den Eindruck, daß die Zukunft des Schutzgebietes kein günstiges

Bild bietet. In einigen Jahren würde infolge des stetig zunehmenden Verwaltungsapparates besonders der Pensionsfond erschreckend hoch erscheinen. Man müßte deshalb mehr als bisher durch ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung die Selbstverwaltung ausdehnen. Infolgedessen würde er öfter die Frage erheben, ob nicht bei einzelnen Punkten des Etats Streichungen am Platze wären.

Die zweite Sitzung fand am 9. Mai statt. Zunächst wird in geheimer Sitzung die Ersatzwahl für den Bezirk Karibib besprochen. Nach der von uns schon skizzierten Tabaksdebatte wird dann die Frage der Nachverzollung angeschnitten. Gustav Voigts meint, der Fiskus müsse zum mindesten die 20 000 Mark Gerichtskosten übernehmen. Wenn das Reichs-Kolonialamt sofort angezeigt hätte, es würde ein den Windhuker Kaufleuten günstiges Obergerichtsurteil doch wieder im Wege der Rückverordnung aufheben, so hätten sie sich eben diese hohen Gerichtskosten sparen können. Auch von anderer Seite wird geklagt, daß es überhaupt vorkomme, daß richterliche Beschlüsse durch die Verwaltung angefochten werden; dadurch werde das ganze Rechtsbewußtsein erschüttert. Der Gouverneur sagt zu, er werde, soweit es möglich ist, die Wirkungen der Nachverzollungen mildern, im übrigen gelte für ihn das Wort: Roma (= Berlin) locuta causa finita.

Aus der Versammlung heraus wird angeregt, die Zolleinnahmen der Kolonie mit 3 Millionen Mark anzusetzen, weil die Erträge von Bier, Wein, Tabak mit der Bevölkerung zusammen steigen. Der Zolldirektor bemerkt demgegenüber, daß 1910 nur rund 2,56 Millionen Mark Einfuhrzölle eingegangen seien, gegenüber einem Etatssoll von 2,5 Millionen Mark. Der Gouverneur erklärt sich mit Entschiedenheit gegen eine Erhöhung, denn er ist der Ansicht, daß die Zolleinnahmen sich in rückläufiger Bewegung befinden. Die zunehmende Produktion im Lande und der erfreulicherweise immer mehr abnehmende Alkoholismus müßte auf die Dauer einen Rückgang der Zolleinnahmen im Gefolge haben. Die Finanzpolitik der Kolonie könnte nicht allein auf den Diamantenzöllen basiert werden. Mit Rücksicht auf die teuren Lebensverhältnisse des Schutzgebietes trage er Bedenken, dem Landesrat einen Zoll auf Massenartikel vorzuschlagen. Auch aus dem Schoße der Versammlung wird darauf hingewiesen, daß der Verbrauch der Bevölkerung an Kaufmannsgütern zurückgeht.

Bei der nächsten Position kommt man auf die Umwandlung der Abgaben aus dem Diamantenbergbau, einschließlich des Diamantenzolles in Nettoabgaben zu sprechen, d. h. eine Abgabe von denjenigen Beträgen, die nach Abzug der Gestehungskosten von dem Bruttowerte der Diamanten übrig bleiben. Landesratsmitglied Stauch macht hierzu die folgenden Bemerkungen:

„Wie Sie aus dem Etat für 1912 ersehen, wird mit einer Einnahme aus dem Diamantenbergbau in Höhe von 10 316 000 Mark gerechnet, während die fortlaufenden Einnahmen des ganzen Schutzgebietes nur mit 18 612 850 Mark veranschlagt sind. Die Einnahmen aus dem Diamantenbergbau betragen dem-

nach mehr als die Hälfte der Gesamteinnahme. Es ist klar, daß sich auf den Diamantenbergbau der Wirtschaftsplan des Schutzgebietes auf lange Jahre hinaus stützen muß; denn alle Anleihen für den Bahnbau usw. konnten nur in der Annahme gemacht werden, daß der Diamantenbergbau die Verzinsung und Amortisation dieser Anleihen mit Sicherheit gewährleisten würde.

Es ist daher berechtigt, an dieser Stelle einmal die Frage aufzuwerfen und zu beleuchten, ob der Diamantenbergbau tatsächlich in der Lage ist, die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt wurden und auch heute auf ihn gesetzt werden, zu erfüllen.

Wie Sie wissen, hat man anfänglich, und sogar bis in die neuere Zeit hinein geglaubt, daß nur die obere Schicht, und zwar in einer Stärke von 20 bis 30, höchstens 50 Zentimeter, abbauwürdig sei, und auch nur soweit, als sie im Kerne des Diamantenvorkommens liegt. Die neueren Untersuchungen haben aber ergeben, daß die Diamanten auch nach der Teufe hin vorkommen, daß ihr Reichtum jedoch nach den unteren Schichten zu erheblich abnimmt. Der Reichtum der Oberfläche ist so zu erklären, daß mit den Jahren eine Anreicherung dadurch stattgefunden hat, daß die in Begleitung der Diamanten vorkommenden Gesteinsarten verwittert und infolge der auf den Diamantfeldern herrschenden großen Sandstürmen zerrieben worden sind, während die Diamanten wegen ihrer großen Härte unbeschädigt erhalten geblieben sind. Weitere Untersuchungen und Berechnungen haben unzweifelhaft ergeben, daß 1. der bisherige Betrieb — der Handbetrieb — auf die Dauer nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, da er nur so lange rentabel ist, als es sich um den Abbau der Oberfläche und der reicheren Vorkommen handelt. Sobald nach der Teufe hin abgebaut werden muß, bzw. sobald die an die reicheren Vorkommen seitlich anschließenden ärmeren Felder abgebaut werden müssen, ist der Handbetrieb nicht mehr rentabel. Jeder, der Einblick genommen hat in die verschiedenen Untersuchungsergebnisse der Kolonialen Bergbaugesellschaft, wird zugeben, daß der Handbetrieb dort höchstens noch 1½ Jahre mit gutem Erfolg aufrecht erhalten werden kann. In Anbetracht dieser Tatsache hat die Koloniale Bergbaugesellschaft sich auch entschlossen, mit der Errichtung großzügiger maschineller Anlagen vorzugehen. Sie ist dabei, eine große elektrische Kraftzentrale von 2400 Pferdestärken mit einem Kostenaufwand von über eine Million Mark in Lüderitzbucht zu errichten; ferner ist im Bau eine Wasserleitung mit einer Tagesleistung vom 1000 Kubikmeter, durch welche das erforderliche Wasser aus dem Meere von der Elisabethbucht zu den Verbrauchsstellen gedrückt wird und die etwa 800 000 Mark kostet. Eine große Zentralaufbereitungsanlage in Verbindung mit Drahtseilbahnen, sowie von Baggern zum Lösen und Laden des Sandes wird gegenwärtig projektiert für eine Tagesleistung von 1500 Kubikmeter Sand und umgehend in Angriff genommen werden. Die letzteren Anlagen werden einen Kostenaufwand von 750 000 Mark erfordern. Eine Feldbahn von zirka 45 Kilometer, sowie eine Telephonanlage von zirka 35 Kilometer ist schon seit längerer Zeit im Betriebe. Sie sehen, meine Herren, daß die Koloniale Bergbaugesellschaft vorbildlich vorgegangen ist, um die

Diamantenförderung unter allen Umständen sicher zu stellen. Eingehende Berechnungen haben jedoch ergeben, daß diese Anlagen wohl geeignet sind, größere Sandmassen zu bewältigen, daß jedoch eine Verbilligung der Sandverarbeitung nicht zu erzielen ist. Infolgedessen können wir auch mit Hilfe der maschinellen Anlagen die Verarbeitung der ärmeren Sande nicht weiter ausdehnen, als dies gegenwärtig bei der Handarbeit möglich ist, und so müßte sich eigentlich für die Zukunft ein ganz unerfreulicher Ausblick eröffnen, wenn nicht ein Ausweg zu finden wäre, der auch den Abbau ärmerer Felder ermöglicht und die bisherigen Einnahmen des Fiskus sicher stellt. Dieser Ausweg eröffnet sich in der Änderung des Abgabensystems und zwar in der Änderung der Bruttoabgaben in Nettoabgaben, auf die ich eingangs schon hingewiesen habe. Wie Sie im Verlaufe meiner Ausführungen noch sehen werden, ist es bei dem gegenwärtigen System der Abgabe nicht möglich, die Sande mit einem Diamantgehalt von weniger als ein Viertel Karat pro Kubikmeter abzubauen. Der weitaus größte Teil und zwar mindestens ¾ der Diamant-Sand-Ablagerungen, übersteigt aber den Reichtum von ¼ Karat pro Kubikmeter nicht. Da niemand mit Verlust, bzw. ohne Gewinn arbeiten kann, so würde der weitaus größte Teil des Diamantreichtums im Schoße der Erde liegen bleiben, wenn sich die Regierung nicht dazu entschließen könnte, von dem bisherigen System abzugehen. Ich bin überzeugt, daß die Diamantenförderung von Jahr zu Jahr zurückgehen würde, und damit auch die Einnahmen des Fiskus. Wir würden aber auch noch in anderer Weise geschädigt werden; denn abgesehen von dem Verlust, den der Fiskus durch den Wegfall oder durch die Verminderung seiner Einnahmen erleiden würde, würden sehr große Werte dem Nationalvermögen entzogen werden.

Wenn wir aber auch von der Regierung verlangen, daß sie ihr bisheriges System der Abgabenerhebung ändern soll, so wollen wir ihr auch zeigen, wie dies geschehen muß, damit sie keinen Ausfall ihrer Einnahmen zu erleiden hat. Ich werde daher im Nachstehenden rechnungsmäßig beweisen, wie sich das System der Nettoabgaben zu gestalten hat.

Dabei kann ich mich nun nicht allein auf die Diamantenzölle beschränken, sondern ich muß auch übergreifen zu denjenigen Abgaben, die im Etat unter Bergverwaltung erscheinen. Die letzteren Abgaben sind die sogenannten Förderungsabgaben. Aber nicht nur die Bruttoabgaben, welche an die Regierung abzuführen sind, sondern auch diejenigen, welche an die deutsche Kolonialgesellschaft, an die Deutsche Diamantengesellschaft und an die Diamantenregie abzuführen sind, müssen in Netto-Abgaben umgewandelt werden und in der nachstehenden Berechnung berücksichtigt werden.

Die im Lüderitzbuchter Diamantengebiet bestehenden höchsten Abgaben setzen sich zusammen aus:

1,5 % an die Diamantenregie.

Alle weiteren Abgaben sind nach Abzug des sich hieraus ergebenden Betrages zu berechnen, und zwar:

33⅓% Zoll.
10 % an die D. K.-Ges. und Fiskus.
5% an die Diam.-Ges.
53⅓% im ganzen.

Wenn wir nun berechnen wollen, wie sich diese Zahlen gestalten werden, wenn die Abgaben nach Abzug der Gestehungskosten erhoben werden, so müssen wir die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergebenen Mittelwerte unserer Berechnung zugrunde legen; denn wohlgemerkt: Meine nachfolgende Berechnung ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß dem Fiskus auch bei Einführung der Nettoabgaben nicht geringere Einnahmen aus dem Diamantenbergbau zufließen sollen als jetzt. Der Etat für 1911/12 nimmt einen Durchschnittspreis von 28 Mark pro Karat Diamanten an. Dieser Mittelwert dürfte wohl als zuverlässig zu betrachten sein, da anzunehmen ist, daß derselbe von der Diamantenregie ermittelt wurde. Wenn wir nun diesen Mittelwert der Abgabenberechnung nach dem heutigen System zugrunde legen, so ergeben sich folgende Zahlen:

5% Regieabgaben	1,40 Mark
28,— Mark — 1,40 Mark	26,60 „
33⅓% Zoll	8,87 „
10% Förderungsabgaben	2,66 „
5% an die Diam.-Ges.	1,33 „
bleiben	14,26 Mark.

Nunmehr kommen wir zu dem System der Nettoabgaben, und da müssen wir zunächst den Mittelwert abziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man 3 Mark pro Karat als die geringsten und 10 Mark pro Karat als die höchsten Gestehungskosten bezeichnen. Erstere sind nach meiner Kenntnis von Kolmanshop Ltd. und letztere von der Deutschen Diamantgesellschaft erreicht worden. Der Mittelwert der Gestehungskosten beträgt demnach 6.50 Mark, welcher von 28 Mark abzuziehen ist. Die Nettoabgaben sind also von 28 Mark — 21,50 Mark zu berechnen, und zwar Regieabgaben also 1,40 Mark von 21,50 Mark sind rund 6,5% 21,50 Mark minus 1,40 Mark = 20,10 Mark (nach Abzug von Gestehungs und Regiekosten).

Von diesem Betrage blieben die weiteren Beträge zu berechnen:

Regieabgaben	rd. 6,5%
Zoll — 8,87 Mk. von 20,10 Mk.	„ 44 %
Förderungsabgaben 2,66 Mk. von 20,10 Mk. . .	„ 13 %
Abgaben an die D. D. G. 1,33 Mk. von 20,10 Mk.	„ 6,5%
Insgesamt	70 %

Um die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung zu beweisen, wollen wir einen Vergleich mit den Etatszahlen von 1911 anstellen. Veranschlagt sind 850 000 Karat mit einem Bruttoerlös von 23 800 000 Mk. Die Regiegebühren

sind mit 1 190 000 Mk. berechnet. Der Zoll ist mit 7 537 000 Mk. veranschlagt. Wenn wir nun die Abgaben nach dem vorhin entwickelten Nettosystem berechnen, so ergeben sich folgende Zahlen:

Von den veranschlagten 850 000 Karat von dem Bruttowerte im Betrage von	23 800 000.—	Mk.
sind zunächst die Gestehungskosten abzusetzen. Dieselben betragen im Mittel	5 525 000.—	„
bleiben	18 275 000.—	Mk.
Von diesem Betrage würden zunächst die Regiekosten abzusetzen sein: 6,5% von 18 275 000 Mk.	1 187 875.—	„
bleiben	17 087 125.—	Mk.
Von diesem Betrage würde der Zoll und zwar nunmehr in einer Höhe von 44% zu erheben sein, was die Summe von	7 518 335.—	Mk.

ausmacht.

Sie sehen also, m. H., daß bei dem Nettoabgabensystem sich annähernd dieselben Zahlen ergeben wie bei dem Bruttosystem. Die kleinen Differenzen sind lediglich auf die Abrundung der Bruchteile der Prozente zurückzuführen.

Im Laufe meiner Ausführungen habe ich erwähnt, daß wir später, nach Ausführung des Maschinenbetriebes, mit der Sandbearbeitung nicht unter ¼ Karat Diamantgehalt pro Kubikmeter Sand heruntergehen können, wenn wir nicht mit Verlust arbeiten wollen. Denn die Bearbeitung eines Kubikmeter Sandes kostet 3—4 Mark, im Mittel also 3,50 Meter. Es kommen demnach auf das Karat 4×3,50 Mark — 14,— Mark. Da die Bruttoabgaben im Mittel ca. 50 % des Diamantwertes betragen, so stellen sich dieselben bei einem mittleren Diamantpreis von 28.— Mark pro Karat auf rund 14.— Mark, so daß also der Wert der Diamanten in Abgabe und Gestehungskosten aufgeht. · Bei Einführung der Nettoabgaben würde man bei der Diamantenförderung bis zu einem Diamantengehalt von etwa ⅛ Karat pro Kubikmeter herabgehen können; denn legen wir wieder den mittleren Karatpreis von 28.— Mark und die mittleren Betriebskosten von 3,50 Mark pro Kubikmeter zugrunde, so würde ein Karat 8×3.50 Meter — 28.— Mark Gestehungskosten die Höhe des Wertes erreichen. Bei Bruttoabgaben würde der Förderer trotz dieser hohen Gestehungskosten ca. 50 % des Wertes als Abgaben zu zahlen haben und demnach mit 14.— Mark pro Karat Verlust arbeiten.

Ich hoffe, daß ich den Herrn Gouverneur sowie alle Mitglieder des Landesrats von der Notwendigkeit der Einführung des Nettoabgabensystems überzeugt habe und bin der Meinung, daß es eine große Tat der Regierung wäre, wenn sie recht bald in dieser Angelegenheit meinen Anregungen folge geben würde.

Die von mir vorgetragene Angelegenheit ist so wichtig, daß irgend welche theoretischen Bedenken in den Hintergrund treten müssen.

Bevor ich schließe, möchte ich noch auf einen Punkt des Etats für 1912 aufmerksam machen, der meine Ausführungen nur unterstützen kann. In den Erläuterungen zur Etatsnachweisung ist in Beilage 4, Seite 13, unter 4 zu lesen:

2 von 100 des Wertes der Diamanten aus dem nördlichen Diamantengebiet der D. K. G. für Südwestafrika auf Grund des § 7 des Vertrages vom 7. Mai 1910.

Aber an der Stelle, wo der Geldbetrag stehen sollte, da steht ein langer Gedankenstrich. Dieser Gedankenstrich sollte den Herrn Gouverneur und die Mitglieder des Landesrats darüber zum Nachdenken veranlassen, weshalb die betr. Felder noch nicht in Betrieb genommen sind.

Hier tut Abhilfe dringend not, hier ist die Frage der Umwandlung der Bruttoabgaben in Nettoabgaben gradezu brennend. Wie die Bergbehörde wird bestätigen können, sind von den Schürfern, meistens Lüderitzbuchter und Swakopmunder Bürgern, ca. 1 000 000.— Mark Schürfgebühren für die genannten Felder gezahlt worden, und ein vielfaches von diesen Beträgen ist aufgewandt worden für das Abstechen und Untersuchen der Felder. Ich kenne Dutzende von Leuten, die ihr ganzes Vermögen in diesen Feldern investiert haben, und es würde für alle diese einen Zusammenbruch bedeuten, wenn die Regierung nicht schnell mit der Einführung der Nettoabgaben vorgeht.

Aber noch eins kommt für die nördlichen Felder in Betracht! — § 57 der Kaiserlichen Bergverordnung sieht einen Betriebszwang nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren von der Verleihung des Bergwerkseigentums an gerechnet vor. Da aber doch unmöglich ein Betrieb eröffnet werden kann, wenn er nachweislich mit Verlust arbeiten muß, ist es schon aus diesem Grunde dringend nötig, daß die Regierung allen Ernstes an die Frage der Einführung des Nettoabgabensystems herantritt. Ich hoffe, daß sich der Herr Gouverneur, der sich gelegentlich seiner Anwesenheit in Lüderitzbucht gegenüber dieser Frage noch sehr zurückgehalten hat, nunmehr zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Abhilfe des jetzigen Zustandes einem dringenden Bedürfnis entspricht. Die Mitglieder des Landesrats bitte ich, die Dringlichkeit und Wichtigkeit des von mir einzubringenden Antrages durch einstimmige Annahme zu bestätigen.

Wie sie hier bei der Bergbehörde feststellten, sind für die nördlichen Felder fast eine Million Schürfgebühren eingegangen; außerdem sind für Untersuchungsarbeiten größere Beträge aufgewendet worden.

Ich kenne Dutzende von Leuten, die ihr ganzes Vermögen in dieses Gebiet gesetzt haben. Es bedeutet einen Zusammenbruch, wenn für dieses Gebiet nicht Wandel geschafft wird. Sie wollen ja nur eine gerechte Bemessung der Abgaben, also nicht nach dem Bruttowerte, sondern von dem Werte der übrig bleibt, nachdem die Kosten abgezogen werden. Der Herr Gouverneur ist in Lüderitzbucht gewesen, und da ist ihm dieses vorgetragen worden und der Herr Gouverneur hat dazu damals keine Stellung genommen. Ich hoffe aber, daß

der Herr Gouverneur sich inzwischen orientiert hat und zu der Überzeugung gelangt ist, daß meine Darlegung einem dringenden Bedürfnis entspricht. Ich würde mich freuen, wenn der Antrag, den ich einbringen werde, von dem Landesrat einstimmig angenommen würde.

In der Diskussion geht Hauptmann a. D. Weiß von Berichten der Handelskammer Windhuk aus. Er hält die angeschnittene Frage besonders für die nördlichen Felder für sehr dringlich. Hier hätten kleine Leute ihr Geld riskiert. Wenn die Felder verfielen, so hätten die großen Gesellschaften wieder den Vorteil. Auch Vertreter Kindt schließt sich diesen Ausführungen an und Landesratsmitglied Wardesky bezeichnet die verlangte Nettoversteuerung auch nur als einen Akt der Gerechtigkeit. Ähnlich äußern sich noch einige Landesratsmitglieder.

Der Gouverneur erwiderte hierauf das Folgende:

„Der Antrag ist genügend geklärt, so daß ich auch meine Stellungnahme präzisieren kann. Zur Zeit ist dieser Gegenstand vermutlich Sache der Verhandlungen im Reichstage. Der Reichstag wird wahrscheinlich in den nächsten Tagen in die Verhandlungen eintreten. Ich will Ihnen unter aller Reserve auch meine persönliche Ansicht sagen:

An mich ist die Frage sofort nach meinem Eintreffen hier herangetreten. Das ist natürlich eine Frage, die die Regierung eingehend beschäftigen muß, weil, wie Herr Voigts schon ausgeführt hat, das Rückgrat unsres Etats die Einnahmen aus den Diamanten sind. Fallen diese Einnahmen weg, so würde unsre Entwicklung um Jahre zurückgehen. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage des Verfallens der nördlichen Abbaurechte nicht so gefährlich ist. Es heißt im § 57 der K. B.-V.: „Die Bergbehörde kann eine Nachfrist festsetzen." Ich erkenne ohne weiteres an, daß es eine große Härte wäre, wenn die mit vielem Gelde erworbenen Rechte verfallen würden, und der ganze Nutzen anderen zufiele. Voraussetzung für die Änderung des Zollsystems ist der Nachweis, daß unter demselben der Abbau der ärmeren Felder nicht mehr rentabel ist.

Ich bin mir darüber nicht klar geworden, auch nach den Ausführungen des Herrn Stauch nicht; er sagte, unter den jetzigen Verhältnissen könnte der Abbau nur noch zwei Jahre fortgesetzt werden, wogegen mir gegenüber in Lüderitzbucht von 4 bis 5 Jahren gesprochen wurde. Ein maßgebender Herr aus Diamanten-Interessenkreisen erklärte kürzlich, daß auf 20 Jahre hinaus mit einem Abbau von 1 Million Karat zu rechnen sei. Eine solche Aussage ist nicht dazu geeignet, eine Herabminderung der Zölle zu begründen. Wenn wir in die Erörterung der Frage eintreten, so legen wir die jetzigen Einnahmen zugrunde. Die Abrechnung des Herrn Stauch, wonach 70 % des Nettobetrages zur Abgabe gelangen sollen, hat mich sehr interessiert; besonders die Summe von 3 bis 10 Mark Gestehungskosten für das Karat. — Da sieht man, wie außerordentlich schwer es ist, eine Grundlage zu gewinnen, ob nicht eine Gesellschaft ihre Betriebskosten zu hoch ansetz. 3 bis 10.— Mark!

— Wie soll bei dieser Spannung die Abgabe vom Reinertrag in einer alle gleichmäßig treffenden Weise festgesetzt werden? — Herr Stauch, wie denken Sie sich eine Kontrolle?!

Der Fiskus wird nicht in der Lage sein, auf Grund der Angaben der Gesellschaft allein die Abgabe zu erheben; er wird eine Kontrolle einrichten.

Es müssen doch Maßnahmen getroffen werden, daß die Betriebskosten bei den einzelnen Gesellschaften einigermaßen gleich sind. Ferner, daß die Gesellschaften gleiche Reservefonds haben, ich glaube, man wird sogar zu der Bestimmung kommen müssen, daß bei Liquidationen der Gesellschaften sich der Fiskus auch beteiligt.

Noch ein zweites: Die Herren sagen, es soll eine Umwandlung in eine Nettoabgabe stattfinden, dann würde sich auch ein Abbau der ärmeren Felder ergeben, und auch kleinen Leuten, die an solchen Feldern beteiligt sind, der Abbau ermöglicht werden. Wenn man schon einmal die Steuern auf diesem Gesichtspunkte aufbauen will, dann muß man doch dazu kommen, daß man eine gewisse prozentuale Steigerung der Abgaben für richtig hält. Große Gesellschaften mit reichen Feldern müssen prozentual mehr bezahlen als kleinere. Dann kann mir die Idee, ob es vielleicht möglich wäre, die Felder in verschiedene Klassen einzuteilen. Die reichen Gesellschaften könnten ruhig so und so viel Prozente mehr bezahlen. Ich werde mich mit der Sache jedenfalls sehr eingehend beschäftigen. Sie dürfen überzeugt sein, wenn wir einen Weg finden werden, der einigermaßen plausibel erscheint, dann werden wir ihn dem Herrn Staatssekretär vorschlagen. Ich wollte nur den Herren darlegen, wie ich mir die Sache denke. Ich möchte nun an Herrn Stauch, der sich die Sache ganz eingehend durchgearbeitet hat, die Frage richten, ob er wirklich der Ansicht ist, einen Abbau nur noch zwei Jahre aufrecht erhalten zu können, dann frage ich, wie er sich zu der Ansicht einer progessiven Steuer stellt. Er hat uns aber auch gesagt, daß seine Gesellschaft noch drei Millionen Mark zu neuen Einrichtungen in ihrem Betriebe aufwenden wird. Ja, m. H., Sie sind doch aber so gute Geschäftsleute, daß Sie nicht drei Millionen anwenden, wenn sie nichts einbringen oder verloren gehen. Diese Aufwendungen hätte die die Gesellschaft sicherlich nicht gemacht auf die Gefahr eines Einstellens des Betriebes nach zwei Jahren.

Stauch: Ich habe Einschränkung gesagt.

Vorsitzender: Ich wäre Ihnen für einige Ausführungen dankbar. Wie wollen Sie sich zu der progessiven Steuer stellen?

Stauch: Zunächst möchte ich eine Äußerung des Herrn Direktor Heimann richtig stellen, der von einer Ermäßigung der Abgaben gesprochen hat, was aber zu Mißverständnissen führen könnte. Von mir ist eine Ermäßigung der Abgaben nicht befürwortet worden, ich habe lediglich von einer Umwandlung der jetzt bestehenden Bruttoabgaben in Nettoabgaben gesprochen. Bei meinen Ausführungen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Fiskus in seinen Einnahmen nicht schlechter gestellt werden soll als bei der jetzigen

Form der Abgabenberechnung. Der Herr Gouverneur hat mir vorgehalten, daß wir, die Koloialbergbaugesellschaft, nicht so große Investierungen gemacht hätten, wenn wir die Überzeugung hätten, daß unser Betrieb in zwei Jahren seinem Ende entgegen zuginge. Darauf muß ich erwidern, daß ich nicht von einer Einstellung, sondern lediglich von einem Zurückgehen der Förderung gesprochen habe, womit natürlich auch ein Rückgang der fiskalischen Einnahmen verbunden sein würde.

Die maschinellen Anlagen sind in erster Linie deshalb nötig geworden, weil die reicheren Schichten nahezu abgebaut sind und deshalb der Abbau nach der Teufe hin notgedrungen fortschreiten muß. Mit diesem Abbau wird jedoch der Betrieb schwieriger und kann nicht mehr als Handbetrieb aufrecht erhalten werden. Wir haben es uns natürlich zehnmal überlegt, ob wir bei der jetzigen Form der Abgabenerhebungen an so große Projekte herangehen sollten. Wir sind an die Ausführungen derselben herangegangen, im Vertrauen darauf, daß die Regierung von selbst, und zwar durch den Zwang der Verhältnisse zu dem System der Nettoabgaben kommen müsse. Die Andeutung des Herrn Gouverneurs, daß ich die Verhältnisse wohl nicht ganz objektiv geschildert hätte, kann ich nicht gelten lassen. Ich habe doch mehr als einmal bewiesen, ich erinnere nur an die vorjährigen Landesratsverhandlungen, daß ich mich an dieser Stelle nicht lediglich von Privatinteressen leiten lasse. Die Ausführungen des Herrn Gouverneurs, soweit sie sich darauf zuspitzten, als hätte ich meine auf wissentlich falsche Voraussetzungen aufgebaut, muß ich zurückweisen. Ich stelle es dem Herrn Gouverneur anheim, einen Sachverständigen an Ort und Stelle zu schicken, damit derselbe sich objektiv informieren kann. Wir werden diesem Sachverständigen sämtliches Material, welches während des Betriebes und der Untersuchungen aus Arbeiten gesammelt worden ist, zur Verfügung stellen; denn wir haben vor der Regierung keine Geheimnisse. Der Herr Gouverneur sagt weiter, daß bei den gegenwärigen Gestehungskosten, also zwischen 3 und 10 Mark, eine noch zu große Spannung besteht. Darauf muß ich dem Herrn Gouverneur erwidern, daß diese Spannung nur zum geringsten Teil in der mehr oder weniger rationellen Betriebsweise liegt, als vielmehr in der Begünstigung der verschiedenen Felder durch die Natur; denn je ärmer ein Feld ist, desto höher stellen sich die Betriebskosten pro Karat, und umgekehrt. Je reicher ein Feld ist, desto geringer werden die Betriebskosten sein. Diesem Umstande ist aber in Bezug auf Höhe der Abgaben keinerlei Bedeutung zuzumessen. Für die Regierung kann es sich lediglich darum handeln, den Mittelwert der Gestehungskosten zu ermitteln, und der stellt sich nach meinen Ausführungen auf 6.50 Mark pro Karat.

Der Herr Gouverneur regte weiter die Frage an, ob man nicht die Diamantfelder je nach dem Reichtum bei den Nettobesteuerungen in Klassen einteilen müsse. Diese Frage ist entschieden zu verneinen, denn wenn wir einen groß angelegten Betrieb aufrecht erhalten wollen, und wenn wir unsre Transporteinrichtungen für den Transport von Massengütern zuschneiden, so müssen

wir unbedingt die Sandmassen ohne Unterschied ihres Reichtums gleichmäßig abbauen können. Wir können unmöglich Felder durch Pfählchen abgrenzen lassen und um dieselben einen Streifen als 2. und einen weiteren als 3. Klasse legen lassen. Dann dürfen wir ja nur etwa 8 Tage lang Sande der ersten und weitere 8 Tage nur Sande der zweiten Klasse und weitere 8 Tage nur Sande der 3. Klasse abbauen. Wir müßten jedesmal unsre ganzen Förderungen verlegen, und wir müßten die einzelnen Klassen besonders buchen. Eine derartige Methode ist in einem derartigen Betriebe völlig ausgeschlossen.

Ich komme nun zu der Kontrolle. Zunächst gibt die Bergverordnung der Bergbehörde jetzt schon weitere Befugnisse, auf den Betrieb in technischer wie in polizeilicher Hinsicht einzuwirken. Das Interesse der Regierung kann an einem ordnungsmäßigen Betriebe nach Einführung des Nettoabgabensystems nicht größer sein als jetzt. Denn jetzt, d. h., während die Bruttoabgaben noch erhoben werden, wird der Fiskus durch einen minderwertigen Betrieb genau so in Mitleidenschaft gezogen als später; denn je mehr Diamanten in den Sandmassen zurückbleiben, desto mehr wird er geschädigt durch entgangenen Zoll infolge geringerer Ausfuhr. Es kann sich infolge dessen auch nur um die Kontrolle der Bücher handeln. Nun, m. H., diese Kontrolle braucht später nur etwas erweitert zu werden; denn jetzt schon werden schon alle Betriebs- und Förderungsbücher durch die Zollverwaltung geprüft und kontrolliert. Später können die Organe des Zolles wegfallen und an ihre Stelle können etwa 2 gewandte Kaufleute treten. Wenn man bedenkt, daß die Interessen des Fiskus mit denen der Aktionäre und Gesellschafter nicht auseinandergehen, sondern daß beide in dem Bestreben, möglichst rationell zu wirtschaften, an einem Strang ziehen, so ist die Frage der Kontrolle überhaupt von nicht so großer Wichtigkeit. Außerdem ist es jetzt schon leicht, die verschiedenen Diamantengesellschaften zu kontrollieren; denn die Verhältnisse haben sich doch in der letzten Zeit sehr geklärt. Wie Sie wissen, kommen nur noch ernstlich in Betracht: die Deutsche Diamantengesellschaft, Kolmanskop Ltd., die Vereinigte Diamantengesellschaft, die Pachtgesellschaft und die Koloniale Bergbaugesellschaft, sowie Weiß & Meillon.

Diese Gesellschaften haben wohl alle eine zuverlässige Buchführung, und wo es nicht der Fall sein sollte, dürfte es für die Bücherrevisoren der Regierung ein Leichtes sein, Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Ich kann Ihnen hier selbstverständlich kein spezielles Kontrollsystem entwerfen, das muß natürlich eingehend überlegt werden. Unüberwindliche Schwierigkeiten sehe ich in der Kontrolle aber keineswegs. Wenn der Herr Gouverneur sagt, daß meine Vorschläge auf eine Beteiligung am Reingewinn hinausliefen, er selbst aber noch nie ein gutes Geschäft für den Fiskus erlebt habe, wenn er am Reingewinn eines Betriebes beteiligt gewesen sei, so muß ich dem Herrn Gouverneur erwidern, daß selbstverständlich die Beteiligung des Fiskus an der Deutschen Diamantgesellschaft und die Einführung der Nettoabgaben etwas ganz Verschiedenes ist. Es ist ja kein Wunder, daß der Fiskus bei der Be-

teiligung an der Deutschen Diamantgesellschaft so wenig verdient hat, denn dort ist ja eine Vorzugsdividende von 20% zu berücksichtigen, während bei den Nettoabgaben lediglich die Gestehungskosten abzuziehen sind. Auf den ungünstigen Vertrag mit der Deutschen Diamantgesellschaft hat ja der Landesrat im vorigen Jahre hingewiesen, leider ohne Erfolg.

Im übrigen gebe ich dem Herrn Gouverneur zu, daß der Fiskus auch an dem Reservefond und an der Ligidationsmasse beteiligt sein muß, und zwar an den Beträgen, die vom Tage der Einführung der Nettoabgaben entstanden sind. — Schluß der Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Am 10. Mai unterhält man sich zuerst über die Stenogramme und Protokolle der Sitzung. Der Vorsitzende bittet die Redner, welche größere Ausführungen gemacht haben, diese schritlich niederzulegen und zu Protokoll zu geben. Ein Mitglied ersucht um Zurverfügungstellung der stenographischen Berichte des Reichstages, soweit sie Koloniales enthalten.

Sodann wird in der Erörterung der Diamantenfrage fortgefahren. Zuerst kam wieder Bahnmeister Stauch zu Wort. Ein Teil dieser Ausführungen, die zumteil persönliche Färbung haben, wird nicht in das Protokoll übernommen.

Stauch gibt eine historische Darstellung der südwestafrikanischen Diamantenzölle. Er schließt mit einer Warnung an den Fiskus, die prozentuale progressive Besteuerung in Anwendung zu bringen, denn sie würde weder im Interesse der Diamantenindustrie, noch im Interesse des Fiskus liegen und hemmend auf die Diamantenindustrie einwirken. Der Gouverneur macht einige Einwendungen dagegen. Aus dem Schoße der Versammlung heraus wird Lüderitzbucht als die eierlegende Henne für das Schutzgebiet bezeichnet. Von allen Farmervertretern wird den Stauchschen Darlegungen zugestimmt. Stauch macht darauf aufmerksam, daß diejenigen Felder, die gegenwärtig noch als reich gelten, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein ganz andres Gesicht haben würden, weil der Reichtum nur an der Oberfläche vorhanden sei. Zwischen den Feldern nördlich des 26. Breitengrades und denjenigen südlich bestehe ein wesentlicher Unterschied in der Abgabenpflicht, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

Die meisten südlichen Felder haben zu leisten 53⅓% Bruttoabgaben oder 70% Nettoabgaben.

Auf die nördlichen Felder entfallen:

5%	Regieabgaben	6,5 % Nettoabgaben
33⅓%	Zoll	44 „ „
4%	Förderungsabgaben . . .	5,2 „ „
42⅓%	Bruttoabgaben, bezw. .	55,7 % Nettoabgaben.

Es besteht also ein Unterschied von 53⅓% — 42⅓% = 11% Bruttoabgaben oder 70 — 55,7 = 14,3% Nettoabgaben. Allerdings werden die Nordfelder durch die Feldersteuer noch erheblich belastet, welche nach Möglichkeit zu beseitigen wäre. Jedenfalls würde nach Beseitigung der Bruttoabgaben

und der Feldsteuer ein ordentlicher Betrieb auch nördlich des 26. Breitengrades unbedingt möglich sein.

Nach zahlreichen Bemerkungen verschiedener Redner erfolgt einstimmige Annahme des Antrages Stauch und man geht zum nächsten Thema über, der Frage der Spirituosenverzollung.

Hierzu liegt ein von mehreren Mitgliedern unterzeichneter Antrag vor: „Der Landesrat bitte das Kaiserliche Gouvernement, zu verordnen, daß die Abrundung bei der Verzollung von Spirituosen in Flaschen von $^1/_{10}$ auf $^1/_{20}$ Liter herabgesetzt wird und ferner, daß von den alten unverkäuflichen, dem Zollamt zur Verfügung gestellten Spirituosen, die noch von der unglücklichen Nachverzollung hier unter Zollverschluß lagern, nur die Lagerkosten gedeckt werden und der Rest der Spirituosen vernichtet wird, damit sie nicht, wie bisher, zu irgend einem Schleuderpreise in den Verkehr gebracht werden und endlich einmal wieder geschäftliche Gesundung eintreten kann."

Der Antrag gelangt nach kurzer Debatte zur Annahme.

Bei einem der nächsten Punkte wird Klage geführt, daß ein Bezirksamt für Beglaubigung von Unterschriften für jeden Namen 10 Mark erhält, also für die Unterschriften einer Firma 20 Mark; die notariellen Beglaubigungen seien billiger. Ein andrer Redner verlangt gleichfalls eine Herabsetzung der Gerichtsgebühren. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß davon nur die Rede sein könnte, wenn gleichzeitig auch die Gehälter der Gerichtsbeamen herabgesetzt würden. Auch der Gouverneur ist gegen eine Herabsetzung der Gebühren und begründet ihre Höhe mit den hohen Preisen der Lebensbedürfnisse des Schutzgebietes. Im Zusammenhang hiermit ergeht von einem Mitglied des Ersuchen um Aufstellung von Listen über die Lebensmittelpreise, um die Gründe der Teuerung der Lebensmittel ergründen und Abhilfe schaffen zu können. Der Vorsitzende verliest darauf eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise in Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht und Berlin im Januar 1911 und meint, Schwankungen würden sich immer ergeben. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gefestigt hätten in einigen Jahren, so würde eine Besserung eintreten. Ein kaufmännisches Mitglied der Versammlung bemerkt, die Kaufleute seien nicht die Ursache der hohen Preise; von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die hohen Bahntarife Schuld hätten. Der Transport eines Rindes von Windhuk nach Omaruru habe 59 Mark gekostet.

Schonzeiten in der Jagd ist der nächste Punkt. Es liegt folgender Antrag vor:

Der Landesrat bittet die Regierung, den Bezirksräten anheim zu stellen, die Schonzeit auf alle Wildarten zu verlängern, bzw. den Abschuß zeitweise zu verbieten.

Von anderer Seite wird wieder beantragt, einzelnen vertrauenswürdigen Personen den Abschuß von Kudukühen zu erlauben. Von dritter Seite wird die Bereitstellung von Mitteln gefordert, aus denen die Bezirksamter, Prämien

auf den Fang und Abschuß von wilden Hunden, Leoparden und Hyänen gewähren können. Für diesen Zweck sollen schließlich zehntausend Mark in den Etat eingesetzt werden. Die Sondererlaubnis zum Abschuß von Kuduküken wird abgelehnt, der erstgenannte Antrag wegen der Schonzeit aber angenommen.

Ein neuer Antrag geht dahin, den Polizeibeamten auf ihren Patrouillenritten und sonstigem Dienst das Jagen auf Großwild zu verbieten. Die Beamten trieben Aasjägerei, bemerkt der Antragsteller, und verjagten außerdem durch ihre Schießerei die im Busch sitzenden Eingeborenen, die sie doch fangen sollten. Schließlich wird der Antrag dahin modifiziert, daß den Polizisten das Jagen für den Fall der Fleischnot erlaubt sein soll. Sodann wird eingetreten in die Beratung eines Antrages: Der Landesrat bittet die Regierung im Bezirk Grootfontein die Viehzuchtfarmen nicht unter 2500 Hektar zu verkaufen. Bei Anträgen um Zukauf von Farmgelände soll in jedem Fall der Bezirksrat gehört werden. Der Antragsteller bemerkt dazu, daß in genanntem Bezirk letzthin Farmen zu 1000 Hektar vermessen worden sind; diese Farmen seien zu klein.

Der Gouverneur sagt Nachprüfung der Angelegenheit zu.

Im Zusammenhang dazu wird über eine andere Seite beim Verkauf von Farmen gesprochen. Es ist nämlich heute Farmern, die ihren Besitz verkauft haben, die Möglichkeit zum Wiedererwerb einer Regierungsfarm erschwert. Ferner wird beantragt, künftighin im mittleren Schutzgebiet, einschließlich der Bezirke Outjo und Omaruru keine Farm unter 5000 Hektar Größe zu verkaufen, dagegen soll die Regierung größere Farmen in jedem Fall abgeben, wenn der Käufer die Mittel besitzt und bereit ist, eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung aufzunehmen. Es wird verlangt, daß der Bezirksrat vor solchen Verkäufen zu hören sei; eine weitere Entschließung anerkennt dies zumteil gemäß dem Wunsche der in der vorjährigen Landesratstagung geübten Praxis.

Dagegen wird es als unwirtschaftlich bezeichnet, wenn in solchen Fällen vom Käufer die sofortige Schaffung der ganzen Ankaufssumme verlangt wird, weil das Geld eine bessere Verwendung finden würde zur Bestockung und Erschließung des zugekauften Farmstückes. Was aber die Bestockung einer Farm angehe, so soll man von Seiten der Regierung nicht mehr so strenge verfahren wie bisher, weil ein schlechtes Regenjahr, wie das letzte, Hemmnisse bringen könnte.

Gouverneur Dr. Seitz bestreitet, daß Leuten, die eine Farm verkauft hätten, die Möglichkeit genommen sei, eine neue zu erwerben. Er meint zu der Forderung wegen der Größe von 5000 Hektar, daß auch kleinere Farmen lebensfähig sein könnten. Die Frage müsse von Fall zu Fall geprüft werden. Zum 3. Antrag erwiderte der Gouverneur, daß bei einem Zukauf stets volle Bezahlung verlangt werden müsse. Das sei im Interesse einer gesunden Landpolitik durchaus notwendig. Nach den bisherigen Erfahrungen sei der Grund zu einem Zukauf meist die ungünstige Lage der Wasserstelle auf der Farm.

Das sei immer ein Zeichen, daß es der Farmer mit der Wassererschließung nicht sehr genau genommen habe. Wenn irgendwo eine Überstockung der Farmen bestehe, so liegt das eben am Mangel der Wassererschließung, nicht etwa am Mangel der Weide.

Ein Landesratsmitglied ersucht, die Farmgrößen stets so zu bemessen, daß auch eine spätere Aufteilung möglich ist; es sei ungerecht, Zukäufe mit höheren Preisen zu belassen, weil es sich doch zumeist um liegengebliebenes wertloses Land handle, darum sei das Verlangen, das zugekaufte Land bar zu bezahlen, auch äußerst hart.

Ein Farmer aus dem Süden ist der Ansicht, daß sich überhaupt für die Farmen keine Größen bestimmen lassen, weil die Regenmengen zu unbestimmt seien, und er bittet, die meteorologischen Beobachtungen in diesen Distrikten zu fördern. Er stellt ausdrücklichst den Antrag, daß bei Farmverkäufen im Süden des Schutzgebietes eine Höchstgrenze des zu kaufenden Areals nicht mehr vorgeschrieben wird.

Der Gouverneur erwidert, die Käufer von Regierungsfarmen seinen hinsichtlich des Preises günstiger gestellt. Schon Herr von Schuckmann sei der Ansicht gewesen, daß man auf die Dauer an Einheitspreisen nicht werde festhalten können, denn der Wert des Grund und Bodens wechsele in den Gebieten des Schutzgebietes sehr. Man würde wohl in Zukunft dazu kommen, bei Farmverkäufen den Wert von Grund und Boden durch eine Sachverständigenkommission abschätzen zu lassen.

Er persönlich sei für die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Farmen, womit einer Latifundienbildung vorgebeugt wird. Die mangelhafte Organisation der Wettererkundung gibt er zu und teilt mit, daß im laufenden Jahre ein wissenschaftlich vorgebildeter Meteorologe im Schutzgebiet eintreffen wird. Den Wert der Regenmessungen betont auch Direktor Heimann von der Otavi-Gesellschaft. Auch Farmer Schlettwein befürwortet die vorliegenden Anträge, desgleichen die übrigen Praktiker; dabei bemerkt ein Farmer aus dem Süden, er könne auf 100 ha nur eine Kuh halten, während im Norden höchstens zehn Hektar für ein Tier notwendig seien.

Eine Furcht vor der Spekulation sei unbegründet, denn die Leute, die das Land erschlossen, wollten es auch behalten. Für den Bezirk Rehoboth erfolgte dann ein Sonderantrag, der eine Mindestgröße von 8 bis 10 000 Hektar wünscht.

Der Gouverneur sieht mit Recht in einzelnen Darlegungen zu großen Pessimismus; man kann doch jetzt nicht sagen, daß das Land bereits übervölkert sei. Schlettwein bekennt sich hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des Nordens als großer Optimist; der Farmer in diesen Strichen würde von Jahr zu Jahr fortschreitend seine Scholle zu beackern in der Lage sein. Hat ein Großfarmer auf diese Weise durch jahrelange Arbeit ein Stück Land in kulturfähigen Boden umgewandelt, so wird er das Stück Land voraussichtlich einen

andern Farmer abgeben; dadurch würde ein gesunder Kleinbetrieb einsetzen, der auf rohem Boden ohne Ausnutzung der Viehzucht undenkbar sei.

Die erwähnten Anträge finden schließlich allesamt eine Mehrheit.

Der 4. Sitzungstag am 11. Mai sieht eingangs wiederum eine Debatte über die Protokollierung, wobei der Vorsitzende mitteilt, daß besondere Stenographen im Schutzgebiet nicht leicht zu haben sind.

Dann tritt man in eine Debatte über den Etattitel Waffen und Munitionserlöse. Hierzu wird ein Antrag eingebracht, das Gouvernement solle an Orten, wo selbständige Büchsenmacher ansässig sind, diesen den Verkauf von Waffen und Munition unter staatlicher Aufsicht übertragen, und dort, wo keine Büchsenmacher sind, den betreffenden Verkauf zuverlässigen Firmen überlassen.

Geheimrat Hintrager erhebt hiergegen vielerlei Bedenken, wie schon im Vorjahre:

In einigen Orten könnte man von dem Regierungsmonopol abgehen. Im größten Teil des Landes ist das noch nicht möglich. Wir dürfen die Waffenkontrolle nicht aus den Händen geben, sonst leidet die Sicherheit des Landes. Wenn auf den Ämtern Patronen fehlen, sollen sich die Interessenten beim Gouvernement beschweren. Der Munitionsmangel bei den Ämtern kann kein Grund zur Änderung der Waffenverordnung sein. Der Vorsitzende schließt sich dem an. Sämtliche Kolonien der Westküste sind dabei, das Pulvermonopol einzuführen, auch schweben internationale Verhandlungen darüber, weil sich beim freien Verkauf Mißstände ergeben haben und der amtliche Vertrieb eine größere Kontrolle bietet.

Ein anderes Landesratsmitglied tritt für ein Waffen- und Munitionsmonopol ein. Auf Anfrage teilt der Gouverneur mit, daß der Fiskus aus dem Waffenhandel jährlich einen Gewinn von 64 000 Mark zieht. Am Ende wird der vorliegende Antrag mit großer Mehrheit angenommen, doch bemerkt der Gouverneur, daß er ihm nicht werde Folge geben können.

Über die Lazarettverhältnisse unterhält man sich bei der nächsten Ziffer. Ein Lüderitzbuchter Vertreter klagt, daß die noch aus dem Kriege stammenden Baracken auf der Haifischinsel in sehr schlechtem Zustande seien. Für Lüderitzbucht als Hafenplatz seien aber gute sanitäre Maßnahmen besonders wichtig. Da noch nicht abzusehen sei, wann in diesem Jahre das vom Johanniterorden geplante Lazarett zur Ausführung käme, so bittet der Redner, schon für 1912 einen Betrag zur Errichtung eines Lazarettes in Lüderitzbucht einzustellen. Der Vorsitzende stimmt den Ausführungen im wesentlichen zu:

Die Baracken sind nicht ganz so schlecht, aber es fehlt Einheitlichkeit im Betriebe. Er wird sich bei Regelung der Angelegenheit auch nicht an der Selbstverwaltungsordnung stoßen, nach welcher die Fürsorge für Kranke Sache der Gemeinden sei. Die Verordnung kann nicht immer sofort ganz durchgeführt werden, da sie manchen Gemeinden zu große Lasten auferlegen würde. Er ist für ein staatliches Krankenhaus, da der Johanniterorden wohl nicht mehr in Frage käme. Wir haben im Schutzgebiet keine Quarantänestation, auch

haben wir keinen Apparat, um Dampfer desinfizieren zu können. Als Quarantänestation kann bei dem regen Verkehr des Schutzgebietes mit Kapstadt nur Lüderitzbucht in Frage kommen. Wir schweben beständig in der Gefahr, über Kapstadt die Pest oder andere Seuchen zu erhalten. Alle Schiffe würden dann gezwungen werden, zuerst Lüderitzbucht anzulaufen und müßten dort abseits vom inneren Hafen, in Quarantäne gehen und desinfiziert werden. Die Frage ist aber noch nicht vollständig geklärt, so daß der Vorsitzende erst zum übernächsten Etat eine entsprechende Vorlage machen kann.

Demgegenüber bemerkt ein Lüderitzbuchter Abgeordneter, er behalte sich vor, an anderer Stelle noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen und zu prüfen, ob nicht doch schon in diesem Jahr Mittel flüssig gemacht werden könnten.

Die Pferdezucht ist das Thema der nächsten Diskussion, worauf der Kommandeur der Schutztruppe folgende Darlegungen zur Sache macht: Ziel unserer Pferdezucht sind keine schweren Arbeitspferde, sondern Einheitspferd, das zugleich Soldatenpferd ist. Als Zugtiere kommen zurzeit nur Maultiere in Frage. Es wäre also nur ein Reitpferd zu züchten. Im Kriege sind verschiedene Versuche mit eingeführten Pferden gemacht worden, und nach seiner Ansicht, die wohl auch die der meisten Compagniechefs ist, hat sich das Afrikanerpferd am besten bewährt. Es ist anspruchslos und leistungsfähig. Zu heben sind Temperament und Figur. Der Soldat braucht hier ein Pferd wie das veredelte heimische, leichte Kavalleriepferd, das in der Gefahr willig sein Letztes hergibt. Die häufigsten Fehler des Afrikanerpferdes, die durch die zukünftige Zucht beseitigt werden müssen, sind: großer Kopf, kurzer Hals, steile Schultern, vorne Unterstelligkeit, Karpfenrücken, und kuhhessig. Gute Afrikanerpferde stammen wohl meist von Stuten aus Südafrika. Dementsprechend stand auch im Süden die Pferdezucht vor dem Auslande auf einer höheren Stufe.

Aus dem Schoße der Versammlung wird Beschwerde geführt, daß von Seiten des Gouvernements aus lieber die teureren Pferde aus Kapstadt als die wohlfeileren des Schutzgebietes gekauft wurden. Darauf erwidert der Vorsitzende, Schutztruppen und Landespolizei hätten alles angekauft, was im Lande zu haben gewesen sei; ihr ganzer Bedarf sei aber nicht in der Kolonie zu decken, so daß eben Pferde aus dem Auslande bezogen werden müßten; wenn die Preise für diese höhere seien, so läge das daran, daß sie schon gebrauchsfertig seien und daß auch die Transportkosten hinzukämen. Er bemerkt noch einmal, was im Lande zu bekommen sei, würden Schutztruppe und Polizei übernehmen. Eine Ausfuhr nach Deutschland sei zurzeit ganz ausgeschlossen, weil auf jedes Tier, selbst wenn ein ganzer Dampfer gechartert wird, noch mindestens 200 Mark Transportkosten kämen. Ein Export nach Deutschland wird auch einmal kommen, aber erst nach langer Zeit.

Es sei schon ein Vorteil, daß Schutztruppe und Gouvernement ihren gesamten Bedarf an Pferden im Lande decken könnten.

Ein Offizier macht Mitteilungen über die letzten Remontemärkte in Windhuk, Rehoboth usw.

Es wurden zusammen 12 Pferde gekauft und im Verhältnis mehr gezahlt, als die Händler für volljährige Tiere bekommen. Die Landespolizei hatte gemeinsam mit der Schutztruppe für den 13. Juni einen Remontemarkt angesetzt, falls mindestens 40 Stück angemeldet werden. Es wurden aber nur zwei Pferde von zwanzig Stellen angeboten. Wahrscheinlich haben sich die Züchter an der Bestimmung gestoßen, daß eine Kommission den Preis endgültig festsetzt, und haben sich deshalb nicht gemeldet. Der Landespolizei ist bis jetzt noch nicht ihr Pferdebedarf aus dem Lande angeboten worden. Bei Abnahme auf Farmen ist sie den Züchtern entgegengekommen und hat, z. B. von Schmerenbeck, der keine Eingeborenen zum Vorführen zur Verfügung hatte, 12 Stück auf der Farm aus der Herde ausgesucht.

Nach Mitteilungen des Majors von Heydebreck hat die Schutztruppe im letzten Jahr 125 Pferde im Durchschnittspreis von 692 Mark gekauft. Das sei ein guter Preis, denn vor dem Aufstande wäre ein Pferd nur auf 300 bis 400 Mark zu stehen gekommen. Eingeführt wurden im letzten Jahre 160 Pferde im Durchschnittspreis von 863 Mark, wofür volljährige Tiere einschließlich der Transportkosten geliefert wurden. Ferner tauschte die Truppe 61 Pferde gegen Stuten ein, um diese für die Zucht nicht verloren gehen zu lassen. Redner wies ferner auf den Bedarf der Truppen an Maultieren hin und riet zur Aufnahme dieser Zucht.

Nach weiterer Aussprache ergeht die folgende Anfrage: „Wie stellt sich das Kaiserliche Gouvernement nach dem Grundsatz, „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig", nach dem Vorgang, „die Interessenten an Neubaustrecken zu den Kosten derselben heranzuziehen", zur Frage der Entschädigung solcher Ansiedler, welche durch Maßnahmen wirtschaftlicher Natur, wie Schließung bestehender Bahnstrecken, Zurückziehung von Truppen, Behörden von einem Orte, großen Schaden erleiden?"

Der Gouverneur erwidert darauf, das Gouvernement führt in diesem Falle nur Reichsgesetze aus, so daß also auch die Entschädigung nur durch Reichsgesetze erfolgen kann.

Auch in der Heimat sei es nicht üblich, bei Verlegung von Verkehrsleitungen u. drgl. die Interessenten zu entschädigen. Die Konsequenz wäre schließlich, daß ein Privatmann, der einen größeren Betrieb verlegt, an die dadurch Geschädigten Zahlungen zu Entschädigungen leisten müßte. Auf den Hinweis, daß in Omaruru seit Fertigstellung des Bahnbaues 12 Geschäfte geschlossen seien, erwidert der Vorsitzende, in Amerika seien ganze Städte verschwunden, ohne daß dafür Entschädigungen gezahlt wurden. „Ja," erwiderte darauf einer der Interpellanten: „Von den Bewohnern sei aber auch wenigstens keine Wertzuwachssteuer verlangt worden."

Auf eine Anfrage wegen Wassererschließung und Dammbauten ergeht vom Gouverneur die folgende Auskunft: „Etatsmäßige Mittel für Damm-

baubeihilfen sind im Augenblick nicht vorhanden. Die Wohlfahrtslotterie hatte eine Viertelmillion zur Verfügung gestellt, die inzwischen verbraucht ist. Er hat für die Erläuterungen für den Etat 1912 eine Bemerkung beantragt, daß Beihilfen für Dammbauten und Wassererschließung aus den amtlichen Fonds gegeben werden dürfen. Er wird sie auch noch in das Dispositiv setzen. Der jetzige Leiter für Wassererschließung ist als tropendienstuntauglich heimgereist. Die Aufgabe des demnächst neu herauskommenden Sachverständigen wird sein, ein Programm aufzusetzen, denn in der Wassererschließung sind wir noch sehr weit zurück. —

Ein Lüderitzbuchter Vertreter beklagt sich, daß die Übernahme des dortigen Wasserwerkes seitens der Gemeinde für diese kein Geschäft gewesen sei. Der Gouverneur kann darauf nur erklären, daß der diesbezügliche Vertrag vor seiner Ankunft im Schutzgebiete abgeschlossen worden sei. Ein Windhuker Vertreter kommt auf die Überweisungsverhandlungen mit den Kommunen zu sprechen und bemerkt, die Verhandlungen mit Windhuk seien zu einem guten Abschluß gediehen. Bis auf die Reservierung von reichlichem Bauland für den Fiskus, die auf Weisung des Reichs-Kolonialamts erfolgte, kann die Gemeinde Windhuk ganz zufrieden sein. Es ist zwar bei den Verhandlungen nicht alles das erreicht worden, was einzelne Gemeinderatsmitglieder erhofften, die Gemeinde Windhuk hat aber nach Ansicht des neuen Bürgermeisters eine gesunde finanzielle Grundlage erhalten. Er bittet, dem Gouverneur den Dank der Gemeinde aussprechen zu dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutschen Kabel, nebst einleitendem Überblick über die Kabellinien des Weltverkehrs.

Zu den wichtigsten, internationalen Verkehrsmitteln gehören heute die submarinen Kabel, die, wie uns ein Blick auf die Erdkarte überzeugen kann, fast alle Kulturländer, Erdteile und Kolonialbesitzungen in unmittelbare, telegraphische Verbindung untereinander setzen. Einzig und allein sind von diesem Kabelnetze ausgeschlossen Länder wie Grönland und die Südspitze von Amerika, bei deren geringer Bevölkerung und untergeordnetem Handelsverkehr eine solche Verknüpfung mit den übrigen Weltteilen ohnedies sich nicht lohnen würde, oder Gebiete wie weitaus die größere Hälfte der polynesischen Inselwelt, Gebiete, die einmal zu klein sind, dann aber auch noch meistens ihrer wirtschaftlichen Erschließung harren. Ähnliches treffen wir ja auch bei den Überlandtelegraphen, so im äußersten Norden Asiens und Afrikas, im tiefen Innern Brasiliens und des Kongostaates, wo sich aber in der letzten Zeit vielfach diese Verhältnisse zum Bessern zu wenden beginnen. Man denke nur an die Pläne bezüglich solcher Telegraphenlinien quer durch den Kongostaat mit Anschluß an das deutsch-ostafrikanische Netz und quer durch die Sahara von Timbuktu nach Algier. Wir werden später sehen, welche Bedeutung solchen Plänen innewohnt.

Das Verdienst, der submarinen Telegraphie zu einem ersprießlichen Fortkommen verholfen zu haben, gebührt einem Deutschen, Werner von Siemens. Die Erfindung seiner Guttaperchapresse im Jahre 1846 ermöglichte es, zum ersten Male und damit für die Folgezeit vorbildlich den Leitungsdraht mit einer nahtlosen Isolierschicht zu umgeben. Indem er gleichzeitig die Ladungserscheinungen an isolierten unterirdischen oder unterseeischen Leitern beobachtete, gelangte er zur Aufstellung des Ladungsgesetzes für offene und geschlossene Leitungen. Ebenso gab er die Methoden, Messungen und Formeln zur Bestimmung der Lage von Leitungs- und Isolationsfehlern an solchen Leitern an.[1]) Auf Grund solcher Vorarbeiten unternahmen es zwei Engländer, die Brüder James und John Brett, im Jahre 1850 eine unterseeische Tele-

[1]) Lebenserinnerungen S. 91.

graphenlinie zwischen Dover und Calais zu legen. Dies erste Kabel war in des so mangelhaft, daß seine Brauchbarkeit gleich nach der Verlegung aufhörte, war die Leitung selbst doch vollkommen unbeschützt geblieben, indem man sich begnügt hatte, einen litzenförmigen Kupferdraht nur mit einer Guttaperchahülle zu umgeben. Erst im September des folgenden Jahres konnte das ersehnte Ziel mit einem widerstandsfähigeren Kabel erreicht werden. Die nächsten Jahre vergingen damit, zwischen Ländern und Inseln, deren unmittelbare Nachbarschaft Kabelverbindungen als besonders wünschenswert erscheinen ließ, unterseeische Telegraphenlinien ins Werk zu setzen, so zwischen England und Irland, Holland, Belgien, zwischen Petersburg und Kronstadt, zwischen Schweden und Dänemark, zwischen der italienischen Hafenstadt Spezia und Korsika-Sardinien, wozu sich während des Krimkrieges 1855 das Kabel Varna-Balaclava gesellte. Bei all diesen Linien handelte es sich aber um ausgesprochene Flachseekabel, die kaum irgendwo Tiefen über 800 Meter zu überwinden hatten. Mit einer Länge von 650 Kilometern bedeutete das zuletzt erwähnte Kabel das längste seiner Art, funktionierte dafür aber nur etwa während der Dauer eines einzigen Jahres. Viel größere Schwierigkeiten waren zu beseitigen, als man nunmehr daran ging, auch ausgesprochene Tiefseen mit unterseeischen Telegraphen zu überbrücken. Eine solche Linie stellte das Projekt einer Verbindung zwischen Sardinien und der algerischen Stadt Bona dar, wobei Tiefen von über 3000 Metern zu bewältigen waren. Werner von Siemens hat uns anschaulich von dieser ersten Tiefseekabellegung in seinen Lebenserinnerungen[2]) berichtet, war er doch selbst bei der Verlegung persönlich zugegen. Nach anfänglichen Mißerfolgen gelang es ihm, durch Anwendung des Dynamometers aller Hindernisse Herr zu werden und das Kabel glücklich zu verlegen. Gleichzeitig waren amerikanische und englische Unternehmer schon damit beschäftigt, eine Verbindung zwischen England und den Vereinigten Staaten herzustellen. Der erste Versuch im Jahre 1857 mißglückte vollständig, dagegen brachte das nächste Jahr, wiederum nach mehreren fehlgeschlagenen Bemühungen, die Vollendung der Strecke am 5. August 1858. Groß war die Freude seitens der beteiligten Nationen, jedoch leider verfrüht. Schon am 20. Oktober hatte jegliche telegraphische Verständigung infolge Bruchs ihr Ende gefunden. Indes eins war trotz der niederschmetternden Erfahrung erwiesen: die Möglichkeit einer solchen Verbindung zwischen den einzelnen Erdteilen ließ sich nicht mehr bestreiten. Eine Reihe von Tiefseekabelprojekten wurde nun gleich in Angriff genommen, so vor allem Linien im Mittelländischen Meere zur Verbindung zwischen Europa und Afrika und die wichtige Strecke durchs rote Meer nach Aden und Kurrachee an der Indusmündung. Freilich währte die Lebensdauer all dieser Kabel nur wenige Jahre. Inzwischen waren jene alten Pläne einer Verbindung von England und den Vereinigten Staaten nicht zur Ruhe gekommen. Zwar endete ein erneuter

[2]) Ebenda, 122 ff.

Versuch 1865 abermals erfolglos, aber der 1866 gegründeten Anglo American Telegraph Co. gelang es endlich, noch im selben Jahre ein dauerhaftes Kabel zwischen den beiden Erdteilen zu verlegen. Das Glück blieb der Gesellschaft weiter hold, als sie wenige Wochen später das Ende des 1865 abgebrochenen Kabels aufzufinden, das Kabel selbst instandzusetzen und in Nordamerika zu landen vermochte. So war eine wichtige Etappe in der Geschichte der Kabellegung erreicht, und das gute Verdienst, das das Unternehmen abwarf, 1867: 430 000 Pfund, die Dividende 25%, war der beteiligten Firma und ihren Leitern nach so vielen Fehlschlägen wohl zu gönnen. Es kann hier nicht die Absicht sein, die einzelnen Stufen in der Weiterführung der Kabellinien nach den andern Erdteilen und Ländern des genaueren zu verfolgen, genug, etwa seit 1909/1910 ist der Ausbau des Kabelnetzes, das alle wichtigen Nationen der Erde untereinander verbindet, vollendet und zum Abschluß gebracht. In dem letzten Jahrzehnte ist es sogar von englischer wie von amerikanischer Seite her gelungen, den Stillen Ozean von Nordamerika her nach Neuseeland-Australien und nach China-Japan zu überbrücken und somit den Kabelring um die ganze Erde zu schließen.

Die Hauptlinien des Kabelnetzes lassen sich am besten nach den einzelnen Erdteilen ordnen.[3]) Mit Europa soll begonnen werden. Im Mittelpunkt des ganzen Netzes steht naturgemäß England, von dem ja die ersten Versuche ausgingen und das deshalb die ältesten und meisten Verbindungen besitzt. Zahlreiche Kabel verknüpfen das Inselreich, Irland eingeschlossen, mit den Festlandstaaten, Deutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen und über die Faröer mit Island. Diese Strecken sind gewöhnlich Gemeingut der betreffenden Staaten und Englands. In der Ostsee sorgen mehrere Linien für den direkten Verkehr zwischen Deutschland und den skandinavischen Staaten und Dänemark; diese Kabel gehören den beiderseitigen Regierungen. Dazu kommen hier noch die Kabel zwischen Rußland und Schweden-Dänemark, von Dänemark führt eine direkte submarine Leitung weiter nach Frankreich. Deutschland besitzt noch eigene Kabel von Emden nach Valentia (Irland), wo ehemals der Anschluß an die atlantischen britischen Linien erfolgte, und eine direkte Verbindung mit Spanien, Emden-Vigo (Galizien). Im Mittelländischen Meer haben fast den ganzen Kabelverkehr englische Gesellschaften in der Hand, so die Linien Barcelona-Marseille, von Italien und Österreich nach Griechenland, zwischen Griechenland und seinen Inseln (mit nur wenigen Ausnahmen), nach Konstantinopel, von Gibraltar nach Tanger, Marsaille-Algier, Marsaille-Bona, Bona-Malta, Sizilien-Malta-Tripoli, Gibraltar-Malta-Alexandrien-Port Said, Alexandrien-Kreta-Korfu, Alexandrien-Cypern-Ladikije (Syrien). Daneben kommen einige französische Regierungskabel von Marseille nach Algier, Oran und Tunis, von Oran nach Tanger, ein spanisches von Tarifa bei Cadix nach Tanger, spanische Kabel nach

[3]) Die folgende Uebersicht richtet sich nach Roscher, „Die Kabel des Weltverkehrs", Berlin 1911, S. 128 ff.

den marokkanischen Presidios von Almeria oder Algeciras und ein italienisches Regierungskabel nach der Türkei in Betracht.[4]) Im Schwarzen Meere besitzt Rußland die Strecke Sebastopol-Varna, eine englische Gesellschaft die Linie Odessa-Konstantinopel, die „Deutsche Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft“ das Kabel Konstantza-Konstantinopel. Die amerikanischen Routen zerfallen in die Kabelstrecken von Europa nach Nordamerika und die von Europa nach Südamerika. Nicht weniger als 16 Kabel stellen den telegraphischen Verkehr mit Nordamerika her. Die zu dem Anglo-Pool gehörigen drei englischen Gesellschaften besitzen 7 Kabel, davon die Anglo-American Tel. Co. in London vier von Valentia (Irland) nach Hearts Content (Neufundland), von wo sie sich strahlenförmig von Neuschottland bis Boston verteilen, die Western Union Tel. Co.[5]) in New York zwei von Sennen Cove (Kap Landsend) über Canso (Neu-Schottland) nach New York, die Direkt United States Cable Co. in London eins von Bellingskelligs Bay (Irland) über Halifax nach New Hampshire. Vier weitere Kabel gehören der Commercial Cable Co. in New York, einer amerikanischen Gesellschaft, davon 3 von Waterville (Irland) nach Canso oder St. Johns (Neufundland), von dort 2 weiter nach New York, 1 nach Rockport-Boston; das vierte Kabel geht von Waterville über Fayal (Azoren) nach Canso. Zwei Linien nennt die Compagnie francaise des câbles télégraphiques in Paris ihr eigen, das eine Kabel von Brest über St. Pierre (bei Neufundland) nach Canso und Kap Cod (vor Boston), das andere direkt von Brest nach Cap Cod. Zu diesen drei Unternehmungen kommt als vierte und jüngste die Deutsche Atlantische Telegraphengesellschaft in Köln mit zwei Kabeln von Emden über Horta (Azoren) nach New York; es sind die einzigen Linien, die direkt in der Hauptstadt der Union landen. Eine Verbindungslinie der Europe and Azores Tel. Co. in London von Fayal (Azoren) nach Carcavellos (bei Lissabon) ist das sechszehnte Kabel zwischen Europa und Nordamerika. Von Nordamerika leiten die Kabelverbindungen, soweit nicht der telegraphische Anschluß zu Land erreicht wird, nach Mexiko, Zentralamerika und Westindien hinüber. Von Galveston führen mehrere Routen an die Küste von Mexiko (Tampico, Veracruz, Coatzacoalcos, Yukatan), sie sind Eigentum der amerikanischen Mexican Tel. Co. und Central and South America Tel. Co. zu New York. Die letztere Company verlegte auch ein direktes Kabel von New York über Guatanamo auf Cuba nach Colon (Panama). Von Punta Russa (Florida) über Key West geht ein Kabel der Western Union Tel. Co. nach Habana, an der Küste Cubas werden die Verbindungen aufrecht erhalten durch die englische Cuba Submarine Tel. Co., zwischen den kleinen Antillen und den Küsten von Mittelamerika, Venezuela, Guyana leisten diese Dienste die englische West India and Panama Tel. Co. und die französische Com-

---

[4]) Im italienischen Besitze sind natürlich auch die Kabel nach Sizilien und Sardinien, im französischen die nach Korsika.

[5]) Die W. U. Tel.-Co. ist eigentlich eine amerikanische Gesellschaft, besorgt aber ganz die englischen Geschäfte.

pagnie française des câbles télégraphiques, deren Linie die südamerikanische Küste entlangläuft bis Pará (Brasilien); von New York kommen noch zwei direkte Kabel nach Haiti (United States und Hayti Tel. Co.) und Habana (Commercial Cable Co. of Cuba, Tochtergesellschaft der Com. Cable Co. in New York), das erstere hat Anschluß an die französischen Linien und damit nach Brasilien. Schließlich sind hier noch zwei englische Unternehmungen zu erwähnen, die Halifax and Bermudas Cable Co. zu London mit der Kabelstrecke von Halifax zu den Bermuden, wo die Direkt West India Cable Co. in London die Weiterführung nach Jamaika und an die englische Antillenroute übernimmt, von Jamaika nach Colon wird eine ebenfalls englische Verbindung hergestellt durch die West India and Panama Tel. Co. Mit dem Kabelnetze des südlichen Atlantischen Ozean nähern wir uns dem Gebiete der englischen Vorherrschaft. Die führende Gesellschaft ist hier die große englische Eastern Tel. Co., die unter ihrer Leitung und unter den Namen Associated Companies nicht weniger als zehn englische Kabelgesellschaften, sämtlich mit dem Sitz in London,[6]) vereinigt. Von der Südwestspitze Englands (Porthcurnow) laufen ihre Linien aus, im ganzen sechs Stück.

1. Zwei Kabel nach Carcavellos bei Lissabon, fortgesetzt nach Gibraltar;
2. Ein Kabel über Vigo (Anschlußpunkt für das obenerwähnte deutsche Kabel Emden-Vigo) und Carcavellos nach Gibraltar;
3. Ein direktes Kabel nach Gibraltar;
4. Ein direktes Kabel nach Madeira;
5. Ein direktes Kabel nach den Azoren.[7])

Schon in Carcavellos tritt ein Doppelkabel der Western Tel. Co. über Madeira nach St. Vincent (Kapverden) hinzu; von derselben Gesellschaft rührt die Verlängerung der Azorenlinie nach St. Vincent her, die von da aus ein Doppelkabel nach Pernambuco verlegte. Von dieser Stadt führen weitere Linien der Western Tel. Co. nordwärts bis nach Pará (Anschluß an das französische Antillennetz) und südwärts mit Berührung sämtlicher wichtiger Küstenplätze bis nach Montevideo. Von dort aus erfolgt die Weiterführung nach Buenos Aires durch die der Western Tel. Co. befreundete Platino Brazilian Co. Die Landlinien der Pacific und European Tel. Co. reichen von Buenos Aires bis Santiago und Valparaiso, auch diese Gesellschaft gehört den Associated Companies an. Seit Ende 1910 befindet sich das Kabel der Western Tel. Co. von Buenos Aires über Aszension nach St. Vincent in Betrieb. An der chilenischen Küste verlaufen die Kabel der West Coast of America Tel. Co. von Talcahuano (südlich von Valparaiso) bis nach Lima (Peru).. Neben diesen reinenglischen Unternehmungen spielt noch eine Rolle das Kabel der South

---

[6]) Die Associated Companies werden von der Eastern Tel. Co., der Eastern Extension, Australasia and China T. C., der Eastern and South African T. C., Europa and Azores T. C., der Western T. C., der African Direkt T. C., der West African T. C., der West Coast of America T. C., der Black Sea T. C. und der Direkt Spanish T. C. gebildet.

[7]) Von den Azoren das oben erwähnte Kabel d. Europe a. Azores T. C. nach Carcavellos.

American Cable Co., deren Aktien sich sämtlich im Besitze der französischen Regierung befinden und die daher unter französischer Aufsicht steht. Es geht von St. Louis in Senegal (hier Anschluß an das französische Regierungskabel Brest-Dakar bei St. Louis) über Fernando de Noronha nach Pernambuco.[8]) An der Westküste Südamerikas treten mit dem englischen Kabel erfolgreich die Linien der amerikanischen Central and South American Tel. Co. von Salina Cruz in Mexiko bis Valparaiso in Konkurrenz. Die jüngste Linie bildet das in diesem Frühjahr fertig gewordene deutsche Kabel von Emden über Teneriffa, Monrovia (Liberia) nach Pernambuco, das bis nach Argentinien weitergeführt werden soll, wenn es der deutschen Diplomatie gelingt, dort das Landungsrecht für das heimische Unternehmen zu erringen. Eine noch größere, ja, man kann sagen eine absolute Monopolstellung nehmen die englischen Kabellinien nach Afrika ein. Außer jenen erwähnten französischen und spanischen Kabeln nach Algier und Marokko, dem französischen Kabel nach Dakar (Senegal), dem deutschen nach Monrovia finden sich an den Küsten Afrikas nur an drei Stellen nicht englische Kabel, die Linie Brest-Dakar wird weitergeleitet bis Konakry (französisch Guinea); Landtelegraphen verbinden Senegal mit der französischen Elfenbeinküste, wo von Groß Bassam französische Kabel nach Kotonu (Dahome) und Libreville (französisch Kongo) gehen. Ein französisches Regierungskkabel verbindet Mauritius, Réunion und Madagaskar mit Mozambique, ein italienisches Perim über Assab mit Massaua, ein türkisches Sauakim mit Dschedda. Da aber diese letzten drei Anschluß an englische Linien haben, so sind sie in der Tat von England abhängig.[9]) Alle andern Kabelstrecken rund um Afrika sind in englischen Händen. Von St. Vincent verlegte die Eastern Tel. Co. ein direktes Kabel über Aszension und St. Helena nach Kapstadt, seine Fortsetzung hat dies Kabel in Durban, von wo es bis Mauritius langt. Hier wird es von der Eastern Extension Australasia and China Tel. Co. aufgenommen und über die Cocos-Inseln nach Perth und Adelaide in Australien geleitet; bei den Cocos-Inseln zweigt die Route nach Java ab. Ebenfalls von St. Vincent führt ein Kabel der African Direkt Tel. Co. nach Bathurst (britisch Senegal) und des weiteren, alle britischen Besitzungen an der guineischen Küste berührend, bis nach Duala in Kamerun. Unsere deutsche Kolonie Togo erhält entweder Anschluß an dieses Kabel über Accra (britische Goldküste) oder über Kotonu in Dahome und damit weiter an die oben erwähnten französischen Telegraphenstrecken. Banny (Südnigeria) und Loanda verknüpft über die Inseln im Golf von Guinea das Kabel der West African Tel. Co., von Loanda aus geht die Linie der Eastern and South African Tel. Co. unter Berührung der wichtigeren Küstenplätze — ein „T“-Sück zweigt nach Swakopmund ab — nach Kapstadt. Von Gibraltar läuft ein dreifacher Kabel-

[8]) St. Louis seinerseits ist wiederum mit Teneriffa verbunden, von wo das spanische Regierungskabel nach Cadix und das deutsche Kabel der Deutsch-Südamerikanischen Tel. Ges. nach Emden führen.

[9]) Das Kabel Sauakim—Dschedda hat allerdings Landverbindung mit Konstantinopel über Arabien und Syrien.

strang über Malta nach Alexandrien, dieser wie die sich anschließende Landlinie nach Suez der Eastern Tel. Co. gehörend; das Rote Meer durchziehen vier Kabel (zum Teil berühren sie Sauakim und Perim, siehe oben! bis nach Aden; bis hierher ist diese Route mit der ostindischen identisch. In der genannten Stadt schließt sich das Kabel der Eastern and South African Tel. Co. an nach Zanzibar (Bagamojo, Daressalam, Mombassa), Mozambique und Durban, zwischendurch noch andere Küstenplätze berührend. Dieselbe Gesellschaft schuf das Kabel von Mauritius über die Seychellen nach Zanzibar. So befindet sich der ganze Kabelverkehr der west- und ostafrikanischen Küste, ausgenommen jene französischen Linien in Guinea, in den Händen der Engländer. Nach Ostindien stellen 3 Kabel von Aden nach Bombay (Eastern Tel. Co.) die Verbindung her. Die Landlinie der Indo European Tel. Co. von London über Emden-Thorn-Odessa-Kertsch-Tiflis-Tabris-Teheran nach Bushire (am Persischen Golfe), erhält ihre Fortsetzung durch das Kabel derselben Gesellschaft über Jask (hier Abzweigung nach Maskat) nach Kurrachee an der Indusmündung; es ist ein Doppelkabel. Daneben spielt die Fortsetzung der alten Landlinie Konstantinopel-Angora-Diarbekier-Bagdad-Fao, das Kabel von Fao nach Bushire nur eine untergeordnete Rolle. Es muß erwähnt werden, daß sich die Eastern Tel. Co. und die Indo-European Tel. Co. bezüglich der Verteilung des Verkehrs auf ihren Linien und der daraus entspringenden Einnahmen geeinigt haben, so daß auch hier die Einheit des englischen Systems gewahrt ist. Die Eastern Extension Australasia and China Tel. Co. hat nun aber selbstverständlich über Ostindien hinaus das englische Kabelnetz ausgebaut, und zwar verlegte sie zunächst ein Doppelkabel von Madras über Penang nach Singapore. Vier Kabellinien derselben Gesellschaft strahlen von hier aus:

1. ein Kabel nach Batavia, wo der Anschluß an das Kabelnetz der niederländisch-indischen Regierung und damit die Verbindung mit den übrigen Sundainseln erfolgt; in Borneo findet auch das französische Regierungskabel von Tonkin, Annam und Saigon Anschluß an das niederländische Netz;
2. ein Kabel nach Banjoewangi (Ostjava), von wo weitere niederländische Kabel zu den Sundainseln, darunter bis Menado auf Celebes, führen. Drei Kabel der Eastern Extension vermitteln von Banjoewangi aus den Verkehr mit Australien (zwei nach Port Darwin, eins nach Roebuck Bay);
3. ein Kabel über Labuan in Nordborneo nach Hongkong, von hier Abzweigung nach Manila;
4. ein Kabel über Kap St. Jacques in Annam nach Hongkong mit Fortsetzung nach Schanghai.

Daneben geht von Tourane in Annam ein französisches Kabel nach Amoy, wo der Anschluß an die große Nordische Tel. Co. (Sitz Kopenhagen) stattfindet. Dieses dänische Unternehmen ist die wichtigste Konkurrentin des Eastern Extension in den ostasiatischen Gewässern. Ihre Kabel reichen von Wladiwo-

stock Anschluß an die russisch-sibirischen Landtelegraphen) bis hinunter nach Hongkong und verknüpfen alle nur irgendwie bedeutenden Küstenplätze in China untereinander und mit Hilfe der russisch-sibirischen Überlandtelegraphen auch mit Europa. Auch das japanische Inselreich bekommt durch diese Gesellschaft Anschluß an das internationale Kabelnetz; eigene japanische Linien ranken von Formosa über die einzelnen japanischen Inseln hinaus bis nach den Bonin-Inseln, Sachalin und zu den Kuriken. In Schanghai vereinigt sich mit den Linien der Großen Nordischen Tel. Ges. das deutsche Reichskabel von Tschifu und Tsingtau. Bezüglich Verteilung der Einnahmen haben auch hier sich die Eastern Extension und die Große Nordische geeinigt, os daß jede Geesellschaft die Hälfte der Einkünfte erhält, obgleich der Verkehrsanteil der Großen Nordischen nur vierzig Prozent beträgt. Die jüngste Errungenschaft auf dem Gebiete der Kabellegung ist die Überwindung des Großen Ozeans. Die amerikanische Commerzial Pacific Cable Co. schuf die Verbindung von San Franzisko über Honolulu, die Insel Midway nach der amerikanischen Marianeninsel Guam, wo sich eine Linie von Manila und Schanghai, eine andere nach den Bonin-Inseln mit japanischer Kabelfortsetzung nach Tokio abzweigen. Des weiteren geht von Guam ein deutsches Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft zu Köln nach Jap (Karolinen) und gabelt sich hier in eine Linie nach Schanghai und in eine nach Menado auf Celebes, womit die Verbindung an das niederländische Sundanetz erreicht wird. Die zweite pacifische Route ist wieder ein englisches Unternehmen und verläuft von Vancouver über die Fanning-Insel, Fidschi-Inseln nach der Norfolk-Insel, von wo ein Arm nach Southport in Queensland, ein anderer nach Doubtleß Bay auf Neu-Seeland sich erstreckt, diese ganze Linie ist Eigentum der Staaten Großbritannien, Kanada, Neusüdwales, Queensland, Viktoria und Neu-Seeland und des Pacific Cable Board. Die Strecke Vancouver-Fanning ist mit 6404 Kilometern das längste Kabel, das bis jetzt gelegt worden ist. Eine Linie der Eastern Extension verbindet Sydney mit Neuseeland, eine französische Neu-Caledonien mit Bundaberg in Queensland. Was den Landverkehr in Nordamerika anbetrifft, so wird er in den Vereinigten Staaten hauptsächlich von zwei Gesellschaften vermittelt: 1. der Western Union Tel. Co., die ausgedehnte Landtelegraphenlinien besitzt, aber zum Anglo-Pool gehört und damit hinsichtlich ihrer Stellung genugsam charakteresiert ist; 2. der Zostal Tel.Co., die mit der Commercial Cable Co. vereinigt ist; diese hat ihrerseits mit der Deutsch-Atlantischen Tel.-Co. über die Weiterführung der deutschen Kabelgramme Vereinbarungen getroffen. Von der Commercial Cable Co. sind die Commercial Pacific Cable Co. gegründet, enge Gemeinschaft verknüpft sie mit der Compagnie française des câbles télégraphiques[10]) und geren ausgedehntem Kabelnetz in dem Antillenmeer, so daß hierdurch ein gesicherter Verkehr nach Ostasien, Westindien, Mittelamerika und das nördliche Südamerika für den deutschen

---

[10]) Beide Gesellschaften üben auch noch die Kontrolle über die United Staates and Hayti Tel. a. Cab. Co. in New York aus.

Handel gewährleistet wird. Auch die amerikanische Central and South America Tel. Co. steht dem deutschen Telegrammverkehr freundschaftlich gegenüber und sichert damit eine von England unabhängige Verbindung an die Westküste Südamerikas. Der Verkehr über die kanadischen Landtelegraphen dient ausschließlich englischen Interessen. Am Schluß sei hier auch noch das amerikanische Kabel von Seattle über Sitka nach Alaska erwähnt, woran sich Landtelegraphen im Innern der Halbinsel schließen; der äußerste Endpunkt dieser Linien in Alaska liegt unweit der Beringstraße. Außer diesen großen Linien gibt es natürlich noch eine ganze Reihe kurzer Kabelstrecken, die meist die Länder mit den ihnen vorgelagerten Inseln verbinden und sich im Besitze der betreffenden Regierungen befinden; dasselbe gilt natürlich auch von vielen Inselgruppen. Diese Linien dienen aber rein lokalen Zwecken und kommen daher hier nicht inbetracht. Selbstverständlich existieren auch noch allerhand Pläne zur Vervollständigung des Kabelnetzes, die teilweise wenigstens auch schon in Angriff genommen sind; zur Zeit hat aber keins dieser Projekte die Vollendung erreicht. Soweit sie berufen sind, in der deutschen Kabelpolitik eine besondere Stellung zu behaupten, wird später von ihnen die Rede sein.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich die meisten Kabellinien nicht in den Händen der einzelnen Staatsregierungen, sondern im Besitze von Privatgesellschaften befinden. Die folgenden Tabellen mögen dies veranschaulichen.[11])

Anteil der einzelnen Länder am Weltkabelnetz.

	1898			1908		
	Im Staatsbesitz	Im Besitz von Privatgesellschaften	Zusammen	Im Staatsbesitz	Im Besitz von Privatgesellschaften	Zusammen
England (einschließl. der Pacific Cable Board)	8900[12])	199847	208747	23219	230679	253898
Nordamerika (einschl. Philippinen) . .	—	50545	50545	7320	85498	92818
Frankreich	10781	15376	26157	20702	22413	43115
Deutschland . . .	4127	2059	6186	5866	24301	30167
Dänemark . . .	436	12952	13388	569	17202	17771
Niederlande . . .	1786	—	1768	5721	—	5721
Japan	2797	—	2797	8084	—	8084
Spanien	3237	—	3237	3565	—	3565
Italien	1968	—	1968	1989	—	1989
Verschiedene Länder	3111	122	3233	7120	604	7724
Kabelnetz der Welt .	37125	280901	318026	84155	380697	464852

Von den Staaten mit größerem Kabelnetze weist allein Frankreich die Tendenz auf, seine Kabel zu verstaatlichen, während die kleineren Länder fast ausschließlich nur staatlichen Besitz haben. Was Deutschland anbetrifft, so ist bei der Ziffer 5866 noch das ganze Kabel von Hoyer nach Arendal einge-

[11]) Nach Roscher, „Die Kabel des Weltverkehrs", S. 201 ff.
[12]) Die Zahlen bedeuten Kilometer.

rechnet, obwohl diese Strecke jetzt gemeinschaftlich von Deutschland nach Norwegen betrieben wird. Seit der Fertigstellung des deutschen Kabels nach Pernambuco dürfte sich aber die Gesamtzahl, auch wenn die Länge des deutsch-norwegischen Kabels abgezogen wird, als noch höher herausstellen.

Zahl und Länge der im Staatsbesitz befindlichen Kabel.

	Namen der Länder	März 1908	
		Zahl der Kabel	Gesamtlänge in km
1.	Deutschland	87	5 865,945
2.	Österreich	48	414,870
3.	Belgien	4	231,625
4.	Dänemark	98	568,510
5.	Spanien	17	3 564,531
6.	Frankreich	87	20 701,542
7.	Großbritannien und Irland	191	4 267,994
8.	Griechenland	46	101,961
9.	Italien	41	1 988,365
10.	Norwegen	626	1 796,948
11.	Niederlande	36	451,641
12.	Portugal	4	213,071
13.	Europäisches Rußland und Kaukasien	25	581,942
14.	Schweden	16	387,360
15.	Schweiz	3	30 820
16.	Europäische und asiatische Türkei	24	655,500
17.	Portugiesisch-Ostafrika	2	48,700
18.	Senegal	1	5,566
19.	Asiatisches Rußland	3	317,886
20.	Japan	124	8 084,305
21.	Makao	1	3,574
22.	Französisch-Indochina	1	1 432,100
23.	Siam	3	24,076
24.	Brittich-Indien[13])	8	3 694,422
25.	Niederländisch-Indien	14	5 268,548
26.	Australischer Staatenbund	28	287,900
27.	Philippinen	33	2 432,325
28.	Neu-Caledonien	1	1,852
29.	Neuseeland	18	527,547
30.	Pacific Cable Board	5	14 515,547
31.	Südaustralien	—	—
32.	Britisch-Amerika	2	739,535
33.	Vereinigte Staaten	12	4 358,399
34.	Bahama-Inseln	1	394,476
35.	Brasilien	28	84,838
36.	Argentinien	13	110,795
37.	China	—	—
	Summe:	1651	84 155,006

Aus der Zahl und Länge der Kabel ergibt sich, daß wir es hier meist mit Küstenkabeln zu tun haben, nur wenige Staaten wie Frankreich, Japan, Niederländisch-Indien und der Pacific Cable Board bilden eine Ausnahme.

[13]) In Britisch-Indien sind 2 Verwaltungsbezirke, die Generaldirektion der Telegraphen mit 3 (117,568 km) und das Indo European Telegraphendepartement mit 5 Kabeln (3576,854 km).

Zahl und Länge der im Privatbesitz befindlichen Kabel.

	Name der Gesellschaften	Kabelbesitz		Sitz der Gesellschaft	Nationalität
		Zahl d. Kabel	Gesamtlänge in km		
1.	Deutsch-Atlant. Telegr.-Ges. . .	5	17 627,774	Köln	Deutsch
2.	Deutsch-niederländ. Tel.-Ges. . .	4	6 329,617	"	"
3.	Osteuropäische Tel.-Ges. . . .	1	342,731	"	"
4.	Eastern Telegr. Company . . .	97	73 525,750	London	Englisch
5.	Eastern Extension Australasia and China Tel. Co.	36	43 660,204	"	"
6.	Eastern a. South African Tel. Co.	19	21 370,755	"	"
7.	West African Tel. Co.	6	2 728,287	"	"
8.	African Direkt Tel. Co. . . .	11	5 620,783	"	"
9.	West Coast of American Tel. Co.	7	3 671 000	"	"
10.	Western Tel. Co.	28	34 795,180	"	"
11.	Europe a. Azores Tel. Co. . .	2	1 953 450	"	"
12.	Black Sea Tel. Co.	1	625,400	"	"
13.	Direkt Spanish Tel. Co. . . .	4	1 350,263	"	"
14.	Idian Rubber, Gutta Percha a. Telegraph Works Co. . . .	3	269,524	"	"
15.	Indo European Tel. Co. . . .	3	39 253	"	"
16.	Anglo American Tel. Co. . . .	14	17 695,487	"	"
17.	Direct United States Cable Co.	2	5 731,960	"	"
18.	Direct West India Cable Co. .	2	2 347,495	"	"
19.	Halifax a. Bermuda Cable Co. .	1	1 574,126	"	"
20.	Cuba Submarine Tel. Co. . .	10	2 116,836	"	"
21.	West India a. Panama Tel. Co.	24	8 591,428	"	"
22.	River Plata Tel. Co.	2	218 820	"	"
23.	South American Cable Co. . .	2	3 795,487	"	"
24.	Große Nordische Tel. Ges. . .	34	17 202,494	Kopenhagen	Dänisch
25.	Compagnie française des câbles télégr.	32	22 412,768	Paris	Französisch
26.	Western Union Tel. Co. . . .	13	13 849,607	Neuyork	Amerikanisch
27.	Commercial Cable Co.	13	30 993,922	"	"
28.	Un. States a. Hayti Tel. a. Cable Co.	1	2 576,400	"	"
29.	Mexican Tel. Co.	3	2 830,782	"	"
30.	Central a. South American T. C.	14	13 890,926	"	"
31.	Commercial Pacific Cable Co. .	6	18 525,434	"	"
32.	Commercial Cable Co. of Cuba	1	2 830,746	"	"
33.	Compañia Telegràfico del Plata	1	51,856	Buenos Aires	Argentinisch
	Summe:	402	380 696,545		

Dazu kommen die Kabel der Staatsverwaltungen mit 1651 Strecken und 84 155,006 Kilometern, so daß die Gesamtsumme aller Kabel 2053 und 464 851,551 Kilometern beträgt. Zu der letzten Tabelle ist zu bemerken, daß die Nummern 1—4, 7—8, 12—15, 18—19, 21, 23—25 und 27 für ihre Linie zwischen Frankreich und Irland dem Internationalen Telegraphenvertrag beigetreten sind. Da sich die Aktien von Ziffer 23 in Frankreichs Händen befinden, so scheidet dies Unternehmen eigentlich aus den englischen aus, denen umgekehrt wieder durch die Zugehörigkeit der Western-Union-Telegraph-Company zum Anglo-Pool ein Zuwachs entsteht.

Unter den Nationen, deren Kabelbesitz 20 000 Kilometer überschreitet, nimmt Deutschland die vierte Stelle ein, die erste behauptet weitaus England

mit einem fast dreifach so großen Besitze wie die nächstfolgende Nation, die Nordamerikaner, den dritten Platz hat Frankreich. Die unermüdliche Tätigkeit auf diesem Felde hat dem britischen Volke eine derartige Überlegenheit gesichert, daß man bis Ende der siebziger Jahre ruhig von einer Monopolstellung Englands bezüglich des Kabelwesens reden konnte, einzig und allein der Weg von Nord-Amerika nach Europa wurde noch von andern Nationen bestritten, und in Ostasien trat die Große Nordische Telegraphengesellschaft im Anschluß an das russisch-sibirische Landtelegraphennetz als Konkurrentin der englischen Gesellschaft auf. Auch heute noch hat diese Monopolstellung der englischen Nation für große und wichtige Gebiete der Erde Geltung. So ist mit Ausnahme der Nordwest- und Westküste Afrikas von Tunis bis Libreville (französisch Kongo) der ganze schwarze Erdteil in seinem telegraphischen Verkehre von englischen Linien abhängig, nicht besser steht es in Iran und Vorderindien, in Kanada, in Australien und Neuseeland, ja selbst das gesamte östliche Mittelmeerbecken untersteht dem englischen Einflusse. Es erhellt ohne weiters daraus, wie sehr die andern Länder in ihren kolonialen Besitzungen und ihrem Nachrichtenverkehr von den Engländern abhängig sind, während es umgekehrt keine englische Kolonie gibt, die nicht auf einem von jedem andern Staatswesen vollständig unabhängigen Kabelwege von dem Mutterlande zu erreichen ist. Aber selbst in den nichtbritischen Gebieten der Erde nimmt das englische Kabel und damit der von ihm beeinflußte Telegraphenverkehr vielfach den ersten Rang ein. Im Verlaufe dieser Darstellung wird es sich zeigen, inwiefern und inwieweit es den Deutschen gelungen ist, sich dieser englischen Fessel zu entziehen. In der Tat ist nichts geeigneter, die Weltmachtstellung Englands zu erhalten und zu befestigen als der englische Kabelring, der alle Erdteile und Länder umschließt.

Seitdem es in den Jahren 1866—67 gelungen war, die ersten Kabel zwischen Europa und Nordamerika zu verlegen, und gar bald die Rentabilität des Unternehmens bekannt wurde, bildeten sich auch in andern Ländern Gesellschaften, die gewillt waren, zwischen dem eigenen Staate und Amerika telegraphische Verbindungen zu schaffen. Frühzeitig traten solche Bestrebungen schon in Deutschland auf. Bereits 1869 wurde die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft gegründet, die sich die Konzession zur Verlegung und zum Betriebe eines Kabels zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erwarb. Es hatte indes gute Wege bis zur Ausführung eines so gewaltigen Planes. Zwar wurden mit englischen Kabelunternehmungen allerhand Verträge abgeschlossen, aber der einzig greifbare Erfolg blieb bis auf weiteres das Zustandekommen einer Kabellinie zwischen Greetsiel bei Emden und Lowestoft an der Ostküste von England, 1871. 1882 schloß sich die Route von Emden nach Valentia (Irland) an, die 1889 Eigentum des deutschen Reiches wurde. Die beiden Linien waren dem englischen Kabelnetze angegliedert, und so lag tatsächlich der telegraphische Verkehr zwischen Deutschland und Amerika in englischen Händen. Bald gestaltete sich

jedoch dieser Verkehr so umfangreich, daß man wirklich daran denken konnte, mit einer Menge von 310 000 Telegrammen im Jahr (1891) ein eigenes Kabel zu betreiben. Da man sich aber unterdes zu der Erkenntnis durchgerungen hatte, daß eine direkte Route zwischen Emden und New York zu groß war und kaum bei einer Länge der Leitung ein rasches und bequemes Telegraphieren zusicherte, so dachte man an eine Zwischenstation und hoffte auf den Azoren für eine solche die Zustimmung der portugiesischen Regierung zu gewinnen. Diese Verhandlungen schienen auch bereits zu einem günstigen Resultate zu führen, als sie sich plötzlich zerschlugen. Eine französische Gesellschaft trat an die Stelle der deutschen, aber auch sie ließ die Konzession verfallen, und nun geriet diese in die Hände einer englischen Firma, der Telegraph-Construktion and Mantenance- Compagny, unter der Verpflichtung, ein Kabel zwischen Lissabon und den Azoren zu verlegen und dies innerhalb zehn Jahren bis nach New York zu vollenden. Die Konzession, 1893 erteilt, lautete auf 25 Jahre. Schon 1893 ward die Leitung zwischen Lissabon und den Azoren fertig gemacht, mit der Beendigung ließen sich aber die Engländer Zeit. Indessen war das Drängen in Deutschland nach einem selbständigen Kabel immer stärker geworden, da jedoch die Landung eines deutschen Kabels nach Amerika auf englischem Boden sowohl an dem Widerstand der englischen Regierung wie der Anglo American Telegraph Company, mit der das Reich zwecks Weiterführung der deutschen Telegramme über Valentia hinaus einen bindenden Vertrag geschlossen hatte, scheiterte, so sah man sich gezwungen, den Ablauf dieses Vertrages (31. Dezember 1899) abzuwarten. Immerhin wußte die von der Firma Felten und Guilleaume in Mühlheim (Rhein) gegründete deutsche Seetelegraphen-Gesellschaft einen Ausweg zu finden, indem sie 1896 das deutsche Kabel von Emden nach Vigo (Spanien) als erstes Stück eines demnächstigen deutsch-atlantischen Kabels verlegte. Diese Linie erreichte in Vigo den Anschluß an die Eastern-Kabel und damit nach Ostafrika und Ostasien. Verträge mit dieser und anderen in Betracht kommenden englischen Gesellschaften sorgten für die Weitergabe der deutschen Telegramme über Vigo hinaus. Der Plan, das Kabel Emden-Vigo über die Azoren nach New York durchzuleiten, erwies sich als trügerisch. Zum Glück war man darauf nicht angewiesen, denn das Kabel Emden-Vigo war bereits derart überlastet, daß so wie so zur Verlegung eines neuen, direkten Kabels Emden-Azoren, das die Billigung Portugals fand, geschritten werden mußte. Die Ausführung übernahm die ebenfalls unter Beihilfe von Felten und Guilleaume im Februar 1899 neugeschaffene Deutsch-Atlantische Telegraphen-Gesellschaft, die sich verpflichtete, bis zum 1. Oktober 1900 die erste deutsche Verbindung nach Amerika vollendet zu haben (Vertrag mit der Reichspost vom 22. Mai 1899). Es waren jedoch noch Unterhandlungen mit der Telegraph - Construktion and Mantenance-Company zu führen, die, wie oben gesagt, die Konzession für die Azoren besaß. Nur unter der Bedingung, daß dieser Gesellschaft Herstellung und Legung des Kabels überwiesen wurde, war für Deutschland das Lan-

dungsrecht auf den Azoren zu bekommen.[14]) So konnte die neue Linie denn endlich am 1. September 1900 in Betrieb genommen werden. Dieselbe deutsche Gesellschaft erwarb dann bald darauf das Kabel Emden-Vigo 1905. Gern hätte man in Deutschland eine zweite selbständige Linie durch die Verknüpfung des Kabels Emden-Valentia mit denen der amerikanischen Commerzial Cable Company, deren Linien in Waterville auf Irland endigen, erlangt, aber die englische Regierung versagte die Umlegung von Valentia nach Waterville. Kurzerhand wurde daraufhin das Kabel deutscherseits gesperrt. Es sind aber Unterhandlungen im Gange, das Kabel von Valentia nach Brest umzulegen und so dasselbe den französischen Linien nach Amerika anzugliedern. Der Verkehr auf dem ersten deutsch-atlantischem Kabel steigerte sich in Kürze dermaßen, daß zu seiner Bewältigung ein zweites Kabel erforderlich wurde. Dies zweite deutsche Kabel, nunmehr auch in Deutschland selbst verfertigt und durch einen deutschen Kabeldampfer, den „Stephan", verlegt, schlägt ebenfalls seinen Weg über Horta (Azoren) ein und arbeitet seit dem 1. Juni 1904. Besonders wichtig für die beiden Kabel ist, daß sie die einzigen transatlantischen Linien sind, die direkt in New York, der Handelsmetropole der westlichen Erdhälfte, landen. Das folgende Jahr brachte einen andern deutschen Erfolg. Schon 1899 hatte sich zu Köln, dem Sitze der Deutsch-Atlantischen Telegraphen-Gesellschaft, ein zweites deutsches Kabelunternehmen niedergelassen, die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft. Diese strebte eine direkte deutsche Verbindung mit Konstantinopel an, um die im Orient besonders lebhaften Handelsinteressen der Deutschen wirksam unterstützen zu können. Auch hier waren allerhand Schwierigkeiten zu beseitigen. Im Schwarzen Meere existierte bereits eine Route der Eastern Telegraph Company von Odessa nach Konstantinopel; nichts war also natürlicher, als daß diese Gesellschaft sich auf die Hinterbeine stellte und die deutschen Projekte zu durchkreuzen suchte. Sie behauptete, das alleinige Landungsrecht von Kabeln auf türkischem Boden, speziell in Konstantinopel zu haben. Die Verhandlungen beanspruchten fünf Jahre, und der Einspruch der Eastern wäre durchgedrungen, wenn sie die Forderung der Türkei, die Kabelstrecke Konstantinopel - Konstantza (Rumänien) zu verlegen, hätte erfüllen können. Das aber scheiterte an der strikten Weigerung Rumäniens, der englischen Gesellschaft das Landungsrecht zu gewähren. Es waren nämlich Vereinbarungen zwischen Deutschland und Rumänien bezüglich dieses Kabels vorangegangen, denen zufolge die deutsche Regierung den Betrieb der ganzen Linie Berlin-Bukarest-Konstantza-Konstantinopel verwalten sollte, wogegen Rumänien gewisse Vergünstigungen erhielt. Diese Abmachungen waren Grund und Ursache der rumänischen Weigerung. Der englischen Gesellschaft hatte die türkische Regierung zugleich einen Termin (Februar 1905) gesetzt, bis zu dem das Kabel fertiggestellt sein sollte.

---

[14]) Auch die Landung des Kabels in New York bedurfte langwieriger diplomatischer Verhandlungen. Die Weiterbeförderung der deutschen Telegramme in Amerika geschieht auf den Landlinien der Postal Telegraph Co.

Die Frist verstrich und damit das englische Vorrecht. Die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft begann sofort den Bau der neuen Strecke, und seit Ende Juli 1905 befindet sich das neue deutsche Kabel hier im Betrieb. Noch an dritter Stelle hat sich deutsche Rührigkeit ein Feld zu erobern gewußt, in Ostasien und der Südsee. Im Jahre 1904 verständigten sich die Regierungen von Deutschland und Holland zu einem gemeinsamen Vorgehen auf dem Gebiete der Kabellegung und interessierten einige Finanzleute beider Nationen für ihre Absichten. Mit dem Sitze in Köln entstand noch im gleichen Jahre die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft. Es handelte sich um nichts Geringeres als um die Anbahnung eines von englischen Einflüssen unabhängigen Nachrichtenweges nach Niederländisch-Indien, den deutschen Besitzungen in der Südsee und Kiautschou und Asien. Zu dem Zwecke ging man holländischerseits die Verpflichtung ein, das niederländische Kabelnetz im Malaiischen Archipel bis nach Manado an der Nordspitze von Celebes auszubauen, von dort reicht die deutsche Linie bis zur Insel Jap in den Karolinen, dem Mittelpunkte des deutschen Unternehmens. Von hieraus erstreckt sich ein Zweig bis zu der amerikanischen Marianeninsel Guam und bewirkt daselbst den Anschluß an das amerikanische Pacifickabel S. Franzisko-Honolulu-Manila-Schanghai. Ein anderer Zweig verbindet Jap direkt mit Schanghai, von wo deutsche Regierungskabel Kiautschou und Tschifu erreichen. Gleichzeitig tritt in Schanghai die Verknüpfung mit dem Netze der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft ein, und damit wird der Weg über Wladiwostock - Sibirien - Rußland für den deutsch-holländischen Verkehr eröffnet, während andererseits aber auch der Weg über die Union freisteht. Zählt man die englische Linien, die Indien und den Malaiischen Archipel wie auch Schanghai berühren, hinzu, so bietet sich hier die willkommene Gelegenheit für den deutschen Nachrichtenverkehr, nach Ostasien und der Südsee auf drei Routen gelangen zu können. Dies Kabelnetz, deren Leitungen wie bei allen deutschen Unternehmungen des letzten Jahrzehntes deutsches Fabrikat sind, wurde durch den „Stephan" bis zum Herbst 1905 vollendet und ist seitdem in Tätigkeit.[15]) Zu diesen Kabeln gesellte sich 1906 ein zweites deutsch-norwegisches Kabel von Cuxhaven nach Arendal, im gemeinsamen Besitze beider Nationen; so wurden auch hier die schon bestehenden Verbindungen mit England, Dänemark, Schweden und Norwegen aufs neue vermehrt. Das letzte, aber eins der wichtigsten deutschen Unternehmen ist das mit der Gründung der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft zu Köln ins Leben gerufene Kabel von Emden nach Südamerika (Gründungsjahr der Gesellschaft 1908). Schon 1907 erhielt die an dem Werk beteiligte Firma Felten und Guilleaume, die die vorbereitenden Unterhandlungen leitete, die Erlaubnis von Spanien, auf Teneriffa ein Kabel landen zu dürfen, das gleiche Recht in der Republik Libe-

[15]) Die an der Gründung der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaften beteiligten Firmen sind: Die Dresdener Bank, die Darmstädter Bank, die Diskontogesellschaft, Bleichröder, Schaafhausenscher Bankverein, Felten und Guillaume und die Amsterdamsche Bank.

ria. Nicht so schnell ward die Landung in Brasilien (Perambuco) erstritten. Hier standen vor allem Interessen der Western Telegraph Company in England im Wege. Aber schon das Jahr 1908 hatte den Sieg des deutschen Unternehmens zu verzeichnen: sowohl Brasilien wie das deutsche Reich erteilten die Genehmigung, an ihren Küsten das Kabel der Gesellschaft zu landen. Die Strecke Borkum-Teneriffa nahm im August 1909, die Strecke Teneriffa-Monrovia im März 1910 und die Strecke Monrovia- Pernambuco im Frühjahr 1911 den Betrieb auf. Seine volle Bedeutung wird dies Kabel aber erst erreicht haben, wenn es gelingt, die Linie bis nach Argentinien weiterzuführen. Das stößt aber auf Schwierigkeiten ganz besonderer Art. Nach langem Kämpfen ist es der englischen Western Telegraph Company gelungen, eine Art Monopol des gesamten Kabelverkehrs zwischen Europa und Argentinien zu erwerben, das, wie es scheint, auch bisher noch nicht von den diplomatischen Einsprüchen der Vereinigten Staaten und Deutschlands erschüttert worden ist.[16]) Sollte trotzdem dieser Widerstand von Deutschland gebrochen werden, so würde ein glänzender Sieg für die deutsche Sache und die großen Interessen Deutschlands in Argentinien erfochten worden sein.[17]) Es muß hier festgestellt werden, daß Deutschland außerdem durch die Algecirasakte die Landung eines eigenen Kabels in Marokko gewährleistet wurde. Wie weit sich indessen dieses Recht wird ausnutzen lassen, entzieht sich augenblicklich dem Urteil. Jedenfalls steht das eine fest, daß Deutschland und die vier großen deutschen Kabelgesellschaften, die Deutsch-Atlantische, die Osteuropäische, die Deutsch-Niederländische und die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft, mit dem bislang Errungenen vollauf zu frieden sein können. Ganz besonders erfreulich ist es, daß wir Deutschen unsere Kabel im eigenen Lande herstellen und somit auch in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig sind; es ist dies das Verdienst der deutschen Seekabelfabrik „Norddeutsche Seekabelwerke" in Nordenham an der Unterweser, die denn auch alle deutschen Linien seit 1900 mit ihren beiden Kabeldampfern, „Podbielski" und „Stephan", verlegt hat. Die andere deutsche Kabelfabrik, Siemens und Halske, kommt für diese Strecken nicht inbetracht.

Bei dem großen Interesse, das der Staat an den Seekabeln sowohl wegen ihrer wirtschaftlichen als auch politischen Bedeutung zu nehmen hat, haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung allmählich drei Formen staatlicher Mitwirkung bezüglich des Besitzes herausgebildet. Man unterscheidet vom Staate konzessionierte Unernehmungen, staatlich regulierte Unternehmungen und endlich den absoluten staatlichen Besitz. Die konzessionierte Unternehmung weist verschiedene Möglichkeiten staatlicher Beeinflussung auf. Zu ihr müssen alle jene Kabelanlagen gerechnet werden, bei denen die Mitwirkung des Staates sich lediglich auf die Erteilung des Landungsrechtes beschränkt. Neben

[16]) Näheres darüber siehe Deutsche Kolonialzeitung 1909, Nr. 38 und Roscher a. a. O. S. 116 ff.

[17]) Die deutsche Südamerikanische Tel.-Ges. ist von Felten-Guilleaume, dem Schaafhausenschen Bankverein und den oben erwähnten D.-Banken nebst anderen Großbanken gegründet.

diesem Hauptpunkte können aber noch andere Momente ins Gewicht fallen. Naturgemäß hat jeder Staat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die nationale Eigenart des betreffenden Unternehmens gewahrt bleibt, daß in Zeiten des Krieges die Kabel der staatlichen Verwaltung unterstehen. Auch staatliche Subvention kann hinzutreten, ohne dem Unternehmen den Charakter der Konzession abzustreifen, solange nämlich derartige Geldunterstützungen nicht unter gewissen Vorbehalten des Staates, die auf Tarife und finanzielle Gestaltung der Gesellschaft Einfluß ausüben, gewährt werden. In all solchen Fällen, wo die Selbständigkeit der Unternehmung vollgewahrt bleibt, wird man daher nur von einer Konzession reden können. Hat sich der Staat aber z. B. das Ankaufsrecht zu jeder ihm beliebigen Zeit vorbehalten, so fällt damit ein wesentliches Moment für die volle Selbständigkeit weg, das Unternehmen tritt aus der Reihe der konzessionierten aus. Konzessionierte Unternehmungen sind die englischen[18]) und amerikanischen Kabelgesellschaften mit Ausnahme der Commercial Pacific Cable Co., der gegenüber die Vereinigten Staaten das erwähnte Ankaufsrecht ersitzen. Anders liegen die Dinge bei der staatlich regulierten Unternehmung. Auch hier ist für verschiedene Möglichkeiten des staatlichen Eingriffes Spielraum gelassen. Am meisten unterliegt die Compagnie française des câbles télégraphiques einer solchen staatlichen Beschränkung, hier wird die ganze Finanzverwaltung vom Staate mitbetrieben. Günstiger sind die Verhältnisse für die deutschen Gesellschaften, von denen noch die Rede sein wird. Der dritte Fall ist der staatliche Besitz. Für ihn lassen sich eine Reihe von Gründen geltend machen. Zunächst kommen solche, die der Allgemeinheit dienen, inbetracht. Das bei den Kabelanlagen so stark engagierte Privatkapital sucht naturgemäß alle Konkurrenzunternehmen zu unterdrücken und schließt daher, wo es allein nicht dazu imstande ist, mit andern gleichartigen Gesellschaften Vereinbarungen oder sogenannte Pools (Beispiele sind oben bei den einzelnen Linien angeführt worden). Dadurch steigert sich der Einfluß dieser Gesellschaften gewaltig, und zwar kann er auf die Presse namentlich, aber auch auf das Parlament so nachhaltig werden, daß öffentliche Interessen geschädigt werden könnten. Das ist natürlich bei einem Kabel in staatlichem Besitze ausgeschlossen. Vielfach können auch Interessen des Kapitals im Spiele sein. Die Kapitalien sind sicherer bei einem staatlichen Unternehmen als bei einer Aktiengesellschaft mit ihrem notwendigerweise stark spekulativen Charakter untergebracht. Auch die Kursschwankungen sind von einem geordneten Staatswesen leichter zu ertragen als von Privatgesellschaften. Zentralisationstendenzen bei Anlage neuer Kabelstrecken sind vom Staate eher zu bewirken als von Privatunternehmungen, und dadurch kann der Gesamtnutzen wesentlich erhöht werden. Damit ist auch die größte Einheitlichkeit des Betriebes verbunden. Solidere Tarife und Vermeidung von Ausbeutung der

[18]) Die englischen Gesellschaften tragen zwar national-politische Verpflichtungen, einige genießen staatliche Beihilfe, ihre Gebühren dürfen nicht über einen gewissen Satz hinausgehen, aber sonst sind sie in ihrer Finanzierung, in Tarif- wie Verwaltungsfragen vom Staate völlig unabhängig.

Allgemeinheit sprechen ebenfalls laut für den staatlichen Besitz. Auch bei der Personalfrage (Beamten- und Arbeiterfürsorge) werden die Extreme leichter vermieden. Der Ausgleich zwischen sogenannten Aktiv- und Passivlinien ist von Staats wegen zweckmäßiger als von privater Seite zu treffen. Es gibt nämlich Linien, die sich wenig oder garnicht rentieren, die aber gleichwohl im Staatsinteresse notwendig sind (z. B. das britische Pacifickabel). Das Privatkapital geht ungern und nur unter Zusicherung sehr hoher staatlicher Subvention an den Ausbau solcher Routen heran. Beim staatlichen Besitze kann das Defizit solcher Linien aus dem Überschüssen der anderen gedeckt und so ihr Betrieb dauernd sichergestellt werden. In Kriegszeiten muß der Staat seine Hand auf die Kabel legen können, um den Nachrichtenverkehr vollständig zu beherrschen und zu regulieren. Auch andere politische Gründe, wie der diplomatische Verkehr, machen häufig den staatlichen Besitz wünschenswert. Nicht alle angeführten Gründe sprechen für die Notwendigkeit des staatlichen Besitzes, einige derselben lassen sich auch bei der konzessionierten und regulierten Unternehmung im Sinne des staatlichen Prinzips gestalten, so namentlich die zuletzt angeführten Gründe. Für den Privatbesitz sprechen gewisse völkerrechtliche Schwierigkeiten, die sich bei einem Staatskabel zwischen zwei Staaten bezüglich der Landung und des Betriebes ergeben (Prinzip der Exterritorialität der Telegraphenstation und der Beamten des fremden Staates). Die Privatgesellschaften haben sich den Gesetzen des jeweiligen Staates einfach zu unterwerfen. Häufig wird auch dem staatlichen Unternehmen das Landungsrecht seitens des fremden Saates verweigert. Der Staat vermeidet auch das immerhin nicht unbedenkliche Risiko, das jedes Kabelunternehmen in sich birgt, und überläßt dies besser dem Privatkapital und seiner spekulativen Richtung. Nicht immer läßt sich auch beim staatlichen Betriebe eine gewisse Verknöcherung des Beamtentums, Bureaukratismus, umgehen; auch hier ist das Privatunternehmen fraglos günstiger gestellt. Nach all diesem werden daher solche Unternehmungen den Zwecken der Allgemeinheit am besten entsprechen, die zwar von privater Seite hervorgerufen worden sind, aber gleichwohl dem Einflusse der Regierung genügenden Spielraum lassen, so daß das Staatswohl in keiner Weise gefährdet wird. Rein staatliche Linien werden sich nur da empfehlen, wo das Staatsinteresse in überwiegendem Maße gegenüber den Privatinteressen in Frage kommt.

Hinreichend gesichert erscheint das Staatsinteresse bei den großen deutschen Unternehmungen.[19]) Auf Grund der Konzessionen von 1899 und 1903 wurde ein neuer Kabelbetriebsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der Deutsch-Atlantischen Telegraphen-Gesellschaft geschlossen, die Konzession für die beiden transatlantischen Kabel bis zum 31. Dezember 1944 verlängert. „An Stelle der früher bewilligten Vergütung trat für beide Kabel folgende: Vom

---

[19]) Die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft mit ihrem Kabel Konstantza-Konstantinopel scheidet hier aus, weil die ganze Strecke Berlin—Konstantinopel vom Reiche verwaltet wird.

1. Januar 1904 bis zum 31. Dezember 1904 zahlt das Reich, wenn das Kabel auf der Strecke Borkum-Azoren Anfang 1904 betriebsfähig ist, eine feste Vergütung von 750 000 Mark. Vom 1. Januar 1905 ab bis Ende 1944 zahlt das Reich, wenn das ganze zweite Kabel Anfang 1905 betriebsfähig ist, eine feste Vergütung von jährlich 1 710 000 Mark. In den ersten drei Jahren wurde diese Vergütung etwas gekürzt. Von der Vergütung von 750 000 Mark. sind 150 000, von derjenigen von 1 710 000 Mark sind jährlich 300 000 ausschließlich zur Unterhaltung des zweiten Kabels bestimmt. Beträge, die dabei erspart werden, sollten zu einem besonderen Unterhaltungsfonds für das zweite Kabel verwendet werden, der zinsbar anzulegen war und dessen Zinsen dem Fonds zuzuschlagen waren. Von der Betriebsfähigkeit der Strecke Borkum-Azoren an erhielt das Reich für jedes im Verkehr zwischen Deutschland und Nordamerika und deren Hinterländern beförderte vollbezahlte Wort einen Gebührenanteil von 16 Pfennigen von der Kabelrate. Die nach Abzug dieses Anteils verbleibende Einnahme aus den ersten vollbezahlten 3 750 000 Wörtern (das Wort zu einer Mark gerechnet) erhielt zur Deckung der sonstigen Abgaben die Gesellschaft. Außer dem Anteil von 16 Pfennigen erhieht das Reich bis zu einer Wortzahl von 7 170 000 einen weiteren Wortanteil von 50 Pfennigen. Darüber hinaus aber sollte der besondere Anteil des Reiches von 50 Pfennigen wegfallen. Bei einer etwaigen höheren Gebühr als 1 Mark für bevorzugte Telegramme erhöht sich der Reichsanteil, andererseits wird er bei einer etwaigen allgemeinen Tarifermäßigung verringert. In diesem Falle sollte die Zahl von 3 750 000 beziehungsweise 7 170 000 Wörtern als erreicht angesehen werden, sobald die Einnahmen aus dem vollbezahlten Verkehr den Betrag von 3 750 000 bzw. 7 170 000 Mark erreichen würden. Bei Unterbrechungen des Kabelbetriebs bezieht die Gesellschaft die Vergütung fort, muß aber für geeignete Beförderung sorgen. Geschieht letzteres nicht, so hat sie die dem Reiche durch eine etwaige Umleitung entstehenden Mehrkosten bis 1 710 000 Mark zu ersetzen.“ (Roscher a. a. O. S. 104, nach Geschäftsberichte der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges.) Trotz dieser scheinbar nicht unwesentlichen Beschränkungen war das finanzielle Ergebnis für die Gesellschaft recht vorteilhaft. 1904 konnten 6, 1905 — 6½, 1906—1908 je 7 Prozent Dividende verteilt werden.[20]) Auch der Deutsch-Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft wurde von den beteiligten Regierungen, Deutschland und Holland, im Jahre 1904 die Konzession für Auslegung und Betrieb ihrer Kabel auf vierzig Jahre erteilt. Über den Vertrag teilt Roscher[21]) folgendes mit: „In Menado und in Schanghai hatte die Gelellschaft eigene Stationen zu errichten und die Kabel dort einzuführen. In Schanghai erfolgte die Einführung in das deutsche Postgebäude, in Menado in das Gebäude des niederländisch-indischen

---

[20]) Ueber Rentabilität von Kabelunternehmen überhaupt, besonders der englischen Linien, vergl. Lenschau, Deutsche Kabellinien, Berlin 1900, S. 20 ff.

[21]) a. a. O. S. 112 ff.

Telegraphenamtes. Die Annahme und Bestellung der Telegramme innerhalb des deutschen und niederländischen Hoheitsgebietes ist Sache der Regierung. Die Sprechgeschwindigkeit soll 25 Wörter (zu 5 Buchstaben), wie bei den beiden atlantischen Kabeln, in der Minute betragen. Im Falle von Störungen haben die Unternehmer für die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzwege ohne Taxerhöhung zu sorgen. Für die Linien gilt der internationale Telegraphenvertrag nebst Ausführungs-Übereinkunft. Auf die Dauer von 20 Jahren zahlt die deutsche Regierung 1 525 000 Mark und die niederländische 375 000 Mark jährliche Beihilfe. Auf die Beihilfe kommen jährlich die Einnahmen aus den auf sämtliche unterstützte Kabel entfallenden Kabelanteilen mit 90 Prozent in Anrechnung; sie werden zwischen beiden Regierungen im Verhältnis ihrer Beihilfen geteilt. Die Festsetzung der Tarife, der Abschluß von die Leitung der Telegramme und die Tarife betreffenden Verträgen mit andern Telegraphenunternehmungen, sowie der Abschluß von allen Verträgen mit andern Regierungen unterliegen der Genehmigung der konzessionierenden Regierungen. Regierungstelegramme beider Regierungen genießen auf den Linien der Unternehmer eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent. Die Satzungen einer auf Grund der Konzession mit deutschem und niederländischem Kapital zu gründenden Aktiengesellschaft[22]) unterliegen der Genehmigung der beiden Regierungen. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Direktoren, einen deutschen und einen niederländischen. Ihre Ernennung unterliegt der Bestätigung der betreffenden Regierung. Von den Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens ⅔ ausschließlich die deutsche oder ausschließlich die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, und zwar müssen wenigstens ¼ sämtlicher Mitglieder ausschließlich deutsche und ¼ ausschließlich niederländische Staatsangehörige sein. Die beiden Regierungen lassen sich bei der Gesellschaft durch je einen mit besonderen Rechten ausgestatteten Kommissar vertreten. Die Kommissare sind zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates und zu allen Generalversammlungen einzuladen. Die Vorsteher der Stationen müssen ausschließlich die deutsche oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen." Auch dies Unternehmen hat sich als durchaus rentabel erwiesen, 1908 verteilte die Gesellschaft von ihrem Reingewinn (770 375 Mark) 4 Prozent auf das Aktienkapital von 7 Millionen Mark und 2½ Prozent Superdividende. Die Berliner Börse hat in der letzten Zeit die Aktien der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges. mit 127—128 Mark, die der Deutsch-Niederländischen mit 115—117 Mark notiert. Ähnliche Bestimmungen sind auch zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft vereinbart worden. Auch dieses Kabel nach Südamerika wird fraglos ein einträgliches Geschäft sein, hat doch der Verkehr nach Südamerika (Brasilien, Argentinien) der dort bisher herrschenden Western Telegraph Company im Verlauf von 10 Jahren

---

[22]) Die Konzessionen waren von den beiden Regierungen mit der Firma Felten und Guilleaume vor der eigentlichen Gründung der Deutsch-Niederländischen Tel. Ges. vereinbart.

die hübsche Summe von 75 Millionen Francs eingebracht. Aus den mitgeteilten Bedingungen ergibt sich ohne weiteres, daß die deutschen Kabelgesellschaften zu den vom Staate regulierten Unternehmungen gehören, denn hier handelt es sich nicht mehr um die einfache Konzession, sondern der Staat hat wesentlichen Einfluß auf die Tarifbildung wie Anteilnahme an den Einkünften und deren weitere Verwendung, desgleichen steht ihm ein gewisses Aufsichtsrecht zu. Es ist selbstverständlich, daß im Kriegsfalle dem Staate die Kabel zur alleinigen Verfügung stehen; im Frieden sind ihm für dienstliche Telegramme im kolonialen, maritimen wie im diplomatischen Verkehr Vorzugsgebühren eingeräumt. Zweifelsohne verdient diese Form der Unternehmung auf dem Gebiete des Kabelwesens vor der nur staatlich konzessionierten Unternehmung den Vorzug. Bei den englischen und amerikanischen Kabelgesellschaften bleiben die Privatinteressen allein herrschend, daher zum Teil jene ganz exorbitanten Tarife, denen gegenüber die englische Regierung durch Festsetzung einer Maximalgrenze sich schützen mußte; selbstverständlich hat auch des öfteren die Allgemeinheit unter solcher Skrupellosigkeit zu leiden, im Interesse des Publikums wie des Handels und Verkehrs liegt eine Herabsetzung der Gebühren. Gegenüber den rein staatlichen Unternehmungen genießt die staatlich regulierte Unternehmung den Vorzug größerer Bewegungsfreiheit, z. B. weiß sie völkerrechtliche Schwierigkeiten leichter aus dem Wege zu räumen (Landungsrecht), ohne daß doch, infolge der staatlichen Beteiligung, die Allgemeinheit und ihre Interessen zum Eigennutze eines bestimmten Konsortiums ausgebeutet werden können. Vielfach haben die deutschen Gesellschaften Vereinbarungen mit fremden Unternehmungen treffen müssen bezüglich der Weitergabe ihrer Telegramme. So bestehen derartige Verträge zwischen der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges. und der Commercial Cable Company und der mit ihr verbundenen Postal Telegraph Company hinsichtlich des Verkehrs auf den Landlinien Nordamerikas, nach Westindien und Mittelamerika. Einen Teil ihres Verkehrs von den Landlinien her leitet die Commercial Cable Co. auf die deutschen Kabel über; bei Störungen hilft sie den deutschen Linien aus. Da die amerikanische Gesellschaft ihrerseits wieder mit der Compagnie française d. c. t. in enger Verbindung steht, so ist auch der Verkehr für deutsche Telegramme nach den Antillen und Südamerika auf diesen Linien ermöglicht. Die Westküste Südamerikas ist über die Linien der amerikanischen Central and South American Tel. Co. für uns zu erreichen, auch diese Gesellschaft ist der Commercial Cable Co. befreundet. Für deutsche und niederländische Regierungstelegramme ist auch auf der amerikanischen Pacificlinie, die ebenfalls ein vom Staate reguliertes Unternehmen ist, Ermäßigung bewilligt. Auch sonstige Vereinbarungen bestehen zwischen den beiderseitigen Gesellschaften in der Südsee. Mit der Eastern Tel. Co. bestehen Übereinkommen für Weiterführung der Telegramme über Vigo nach Ostafrika und Südwestafrika. Die deutschen Gesellschaften haben in all diesen Fällen bestimmte Summen an die ausländischen Unternehmungen zu zahlen. Tarif-

vereinbarungen bestehen schließlich öfters zwischen den unmittelbar benachbarten Staaten (so zwischen Deutschland und England, Mindestgebühr 80 Pfennige).

Die hohe Bedeutung der Kabel beruht zum größten Teil auf ihrer kommerziell-wirtschaftlichen Wirkung. Die telegraphische Vermittlung ist die Vorbedingung für einen möglichst billigen Bezug der Rohprodukte und Waren. Indem der Handel in kurzer Zeit sich mit allen Ländern der Erde in Verbindung setzen kann, übersieht er die besten und günstigsten Kaufgelegenheiten und kann darnach seine Maßnahmen treffen. Diese Ausnutzung der Konjunktur ist zum Beispiel für die deutsche Baumwollindustrie von höchster Wichtigkeit. Hier ermöglicht es das Kabel, in den überseeischen Ländern den Abschluß des Geschäftes bezüglich Rohbaumwolle zu bestimmten Preisen zu betreiben, ehe Angebot und Nachfrage wegen mangelhaften Saatenbestandes, ungünstiger Witterungsverhältnisse und dergleichen sich verschoben haben und nunmehr eine wesentliche Preissteigerung zur Folge haben würden. Seit Bestehen der Telegraphen und Kabel bedarf es nicht mehr des persönlichen Verkehrs, Offerte und Akzept bedienen sich heutzutage mit Vorliebe dieses modernen Verkehrsmittels. Durch den Wegfall dieser oft kostspieligen Aufwendungen verringert sich naturgemäß die Herstellung des betreffenden Fabrikates. Außer auf die Produktion gewinnen aber die Kabel auch noch Einfluß auf die Erhaltung wirtschaftlicher Güter. Da sind es in erster Linie Wetternachrichtendienst und Sturmwarnung, die der Schiffahrt und den ihr anvertrauten Gütern zum Nutzen gereichen. Hinsichtlich der Sturmwirbel auf dem atlantischen Ozean und in den europäischen Küstengewässern hat das Kabel nach Island durch rechtzeitige Ankündigung sich große Verdienste erworben. Auch die in den Kabeln selbst angelegten Kapitalien tragen ihre reichen Früchte, andere Kapitalien und Arbeitskräfte, die, beim Fehlen der Kabel, zur Ausbildung des Verkehrs dienen müßten, können nunmehr für weitere Zwecke flüssig gemacht werden. Die nationalen Kabel führen der eigenen Volkswirtschaft vielfach Kapitalien zu, die sonst fremden Nationen zu gute kommen würden. Durch die Kabel und ihren schnellen Nachrichtenverkehr steigern sich aber Angebot und Nachfrage überhaupt, so daß sie nicht unwesentlich zu einer Förderung der Produktion beitragen. Wie für eine derartige Belebung sorgt aber auch das Kabel für größere Möglichkeit des Absatzes. Damit ist freilich allerorts die Konkurrenz gewachsen und schärfer geworden. Gewisse Produktionszweige haben sich einen bestimmten Standort, der für sie wirtschaftlich besonders günstig ist, gewählt. Diese Verschiebung der Produktionsgebiete hat zweifellos der durch die Kabel ermöglichte, schnellere Nachrichtenverkehr beschleunigt. So macht sich bei solcher „Spezialisierung" der Produktion häufig eine territoriale Arbeitsteilung bemerkbar, d. h. diese wird nach der „Gruppierung der Produktionszweige für die überseeische Gütererzeugung nach den wirtschaftlich besten Standorten international und interkontinental." Nicht unwichtig ist ferner der Ausgleich der Preise, der durch die Kabel hervorgerufen worden ist. Jede

Änderung der Preisverhältnisse, sei sie lokaler oder momentaner Natur, geben die Kabel mit Hilfe der Zeitungen sofort für jedermann bekannt. So sind die Preise nicht mehr solchen heftigen unvermittelten Schwankungen ausgesetzt wie ehedem. Lehrreich ist in dieser Hinsicht folgende Tabelle, die zeigt, wie sich seit Ausdehnung des Weltkabelnetzes allmählich die Differenzen zwischen den einzelnen Ländern ausgleichen.[23]) 1000 Kilogramm Kupfer kosteten durchschnittlich bei der Einfuhr nach:

Jahr	Hamburg	England	Unterschied
1870/79	1687 Mk.	1517 Mk.	170 Mk.
1880/89	1218 „	1172 „	46 „
1890/99	1054 „	1036 „	18 „
1895/1904	1184 „	1177 „	7 „

Selbst auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Produktion spielt das Kabel seine Rolle. Bei schlechter Ernte mußte der Konsument früher hohe Preise bezahlen, durch die der Landwirt für den geringeren Ausfall entschädigt wurde. Jetzt aber ist die Heranziehung auswärtiger Getreidearten schneller möglich, und dem inländischen Markte sind damit seine Preise vorgeschrieben; freilich erleidet nunmehr der einzelne Landwirt bei minderwertiger Ernte die Einbuße. Leider sind aber auch durch das Kabel die Verbreitung falscher Nachrichten, unlautere Machinationen gewissenloser Spekulanten, Preistreibereien und ähnliche Dinge gefördert worden. Dennoch bleibt als großer Vorzug die regelmäßigere und mannigfaltigere Versorgung mit jeglichem Bedarfe bestehen.

Mit der Ausbreitung des Handels muß notgedrungen der Ausbau des Kabelnetzes Hand in Hand gehen. Um aber den nationalen Handel vor fremden, nachteiligen Einflüssen erfolgreich sichern zu können, muß jede größere Nation sich die Ausgestaltung eines eigenen Kabelnetzes angelegen sein lassen. Wie bedeutsam für den nationalen Handel ausgedehnter Kabelbesitz ist, beweist Englands Stellung im Welthandel. Deutschland, sich mit den Vereinigten Staaten hinsichtlich des Welthandels in den zweiten und dritten Platz teilend, steht, was den Kabelbesitz angeht, gleichwohl erst an vierter Stelle hinter Frankreich, dessen größeres Kabelnetz sich allerdings durch den weitläufigen und gewaltigen Kolonialbesitz erklärt. Für eine weitere Stärkung unseres Außenhandels, für die Eroberung neuer Absatzgebiete ergibt sich daher die Notwendigkeit, unsere Kabel ständig zu mehren, die folgende Tabelle veranschaulicht das Verhältnis des Handels zur Länge der Kabel bei den wichtigeren Handelsvölkern.[24])

---

[23]) Roscher a. a. O. 151.
[24]) Roscher a. a. O. 155.

	Im Durchschnitt für die Jahre 1904/6			Länge der Seekabel 1908
	Einfuhr	Ausfuhr	zusammen Milliarden Mark jährlich	
England . . .	10,14	6,84	16,98	253 898
Deutschland . .	7,17	5,77	12,94	30 167
Vereinigte Staaten	4,45	6,51	10,96	92 818
Frankreich . . .	3,87	8,83	7,70	43 115
Italien	1,70	1,38	3,08	1 989
Japan	0,80	0,74	1,63	8 084

Die differenzierenden Jahreszahlen gleichen sich dadurch aus, daß die Kabel der Jahre 1907/08 sich ziemlich verteilen. Wie ungemein wichtig nationale Kabel für den Außenhandel der betreffenden Nation sind, beweist folgender Fall. Frankreich führte Mitte der 80er Jahre einen schweren Kolonialkrieg in Tonkin, sämtliche Telegramme des französischen Oberkommandos mußten über englische Kabel gehen. Da man in England den französischen Chiffreschlüssel kannte, war die Londoner Fondsbörse früher und besser unterrichtet als Frankreich und konnte darnach ihre Vorkehrungen treffen. Auch die französische Kriegserklärung an Siam war in England eher bekannt geworden als in Siam. Desgleichen unterliegt die Schiffahrt hinsichtlich der zweckmäßigeren Gestaltung und Hebung des Seetransportes, der heutzutage der Hauptträger des Welthandels ist, dem telegraphischen Kabelverkehr. Vermöge der bei der zentralen Leitung eines überseeischen Transportunternehmens zusammenfließenden Nachrichten über Konjunktur des Welthandels, Bedarf an Schiffsräumen, Frachtraten können die Schiffe auch in der Ferne von der Heimat aus an die für die jeweilige Lage günstigsten Orte dirigiert werden. Über die Wichtigkeit von Wetternachrichten für den Schiffsverkehr ist schon gesprochen worden. All diese Dinge erfordern aber kategorisch einen möglichst großen eigenen Kabelbesitz jeder handeltreibenden Nation. Dieser nationale Standpunkt erhellt aber auch ohne weiteres für die Pressetelegramme über Markt- und Preisverhältnisse. Eine nationale Berichterstattung wird auch hier manchen Quertreibereien des Auslandes gegenüber ihre guten Dienste leisten. Diese der Allgemeinheit dienenden Telegramme erfreuen sich daher mit Recht einer billigeren Taxe.

Neben diese kommerziell-wirtschaftliche Bedeutung des nationalen Kabels tritt nun nicht minder eindrucksvoll die Wirkung, die das Kabel im politischen Leben der Völker auszuüben berufen ist. Die „Allgegenwart der Staatsregierung" wird durch das Kabel selbst für die entferntesten Gebiete der Erde gewährleistet. Die Befehlserteilung seitens der Regierung, die Kontrolle über die im Ausland tätigen Beamten werden so wesentlich erleichtert. Bei unerwarteten politischen Ereignissen in anderen Ländern ruft das Kabel den nationalen Schutz herbei, wie das augenblicklich so eklatant in Marokko und Haiti zu Tage tritt. All dies kann um so wirksamer und schneller gefördert werden, je

direkter und unmittelbarer der Nachrichtenverkehr mit der Heimat organisiert ist, am besten also wieder durch eine nationale Kabellinie. Nirgends zeigt sich der Wert einer solchen Verbindung deutlicher als bei England und seinen Kolonien. In der Tat würde es schwer halten, das britische Weltreich derartig zu sichern und die einzelnen Teile aneinanderzuketten, wenn nicht bis in die entferntesten Gebiete das britische Kabelnetz reichte. Flotten- und Kohlenstationen finden durch das Kabel eine wertvolle Unterstützung, ohne dasselbe und die mit ihm verbundene rasche Befehlsübermittlung würde ihr Wert sich erheblich verringern. Das französische Urteil, daß England seinen Einfluß in der Welt vielleicht mehr seinen Kabelverbindungen als seiner Marine verdankt, dürfte von der Wahrheit nicht allzuweit fehlgehen. Gerade im Falle eines Kolonialkrieges macht sich der Eigenbesitz eines Kabels der betreffenden Nation besonders bemerkbar. So wuchs während des Burenkrieges in Südafrika die Anzahl der Regierungstelegramme, die früher selten im Monat die Zahl von 100 überschritt, plötzlich auf über 35 000 monatlich. Derselbe Krieg führte durch die strenge Telegraphenzensur in Aden für andere Nationen, die im Osten Afrikas keine eigenen selbständigen Kabel haben, eine Reihe von Unzuträglichkeiten ärgerlichster Art herbei. Die Zensur erstreckte sich sogar auf die am Kriege völlig unbeteiligten Gebiete wie Deutsch-Ostafrika und Madagaskar aus, und ihr unterlagen nicht nur Privattelegramme, sondern auch die deutschen und französischen Staatstelegramme — daß die ungeschmälerte Verbindung von den in den Kolonien kämpfenden Truppen von höchster Bedeutung ist, bedarf keiner Ausführung. Mancherlei, von ausländischen Nachrichtenbureaus entstellte Nachrichten können durch eine nationale Kabelverbindung sofort richtig gestellt werden. Bekannt genug ist es, wie gerade England durch seine Bureaus derartig tendenziös gefärbte und gegen andere Völker gerichtete Nachrichten in die Welt hinausgehen läßt. So wurde im Frühjahr 1910 durch eine solche, die Tatsache verdrehende Nachricht des Reuterschen Bureaus in Japan künstliche Erregung gegen Deutschland hervorgerufen. Damals handelte es sich nach amerikanischem Vorschlage um die Neutralisierung der Mandschurei-Bahnen, hier sollte nun Deutschland neben Amerika für diesen Vorschlag die Hauptschuld treffen. Die durch die englischen Quertreibereien hervorgebrachte Mißstimmung äußerte sich in dem plötzlich verringerten Absatz der deutschen Waren in Japan. Die Bedeutung des Kabels in dem spanisch-amerikanischen Kriege ist oft genug geschildert worden.[25]) Mittelbar war das Fehlen einer Verbindung zwischen Spanien und Cuba die Ursache vom Untergang der spanischen Flotte im Hafen von Santiago (Cuba). Damit sind wir bei der Frage nach der strategischen Wichtigkeit der Kabel angelangt. Jedem Kriege, also auch jedem Seekriege gehen diplomatische Verhandlungen voraus. Die auswärtigen Vertreter der Mächte sind nun durch das Kabel in den Stand gesetzt, ihre Beobachtungen ihrer Regierung mitzu-

[25]) v. R. Hennig, Die deutsche Kabelpolitik in „Der Deutsche" 1906, S. 709. Auch Roscher a. a. O. 173.

teilen und deren Weisungen am gleichen Tag wieder in Empfang zu nehmen. Das Nachrichtenwesen und seine Vermittlung im Seekriege werden wesentlich durch das Kabel gefördert, die Aufklärung erleichtert. So waren die Amerikaner in der vorteilhaften Lage während des spanisch-amerikanischen Krieges, genau über Fahrt und Ziel der feindlichen Flotten unterrichtet zu sein, wie die Japaner während des russisch-amerikanischen Krieges über den Weg der russischen Flotte. Maßregeln und Gegenmaßregeln werden durch die rasche Benachrichtigung beschleunigt. Bei größeren Expeditionen können die Leiter auf den Zwischenstationen, wo Kabel landen, Änderungen in der Kriegslage erfahren und darnach ihr Verhalten bestimmen. Auch werden bei tadellosem Nachrichtendienste gewisse Absichten des Feindes vereitelt werden, schon begonnenen Unternehmungen wird man zuvorkommen. Wichtiger aber als alles dies ist die Befehlserteilung durch das Kabel und damit das gleichmäßige Ansetzen der Streitkräfte. Verbindungen zwischen räumlich getrennten Abteilungen werden schon beim drohenden Ausbruch des Krieges hergestellt, die Flotte an die wichtigsten Stelle dirigiert und dergleichen mehr. Das Ganze wie der einzelne Teil unterstehen mehr einer einheitlichen Führung und lassen sich wirkungsvoller ausnutzen. Die einzelnen Teile werden versuchen, bei gemeinsamem Vorgehen sich vorher zu verständigen. Das Auffischen der feindlichen Kabel an der feindlichen Küste gibt dem angreifenden Gegner die Möglichkeit, sich wichtige Aufklärung über Bewegung, Transport, Kohlenergänzung, Havarieen, Nachschübe von Truppen zu verschaffen. Umgekehrt wird das Kabel aber auch all diese Dinge erheblich erleichtern können, wie es ja auch bei intakter Verbindung die betreffende Nation vor allzu großem Aufwand an Verbindungsschiffen bewahren wird. Da der Seekrieg aber nicht allein die Vernichtung der gegnerischen Flotte zum Ziele hat, sondern ebenso sehr bemüht ist, den Handel des Feindes zu unterbinden, so erscheint auch hier das Kabel von enormer Wichtigkeit. Der feindliche Überseehandel kann mit Hilfe der Kabel genau kontrolliert, die Ankunft von Schiffen mit Kontrebande, Blockadebrecher signalisiert werden. Jeder Staat pflegt vor Ausbruch eines solchen Seekrieges mit irgend einem andern Lande, die im Ausland befindlichen Handelsschiffe zu benachrichtigen, auf daß sie sich früh genug gegen zu starke Verluste vorsehen. Telegraphische Steckbriefe machen die Kaperkreuzer allerorts bekannt. Wie bedeutsam mitunter die Überlegenheit auf der See und zugleich damit der Schutz des Kabelnetzes zu werden vermögen, zeigt Japans Beispiel im russisch-japanischen Kriege. Wäre es Rußland gelungen, die See zu beherrschen, so fischte es sämtliche Kabel nach Japan auf, durchschnitt sie und hinderte so jeglichen telegraphischen Verkehr von außen her mit dem Inselreich. Umgekehrt hatte Japan das größte Interesse, das Kabelnetz unversehrt zu lassen, um die auswärtigen Verbindungen, das wichtigste Mittel der Aufklärung über die Operationen der feindlichen Flotte, aufrecht zu halten. Es ergibt sich aus dem Gesagten, wie wirksam die Seekabel die Schlagfertigkeit der Flotte zu unterstützen vermögen. Von englischer, autoritativer Seite ist

daher nicht zu Unrecht behauptet worden: Der Besitz eigener Kabel verdoppelt den Wert der Schlachtschiffe. Ein anderer Engländer sagt in seinem Buche „über die Bedeutung der Kabel für die militärische und maritime Suprematie" über sie, sie seien more powerful, indeed, than battle ships and cruisers. Nach alledem dürfte es keinem Zweifel unterliegen, welche hohe Bedeutung dem nationalen Kabel sowohl im Frieden als auch im Kriege zu kommt.

England besitzt das größte Kabelnetz der Welt. Dies bildet einen ununterbrochenen Ring um den ganzen Erdball herum. Es ist nun höchst interessant, an Hand der Karte zu sehen, wie durchaus selbständig und unabhängig die Verbindung des Mutterlandes mit den Kolonien hergestellt ist und wie überaus glücklich die einzelnen Unterstützungspunkte über die ganze Erde verteilt sind. Aus der Lage von Gibraltar, Malta, Ägypten, Perim (im Roten Meere), Aden ermißt man nicht nur die Bedeutung, die diese Plätze als Beherrscher der Ein- und Ausgänge der Mittelmeere haben (ihre strategische Stellung), sondern auch, welche hervorragende Wichtigkeit ihnen gerade für die britischen Kabellinien zufällt. Nicht anders ist es mit Neuschottland, den Bermuden, Bahamainseln und Jamaika, die sich wie eine ungeheure Kette vor die Ost- und Südküste der Union spannen und treffliche Stützpunkte für die englischen Kabel abgeben. Von Aden nach Vorder- und Hinterindien bis hinauf nach Hongkong, von Aden die Ostküste Afrikas hinunter und an der Westküste bis Senegal hinauf ununterbrochene englische Kabelketten, überall auf englischem Boden gelandet. Die Linie von Durban über Mauritius, Cocosinseln nach Australien, von hier und Neuseeland die gewaltige Strecke über den Großen Ozean nach Vancouver, sie alle berühren nur englischen Besitz. Im atlantischen Ozean sind die wichtigeren Stützpunkte wie Madeira und St. Vincent Besitz Portugals, eines Landes, das so stark von England abhängig ist. Es erhellt aus dieser Selbständigkeit des englischen Kabelnetzes ohne weiteres, welch immense Förderung dadurch einem solchen Gedanken, wie dem politischen Dogma vom britischen Imperialismus geleistet wird. Eine derartige selbständige Verbindung mit seinen Kolonialländern kann sich außer England nur noch die Union leisten; ihre Linien nach Cuba, Alaska, über die Hawaiinseln nach den Philippinen stützen sich auch ausschließlich auf amerikanischen Boden, aber das ist auch nur wegen der zum Mutterlande so überaus günstigen Lage der Kolonien möglich gewesen. Alle anderen Kolonialmächte sind nicht imstande, ihre Kolonien durch ein unterbrochenes, nur auf eigenem Besitz landendes Kabel zu erreichen. Frankreich steht allein mit seinen Kolonien in Nord- und Westafrika in selbständiger, nationaler Telegraphenverbindung. Für seine anderen Kolonialländer ist diese Möglichkeit nicht gegeben. So sind denn diese andern Kolonialmächte, in erster Linie Deutschland, Frankreich und die Niederlande darauf angewiesen, sich untereinander oder mit dritten Mächten wie Nordamerika (Pacifickabel) und Rußland (Sibirien) zu vereinigen und von England unabhängige Kabelverbindungen zu schaffen. Für die deutschen, französischen und niederländischen Gebiete in Ostasien und einen Teil der Süd-

seegebiete ist dies mit den oben erwähnten beiden Mächten geschehen. Schlimmer aber stehen die Dinge für die deutschen Kolonien in Afrika, Deutsch-Ost-, Südwestafrika und Kamerun sind noch gänzlich von den englischen Linien abhängig. Für Togo liegt die Sache etwas günstiger, insofern als hier eine Landverbindung mit Cotonou in französisch Dahome existiert. Von hier führen Landlinien nach französisch Senegal, wo der Anschluß an das französische Kabel Dakar-Brest erfolgt. Von besonderer Bedeutung wird hier auch die geplante Überlandlinie von Algier nach Timbuktu werden, wodurch der Weg nach Togo noch erheblich verkürzt würde. Indessen damit ist ein unabhängige nationale Route für Deutschland nicht hergestellt. Da ist es denn bedeutsam, daß das deutsch-südamerikanische Kabel bereits bis Monrovia in Liberia führt. Es besteht die Absicht,, — und diese sollte möglichst bald zur Tat werden — diese Linie nach Togo, Kamerun und Südwest auszubauen; so würde eine rein deutsch-nationale Verbindung gewonnen. Ausgeschlossen bliebe immer nur noch Ostafrika; doch auch hier haben sich günstige Aussichten eröffnet. Die Regierung des Kongostaates legt ein Kabel durch den Kongo; mit diesem müßten sowohl das deutsche Kabel an der Westküste Afrikas, wie das ostafrikanische Telegraphennetz von Tabora aus über Udschidschi Anschluß suchen. Auch nach Vollendung der mit deutschen Kapitalien erbauten Bagdadeisenbahn bis Fao am Persischen Golfe würde durch ein direktes Kabel bis Fao eine unabhängige deutsche Verbindung über Konstantinopol-Konstantza hergestellt sein. Selbst die direkte Überbrückung des indischen Ozeans zwischen Ostafrika und niederländisch Indien ist technisch heutzutage ausführbar und würde die Verknüpfung mit dem Netze der deutsch-niederländischen Gesellschaft bringen. Diese Wege über den belgischen Kongostaat und die niederländischen Besitzungen in Ostasien empfehlen sich um so mehr, als im äußersten Notfalle Deutschland über die beiden Nachbarländer sein militärisches Prestige zum Ausdruck bringen kann. In gar keiner Kabelverbindung mit dem Mutterlande stehen die deutschen Kolonien Neuguinea, die Marschallinseln, Bismarckarchipel, Salomoninseln, der größere Teil der Karolinen und Samoa. Hier hat man neuerdings sich mit der Funkentelegraphie beholfen und so den größten Übelstand beseitigt. Aber bei den mannigfachen Störungen, denen die drahtlose Telegraphie seitens der Witterung unterworfen ist, wird sich auf die Dauer eine zuverlässigere Verbindung, wie sie das Kabel darstellt, nicht umgehen lassen. Diese ist keineswegs für diese Gebiete schwer zu beschaffen, besitzen wir doch in Jap einen vorzüglichen Ausgangspunkt für ein solches deutsches Kabelnetz in der Südsee. Durch den Ausbau eines solchen nationalen Kabelnetzes nach unseren Kolonien würden diese sowohl kommerziell-wirtschaftlich, als auch politisch-militärisch mit dem Reiche enger verknüpft werden. Es wäre indes falsch, zu glauben, daß mit solchen Kabeln nach den Kolonien die letzte Hand an den Ausbau der deutschen submarinen Telegraphen gelegt wäre. Wie schon die Linien nach der Union und nach Brasilien zeigen, müssen auch in den kommenden Jahrzehnten nach all denjenigen Ländern deutsche Kabel gelegt

werden, wo der deutsche Handel eine bedeutsame Rolle spielt, wo deutsche Kolonisten deutsche Art und Sitte verbreiten, ihre Kraft dem fremden Boden widmen und so neue Bande zwischen der alten und neuen Heimat knüpfen. Zunächst gilt es, eine solche Weiterführung des deutschen Kabels nach Argentinien anzubahnen, und später einmal von Fao oder Ostafrika nach Indien. Weitere Linien nach anderen Ländern werden folgen und so Deutschlands Handel und Industrie tatkräftig unterstützen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Dr. Wilhelm Stahl.

Ausländisches Kapital im portugiesischen Kolonialbesitz und die drei großen Konzessionsgesellschaften im portugiesischen Nachbargebiete Deutsch-Ostafrikas.

(Vergl. „Deutsche Kolonialzeitung" Kartenskizzen 22. März 1900 und 8. September 1906.)

Als die Umwälzung in Portugal im Oktober vorigen Jahres stattfand und eine ziemlich verbreitete ungenügende Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse die originellsten Phantasien betreffs der Teilung des portugiesischen Kolonialbesitzes in den beteiligten Großstaaten Europas entstehen ließ (wollte doch beispielsweise eine sonst auf kolonialem Gebiete sehr geschätzte deutsche Zeitung den bei weitem reichsten portugiesischen Kolonialbesitz, die zwar nur kleinen Inseln St. Thomé und Principe, großmütig den Franzosen überlassen, wo diese bisher sich nicht im geringsten irgendwie betätigt haben), da konnte man recht oft auch Stimmen bei uns hören, welche schlecht auf die Portugiesen zu sprechen waren, weil diese in ihren gewaltigen kolonialen Konzessionsgesellschaften, Eisenbahnen, Pflanzungen, Minen, von ausländischem Kapital fast ausschließlich nur englisches und französisches zugelassen hätten, während Deutschland, mit seinen beiden größten Kolonien den beiden größten portugiesischen benachbart, infolge englischer Intrigen und portugiesischer Besorgnisse kaum hineingelassen werde. Nun, deutsches Kapital hat ebensogut Gelegenheit gehabt, und hat es auch noch in diesen Tagen, sich im portugiesischen Kolonialbesitze in West- und Ostafrika und im spanischen Kolonialbesitze im Guinea-Busen zu betätigen, wie es sich in Mittelamerika, Venezuela, Holländisch- und Englisch-Indien usw. betätigt hat, und zwar in jenen Kolonien der Pyrenäenstaaten nicht bloß, wie vorwiegend bisher, in Handel und Schiffahrt, sondern weit mehr als bisher in erster Linie im tropischen und subtropischen Ackerbau, in zweiter Linie in Eisenbahnen und Minen. Aber da das deutsche Kapital sich gewaltig zurückhielt und auch heute noch zurückhält, mit Reden und Druckerschwärze allein aber nichts zu erreichen ist, so entfällt aller Grund, uns über die Vorherrschaft englischen und französischen Kapitals in den gewaltigen Konzessionsgesellschaften, deren 1 £-Aktien

an der Londoner und Pariser Börse selbstverständlich auch jedem Deutschen zugängig sind, zu beklagen, oder in Zukunft ungehalten zu sein, wenn infolge des Versagens des deutschen Kapitals dem englischen und französischen Kapital noch mehr, und nicht bloß in bereits in Angriff genommenen Gebieten, sondern auch in bisher noch nicht bearbeiteten Gebieten, an portugiesischem Kolonialbesitze zufällt, der von dem Mutterlande mit seinen 6 Millionen Einwohnern allein nicht entwickelt werden kann, und so gewichtige Interessensphären geschaffen werden.

Es liegt auf der Hand, daß die deutschen kolonialen Kreise vorwiegend die Entwicklung der Verhältnisse in den portugiesischen Nachbargebieten unserer eigenen Kolonien im Auge behalten. So beobachten wir an der Westküste die Verhältnisse im portugiesischen Owambolande wegen ihrer Rückwirkung auf das deutsche Owamboland und auf die ganze Arbeiterfrage in Südwest; wir beobachten die durch die Mossamedes-Bahn, die Tigerbai, den Alexanderhafen und den Hafen von Mossamedes geschaffenen Verhältnisse, da auf sie die Entwicklung des Nordwestens Deutsch-Südwestafrikas angewiesen sein wird. An der Ostküste ist es die Wasserverbindung Nyassa—Shire—Zambesi und die Entwicklung der drei gewaltigen Konzessionsgesellschaften do Nyassa, da Zambezia und de Moçambique, welche (ebenso wie die den ganzen Süden Angolas einnehmende Companhia de Mossamedes) außer mit portugiesischem Kapital, in der Hauptsache mit englischem und französischem Kapital arbeiten, und die ihr Konzessionsgebiet vom deutsch-portugiesischen Grenzflusse Rovuma an weit über den Zambesi hinweg, bis zu dem Save-Fluß, dem 22. Breitengrade, also über ein Gebiet so groß wie das Deutsche Reich, ausdehnen. Über die gegenwärtige Lage dieser drei Gesellschaften mögen in Ergänzung der von mir in der „Deutschen Kolonialzeitung", Jahrgang 1901 bis 1906, gebrachten Mitteilungen einige Angaben hier folgen.

Die Nyassa-Gesellschaft.

Die im Jahre 1893 gegründete Nyassa-Gesellschaft mit einem emittierten Aktienkapital von 20 Millionen Mark interessiert uns dadurch besonders, daß sie in ihrem großen Konzessionsbereich „poderes majestaticos" ausübt, daher eigene Polizeitruppe, eigene Zollverwaltung, eigene Steuererhebung usw. hat, mithin von ihrem Rechte Gebrauch machen durfte, sich nicht dem Verkaufsverbot von Waffen und Pulver anzuschließen, wie sie auch selbst darüber zu befinden hat, wie sie sich Flüchtlingen aus Deutsch-Ostafrika gegenüber verhalten will. Es ergibt sich daraus, daß in unruhigen Zeiten das Verhalten der Nyassa-Gesellschaft zu Deutsch-Ostafrika, und umgekehrt, von großer Bedeutung werden kann. Sie hat in 1909, dem letzten Geschäftsjahr, über den ein Bericht vorliegt, wesentlich höhere Einnahmen als in irgendeinem Vorjahre erzielt, doch langten sie noch nicht zu einer Dividendenverteilung. Von 1908 auf 1909 hoben sich ihre Zolleinnahmen von 380 000

auf 549 000 Mark erhöht, wovon ⅔ auf Einfuhrzölle, ⅓ auf Ausfuhrzölle entfallen, die Hüttensteuer (besonders in den Distrikten Pomba, Lurio und Nyassasee) von 273 000 auf 350 000 Mark, die Einfuhr von 1 566 000 auf 2 205 000 Mark, die Ausfuhr von 1 503 000 auf 1 953 000 Mark, die Gesamteinnahmen in Afrika von 972 000 auf 1 242 000 Mark, denen 1 211 000 Mark Ausgaben gegenüberstehen. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1897 153 000 Mark, 1903 486 000 Mark, 1906 684 000 Mark. Von den 1 242 000 Mark Einnahmen von 1909 entfallen also rund 900 000 Mark auf Zölle und Hüttensteuer, wozu noch 27 000 Mark Auswanderersteuer, 49 500 Mark Industriesteuer, 85 500 Mark Gewerbesteuer usw. treten.

Wildwachsender Kautschuk (Landolphia) ist in bedeutenden Flächen gefunden, besonders kommt dafür der Makonde-Wald in Betracht, der etwa 200 englische Quadratmeilen groß ist und 2—3 Tagemärsche von der Küste (M'tamba) entfernt liegt. Von den Eingeborenen werden täglich 12 bis 24 Ounces pro Mann, resp. 20 bis 25 lbs. pro Acre, gesammelt. Rechnet man niedrig 100 10 Jahre alte Pflanzen pro Acre und 1 Pfund pro Pflanze, so ergibt dies also 100 Pfund engl. pro Acre Kautschuk. Unter Ansetzen von einem Schilling für Sammeln, Bereitung und Transport nach Europa, und einen Preis von 4 Schilling pro lb., so beläuft sich der Nutzen pro Acre auf 15 £. = 300 Mark. Plantagen-Kautschuk wird bisher kaum gewonnen, obwohl Ceara geeignet wäre, gleichfalls Hevea brasiliensis am Rovuma und am Nangadi-See.

Am meisten ist die Nachbarschaft von Ibo beackert. Von den 10 000 Hektar vergebenen Subkonzessionen sind 2000 Hektar in Produktion, die Hälfte für Baumwolle, das übrige für Palmen, Kaffee, Kautschuk, Sesam und Getreide. Außer der bekannten Hamburger Handelsfirma Deuß im Distrikt Amaramba (Nyassaseeseite) sind an deutschen Namen noch im Territorium zu finden: Eduard Oldenburg, 1000 Hektar im Bezirk Ibo zum Pachtsatz von 45 Mark jährlich in den beiden ersten Jahren, 180 Mark jährlich in späteren Jahren; Arthur Hauschildt, 2000 Hektar im Bezirk Ibo zum Pachtsatz von 135 Mark jährlich in den beiden ersten Jahren, 360 Mark jährlich in späteren Jahren. Außer dem Bezirk Ibo kommen für den Ackerbau noch in Betracht die Distrikte Mussemuco, Querimba, Vista, Alegre, Queriamacoma, Olumbao, Pemba am Tungue und Mocimboa, sowie der von arbeitsamen und unterwürfigen Eingeborenen bevölkerte Distrikt am Nyassa-See. Die umfangreichste Subkonzession wurde dem Search Syndicate Ld. erteilt, aus der die Nyassa Consolidated hervorging, und aus dieser wieder die Nyassa Rubber Company.

Die beabsichtigte Eisenbahn Pemba—Nyassasee konnte der bedeutenden Kosten wegen noch nicht in Angriff genommen werden. Als Ersatz plant man eine Automobilstraße, welche später in eine Eisenbahn umgeformt werden kann.

Die Zambezia-Gesellschaft.

Die Zambezia-Gesellschaft dehnt ihre Konzession zwischen der Nyassa-Gesellschaft, von der sie durch den Lurio-Fluß getrennt ist, bis zum Zambesi aus und erreichte noch in den letzten Monaten der Monarchie in Portugal, daß ihre Minenkonzession, welche ihr in dem weiten Gebiete das alleinige Recht des Schürfens und der mineralischen Ausnutzung gewährleistet, bis 1940 verlängert wurde, wie auch die festgelegten Pachten für die Krondomänen (vergl. „Deutsche Kolonialzeitung" vom 15. Dezember 1904) eine Verlängerung bis 1930 erfuhren, wogegen die Gesellschaft nur auf die Konzession im Distrikt Quelimane verzichtete. Die emittierten 1 £-Aktien belaufen sich auf 10 Millionen Mark, davon 132 624 £ auf den Namen (darunter 115 000 £ der portugiesischen Regierung), und 367 376 £ auf den Inhaber, wozu noch 2387 Obligationen über 966 000 Mark treten.

Die Gesamt-Einnahmen beliefen sich im letzten Berichtsjahre 1909 auf 549 000 Mark (darunter aus den Krondomänen 121 000 Mark, Kolonialprodukte 81 000 Mark, Kokospalmen 18 000 Mark, Dampfer 36 000 Mark, Holz 45 000 Mark, Waren 40 000 Mark), denen 117 000 Mark Ausgaben in Europa für Beamte usw., und 361 000 Mark Ausgaben in Afrika gegenüberstehen. Eine Dividende kann auch diese Gesellschaft noch nicht verteilen.

Von den Kulturen schlugen bisher Baumwolle und Kaffee fehl. Für die Baumwollkultur im Distrikte Maganja d'alem Chire hatte sich ein eigenes Syndikat mit 250 000 Franken Kapital gebildet. Nachdem dieser Betrag aufgebraucht, hat sich das Syndikat aufgelöst, die Zambezia-Gesellschaft übernahm die Bestände und hofft durch bessere Leitung und durch Bewässerungsanlagen doch noch Erfolg zu haben. Die Kaffeekultur am Morrumbala ist infolge Pflanzenkrankheiten fast ganz eingegangen, denn es sind nur noch 15 744 Pflanzen vorhanden, welche nur 1200 Kilogramm Kaffee gaben. Der Buchwert dieser Pflanzung wurde daher von 189 000 Mark auf 11 000 Mark herabgesetzt. Auch mit den Kokospalmen haperte es etwas infolge Fehlens von Entwässerungsanlagen, die teilweise schwierig sind, so wurden in 1909 30 700 Meter Gräben gezogen und 63 850 Kubikmeter Erde entfernt. In den Krondomänen Andone, Anguaze und Timbuè befanden sich in 1909 36 169 Palmen in voller Produktion (gegen 1908 + 1850), 136 325 noch nicht in Produktion (—5882) und 105 341 im Pflanzgarten (—14 977). Der Ertrag pro Palme schwankte zwischen 10 und 75 Nüssen, was einen beträchtlichen Diebstahl seitens der Eingeborenen beweist. Es wurden nur 573 979 Nüsse geerntet, während das Doppelte zu erreichen sein müßte, was die Einnahmen um 40 000 Mark erhöhen würde. Es wurde daher eine Wachmannschaft eingerichtet und die innerhalb von Gesellschaftspflanzungen stehenden Eingeborenen-Palmen gegen außenstehende umgetauscht.

Von Caravonica sind 43 Hektar in Villa Bocage und Chilomo bepflanzt, wozu 1910 noch 100 Hektar in Chilomo treten. An Sisal sind

vorhanden: In Villa Bocage 56 Hektar mit 73 000 Pflanzen, während 55 000 noch im Pflanzgarten stehen und 223 Hektar zum Auspflanzen hergerichtet sind; in Chilomo stehen 8000 Pflanzen im Pflanzgarten; in der Domäne Maganja d'alem Chire 50 Hektar mit 70 000 Pflanzen, sowie im Pflanzgarten 30 000, während 25 Hektar zum Auspflanzen hergerichtet sind; in Benga (Tete) 2000 Pflanzen. Von Kautschuk befinden sich in Villa Bocage 9280 Manihot und 1465 Castilloas, sowie im Pflanzgarten 186 Castilloas, 3240 Betingas und 26 300 Manihot, Ceara und Jaquier; in Banga (Tete) 1371 Manihot, Ceara und Jaquier. — In Chilomo stehen 9375 Kapok-Pflanzen, während 100 Hektar zum Aussetzen hergerichtet sind. — Der Viehbestand, der besonders in den Distrikten Tete und Maganja anzutreffen ist, beläuft sich auf 1137 Ochsen, 2479 Kühe und 2143 Kälber (340 Stück mehr als im Vorjahre), 66 Esel, 36 Ziegen und 330 Schweine.

Die gesamte Handelsbewegung belief sich auf 1 476 000 Mark, wovon 684 000 Mark Ausfuhr. Während in der Faktorei in Quelimane sich gegen 1908 ein Gewinn von 4500 Mark ergab, erlitten alle übrigen Faktoreien gegen das Vorjahr Einbußen, wodurch ein Mindergewinn von 47 000 Mark kommt. Bei der Flußflotte befinden sich 4 Schleppdampfer.

In der für die Gesellschaft wichtigen Minen-Konzession fehlt für Subkonzessionen das Kapital, von denen daher auf Gold nur ein deutsches (Wiese) und ein englisches (Campbell) etwas arbeiteten, mit Unterbrechungen 8 Stampfen, wozu in 1910 weitere 5 traten. Dieser Golddistrikt nördlich von Tete (nördliches Ophir) wurde in 1909 vom Kapitän Spring (Berlin) besucht. Auf Kupfer wurde nur etwas in den Kakanga-Minen durch die Zambezia Copper Company gearbeitet. Beträchtliche Mengen Graphit wurden in der Region Angonia entdeckt, leider aber recht weit ab von Tete.

Seit Anfang 1909 hat der sehr tüchtige Portugal Durão die Leitung der Gesellschaft in Afrika in Händen.

Die Mozambique-Gesellschaft.

Die mit einem emittierten Aktienkapital von 20 Millionen Mark (Obligationen sind nicht vorhanden) bestehende Mozambique-Gesellschaft schließt ihre Konzession an die der Zambezia-Gesellschaft an, von der sie durch den Zambesi getrennt ist. Sie war von den 3 Gesellschaften, welche den Norden der Kolonie Mozambique einnehmen, von jeher die finanziell am besten dastehende und hat auch im letzten Berichtsjahre 1909 das günstigste Resultat erzielt, nämlich 580 000 Mark Gewinn, das aber, da in der Bilanz dieser zum größten Teil zu stärkeren Abschreibungen herangezogen wurde, auch noch keine Dividenden-Verteilung ermöglichte.

Die Einnahmen in Afrika betrugen 3 474 000 Mark (mehr 567 000 Mark als in 1908), die Ausgaben 2 659 000 Mark, während die Einnahmen in Europa sich auf 54 000 Mark, die Ausgaben auf 288 000 Mark beliefen.

Es vermehrten sich die Einnahmen von 1908 bis 1909 besonders auf: Zölle von 886 000 Mark auf 999 000 Mark (die Einfuhr hob sich von 7 249 000 Mark auf 7 506 000 Mark, die Ausfuhr von 6 192 000 Mark auf 8 955 000 Mk.) Hüttensteuer von 423 000 Mark auf 720 000 Mark, Kopfsteuer von 405 000 Mark auf 423 000 Mark, Lizenzen von 103 000 Mark auf 108 000 Mark, verschiedene landwirtschaftliche Unternehmungen, einschließlich Kautschukgewinnung von 261 000 Mark auf 364 000 Mark. In dieser Gesellschaft, welche ebenso wie die Nyassa-Gesellschaft „poderes majestaticos“ besitzt, entfallen also auf Zölle, Hütten- und Kopfsteuer 2 142 000 Mark von den Gesamt-Einnahmen von 3 474 000 Mark.

Die gesamte Handelsbewegung belief sich 1907 auf 36 405 000 Mark, 1908 auf 47 862 000 Mark, 1909 auf 57 744 000 Mark. Die Schiffsbewegung im Hafen Beira, von wo bekanntlich die Eisenbahn nach Rhodesia geht, war:

Anzahl der Dampfer, weite Fahrt	Ausgeladen kg	Davon Handelswaren, nach Abzug d. Eisenbahnbedarfs	Verladen nach Übersee kg	Passagiere Einkommend	Passagiere Ausgehend
		1908			
379	46 132 000	42 618 000	16 618 000	1773	1692
		1909			
446	79 755 000	41 939 000	31 888 000	2252	1780

Die Hauptausfuhrvermehrung entfällt auf Zucker, Erdnüsse, Getreide und Minenprodukte, so hob sich von 1901 bis 1909 die Ausfuhr von

Zucker von 702 000 Kilogramm auf 11 489 000 Kilogramm
Erdnüsse von 98 000 Kilogramm auf 2 071 000 Kilogramm
Getreide auf 3 823 000 Kilogramm.

An Kautschuk wurden in 1908 40 819 Kilogramm, in 1909 52 536 Kilogramm ausgeführt, letztere wurden in London zu 3/3½ bis 5/5 pro englisches Pfund, und in Hamburg zu 7.05 und 12 Mark pro Kilogramm verkauft. Die Maiskultur entwickelte sich stark, zwei Sendungen von 445 000 Kilogramm wurden in Antwerpen und Southampton verkauft. Von Kokospalmen stehen u. a. 14 000 in Govuro, Chiloane und Sofala, 33 000 in Cherinda (hier auch 46 000 im Pflanzgarten). Vieh war 4359 Stück vorhanden, darunter 4328 Stück Rindvieh, besonders im Tete-Distrikt. Die Minenausbeute stieg von 1908 auf 1909 auf Silber von 1120 Mk. auf 1340 Mk., auf Gold von 290 980 Mk. auf 324 700 Mk., auf Kupfer von 69 900 Mk. auf 442 220 Mk., wofür durchschnittlich 60 Weiße und 914 Schwarze beschäftigt waren. Die Zahl der Schürflizenzen stieg von 1908 auf 1909 von 166 auf 202, meist für Schürfer aus Transvaal und Rhodesia, alle für den Manica-Distrikt, doch werden nun auch Lizenzen für Mossurize (Gold und Kupfer) hinzutreten. Von den Subkonzessionen ar-

beiteten am besten die Sena Sugar Factory, die Companhia Colonial do Buzi und die Guara-Guara and Massanzane Estates Company.

Bezüglich der Bevölkerung brachte das Jahr 1909 eine Vermehrung (Weiße von 1287 in 1908 auf 1463 in 1909, Asiaten von 797 auf 881, Mestizen von 910 auf 1124, Schwarze von 237 941 auf 249 949), es kam zu keinerlei Ruhestörungen, die Steuern wurden willig gezahlt, und kamen die Schwarzen zum großen Teil freiwillig zur Arbeit. Den Gegensatz zu den übrigen Teilen der Kolonie Mozambique, von denen 70 000 Eingeborene in den Transvaalminen mit recht hohem Sterblichkeitssatz arbeiten, spricht sich die Mozambique-Gesellschaft mit Recht sehr entschieden gegen die Abwanderung nach „anderen" Gegenden aus, denn die behaupteten Vorteile bei ihrer problematischen Rückkehr mit den erübrigten Verdiensten seien nichts im Vergleich zu den kolossalen Vorteilen der Verwendung der Eingeborenenarbeit im eigenen Gebiet. Konsul Singelmann.

Die französische Provinz Mittel-Kongo.

Die französische Kolonie Aequatorial-Afrika (Afrique équatoriale française), die aus bekannten Ursachen zur Zeit für uns im Mittelpunkt des Interesses steht, zerfällt in drei große Provinzen: Gabun, Mittel-Kongo und Ubangi-Schari-Tschad. Die zweite umklammert unsre Kameruner Südostecke und begrenzt unser gesamtes Schutzgebiet auf weite Strecken an seiner Ostgrenze. Sie soll uns im folgenden beschäftigen, wobei wir auf Angaben fußen, die Herr F. Jourdier in der „Dépêche Coloniale" macht.

Durch Verordnung vom 27. September 1909 ist die Mittel-Kongo-Kolonie in fünf Zivilbezirke und vier Militärbezirke geteilt worden, deren jeder wieder in eine ganze Anzahl von Unterabteilungen zerfällt.

Bei uns weiß man, daß in dem Jahre 1899 in diesen Bereichen ein ausgedehntes Konzessionswesen oder besser Konzessionsunwesen eingerichtet worden ist, dem man vergeblich durch spätere Eingriffe und Regierungsmaßnahmen zu steuern versucht hat. Vierundzwanzig große Gesellschaften mit einem Konzessionsgebiet von 361 000 Quadratkilometer wurden im Jahre 1900 gezählt mit einem Gesamtkapital von 26½ Million Franken. Das Konzessionsgebiet der beiden anderen Kongogebiete Gabun und Ubangi-Schari-Tschad ist nur 324 000 Quadratkilometer groß.

Die vierundzwanzig Konzessionsgesellschaften des Mittel-Kongo-Gebietes haben sich nicht alle halten können. Wenige allerdings haben liquidiert, die Mehrzahl haben sich mit benachbarten vereinigt oder haben sonstige Umwandlungen durchgemacht. Im ganzen ist unser französischer Gewährsmann der Ansicht, daß in der Provinz Mittel-Kongo, wie auch in Ubangi-Schari-Tschad der günstige Einfluß der Konzessionsgesellschaften nicht in Zweifel gezogen werden darf. Er beruft sich dabei hauptsächlich auf die Entwicklung des Handels und argumentiert dies mit dem seit 1903 zu verzeichnenden Aufschwung. Dabei muß er die Jahre 1903 bis 1906 ausnehmen, was zu begründen ihm schon einige Mühe verursacht. Außerdem verfährt Herr Jourdier insofern recht einseitig, als er sich ausschließlich auf die Ausfuhr der Kolonie beruft. Unsre deutschen Schutzgebiete weisen durchweg und immer ein Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr auf. Die zunehmende Zahl der weißen Bewohner, die wachsende Kaufkraft der Eingeborenen, ganz abgesehen von technischen Erfordernissen wie Eisenbahn- und Hafenbauten,

führen dazu, daß die Importe der Kolonie in stetiger Zunahme sich befinden. Selbstverständlich sind auch wir darauf bedacht, die Produktion unsrer Tochterländer zu steigern, und die Ziffern unsrer Handelsstatistik beweisen, daß wir dabei auf dem richtigen Wege sind. Die französische Kolonialpolitik aber geht neuester Linie darauf aus, durch Raubbau die Werte der Kolonie auszubeuten und dem Mutterlande nutzbar zu machen. Ganz besonders ist das in Französisch-Aequatorial-Afrika der Fall und hauptsächlich in der Provinz Mittel-Kongo.

Im Durchschnitt der letzten Jahre hat der Handelsumsatz regelmäßig zu ⅔ aus Export und nur zu ⅓ aus Import bestanden.

Herr Jourdier geht über diese Dinge leicht hinweg, bemüht sich dagegen, Tabellen aufzusetzen, aus denen hervorgeht, daß Frankreich als Herkunftsland der Wareneinfuhr von Mittel-Kongo, wie auch als Bestimmungsland seiner Exporte mehr und mehr neben fremde Gebiete tritt, wovon hauptsächlich Belgien und Deutschland in Frage kommen. Beispiele hierfür: Im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1909 ist Frankreich nur etwa zu einem Drittel Lieferant der Einfuhrwaren seiner erwähnten Kolonialgebiete gewesen. Hingegen ist es mehr und mehr dazu gebracht worden, die Ausfuhr vom Französisch-Kongo hauptsächlich von der Mittel-Kongoprovinz aufzunehmen. 1906 gingen von einem Export im Werte von 8,7 Millionen Frcs. nur 600 000 Frcs. nach Frankreich, und über 8 Millionen Frcs. nach fremden Häfen. Im Jahre 1909 entfielen auf den französischen Anteil der Warenausfuhr von Mittel-Kongo in Höhe von 12,7 Millionen Frcs. 6,1 Million Frcs., also annähernd die Hälfte auf Waren mit französischen Bestimmungshäfen, wobei hauptsächlich Le Havre und Bordeaux in Frage kommen.

Noch einige andere Tatsachen verdienen Erwähnung: In den letzten Jahren sind die Zolleinnahmen der ganzen französischen Kongo-Kolonie durchschnittlich um eine halbe Million Frcs. hinter dem Etatsoll zurückgeblieben; in allen deutschen Schutzgebieten ist der Ansatz überholt worden. Unsere Kameruner Schutztruppe hat einen Bestand von 170 Weißen und 1350 Farbigen, die der französischen Nachbarkolonie von 4300 Mann, ungerechnet die jüngsten Verstärkungen nach den unglücklichen Gefechten im Tschadseegebiet. Demgemäß hat Congo français im Jahre 1910 einen Zuschuß des Mutterlandes von 8 Millionen Frcs. erfordert, ohne die strategischen Unternehmungen in Wadai, während er in Kamerun im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwa 2¼ Million Mark betragen hat, wobei zu bemerken ist, daß unser Schutzgebiet heute die Kosten der Zivilverwaltung selber aufbringt.

Aus alledem geht hervor, daß Gebietsgewinne in dieser Kolonie für unser Schutzgebiet Kamerun ohne weiteres keinen Vorteil darstellen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.